

DIE ZUGEHÖRIGKEIT DES PITTENER GEBIETES ZU ÖSTERREICH ODER STEIER IM SPÄTEN MITTELALTER

Von *Reinhard Härtel*

Übersicht: 1. *Der Stand der Forschung* 53. — 2. *Die Fragestellung* 59. — 3. *Vom Ofener Vertrag bis zum Ende der Böhmenherrschaft* 69. — 4. *Die Zeit der Habsburger* 75: 4.1 Die Aussagen der Zeitgenossen 75: 4.11 Die Landesherrn und ihre nächste Umgebung 75, 4.12 Adel, Bürgertum und Klerus in Österreich und Steier 90, 4.13 Personen und Mächte außerhalb Österreichs und der Steiermark 101, 4.14 Zusammenfassung und Ergebnis 108; 4.2 Persönliche, dingliche und institutionelle Beziehungen 109: 4.21 Die landesfürstliche Verwaltung 109, 4.22 Landständische Organisation und Verwaltung 118, 4.23 Zusammenfassung und Ergebnis 126; 4.3 Gewährleistungsversprechen und andere urkundliche Formeln 128. — 5. *Gesamtergebnis* 131.

1. *Der Stand der Forschung*

Im hohen Mittelalter war Pitten ein wichtiger Platz im Gebiet zwischen Semmering und Piestingfluß¹⁾. So ist diese Landschaft in der historischen Forschung unter den Bezeichnungen Mark oder Grafschaft Pitten, als Pittener Land oder Pittener Gebiet eingeführt. All diese Benennungen sind künstlich, ebenso künstlich wie die Bezeichnung als Wiener Neustädter Bezirk oder Distrikt. Die hier angewandte Bezeichnung als Pittener Gebiet hat den Vorzug, diesem Landstrich keine Eigenschaften zuzusprechen, die er entweder gar nicht oder nicht zu allen Zeiten hatte. Eine politische Einheit ist dieser Raum so gut wie nie gewesen. Das besondere Interesse, das ihm die historische Forschung entgegenbringt, hat seinen Grund darin, daß seine Zugehörigkeit für viele Jahrhunderte unklar scheint. Umstritten ist seine Zugehörigkeit zu Oberpannonien oder Karantanien in karolingischer Zeit, nicht eben eindeutig sind auch die Zeugnisse für seine Zugehörigkeit zur Ostmark oder zur Kärntnermark des hohen Mittelalters. Dazu kommen gelegentlich Diskussionen um den Bestand einer eigenen Mark oder Grafschaft Pitten. Für das späte Mittelalter reichen die bisher vertretenen Ansichten von jener, die Zeitgenossen hätten selbst nicht gewußt, ob sie Österreicher oder Steirer seien, bis zu der, man habe hier wissentlich eine Schaukelpolitik betrieben. Der Verfasser dieses Beitrags hat sich mit der Frage nach der Zugehörigkeit des Pittener Gebietes in all diesen Epochen auseinandergesetzt²⁾. Für die karolin-

¹⁾ Zur Schreibweise des Namens vgl. W. Steinhauser *Altes und Neues über den Namen von Pitten* in *UH* 39 (1968) 193 ff.

²⁾ R. Härtel *Das Pittener Gebiet zwischen Österreich und Steier. Zugleich ein Beitrag über das Verhältnis von Landeszugehörigkeit und Landesbewußtsein*. 2 Bände (Habil. Graz 1977, Masch.). Wie in der zitierten Arbeit ist auch in der vorliegenden Fassung mit „Österreich“ nie die heutige Republik, sondern stets das mittelalterliche Land oder Herzogtum gemeint.

gische Zeit ergaben sich keine grundlegend neuen Aspekte. Für die Zeit von der Rückeroberung aus ungarischer Hand bis zum Ofener Vertrag (1042—1254) zeigte sich, daß den Zeugnissen für eine Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich politisch-administrative Bedeutung nicht zukommt. Die vorherrschende Anschauung, das Pittener Gebiet habe in jenem Zeitraum zur Kärntner Mark bzw. zur Steiermark gehört, konnte damit befestigt und ausgebaut werden. Immerhin diente dieser Abschnitt als Grundlage für die Entscheidung, daß die Neubearbeitung des Urkundenbuchs der Steiermark für jene Zeit das Pittener Gebiet berücksichtigen wird; J. v. Zahn hatte es einst ausgeklammert, und Kontroversen waren die Folge gewesen. Ganz anders aber steht es um die Folgezeit, um das Spätmittelalter. Hier ist vom gesamten verfügbaren Quellenmaterial erst ein verschwindend kleiner Bruchteil ausgeschöpft worden. Für diesen Zeitraum kann nunmehr ein Ergebnis vorgelegt werden, das sich von allen bisherigen Ergebnissen — und es sind deren nicht wenige und recht unterschiedliche — deutlich unterscheidet. Mit diesem Zeitraum von 1254 bis 1522 befaßt sich die folgende Darstellung. Lediglich die Behandlung der landrechtlichen Gewährleistungsformeln ist aus Platzgründen ausgeschieden worden; sie bildet nicht nur inhaltlich, sondern vor allem methodisch ein Kapitel für sich und erscheint an anderer Stelle³⁾. Selbstverständlich enthält der vorliegende Beitrag eine Zusammenfassung der Ergebnisse auch dieses Kapitels.

Die Literatur zum Thema ist nicht groß. Aber eine Vielzahl von Einzelbeobachtungen ist auf die verschiedensten Aufsätze verstreut. Spätere Forscher haben von den Mitteilungen und Ergebnissen ihrer Vorgänger in nur sehr geringem Maße Notiz genommen. Meist haben die Verfasser einschlägiger Studien nur eine bestimmte Epoche im Auge gehabt. Zusammenfassende Darstellungen gibt es nur drei. Die erste stammt von J. v. Hormayr und ist über 160 Jahre alt; sie ist die älteste wissenschaftliche Darstellung zum Problem überhaupt⁴⁾. Die zweite verfaßte J. Newald vor etwas über 110 Jahren⁵⁾, die dritte ist eine Wiener Doktor-dissertation aus der Feder von G. Wolf vom Jahre 1940⁶⁾. Entgegen dem Titel betreffen die fast 200 Seiten so gut wie ausschließlich das Pittener Gebiet. Es fällt auf, daß gerade diese drei Arbeiten die wenigste Wirkung geübt haben; sie wurden kaum jemals zitiert. Eine Übersicht über das Schrifttum kann unter solchen Voraussetzungen nicht den „Gang der Forschung“ darstellen. Statt dessen sind die im Schrifttum vertretenen Anschauungen epochenweise zu ordnen⁷⁾.

³⁾ *Urkundenformeln und Landesbewußtsein. Ein Kapitel zur Geschichte des Pittener Gebietes in Zeitschrift des Hist. Vereines für Steiermark* 76 (1985) 5—75.

⁴⁾ [J.] v. Hormayr *Newstadt und Steyer in Beyträge zur Lösung der Preisfrage des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann für Geographie und Historie Innerösterreichs im Mittelalter* 1 (Wien 1819) 201 ff.

⁵⁾ J. Newald *Die Grenzen zwischen Steiermark und Oesterreich, in der südlichen Hälfte des Kreises U. W. W. in BlVVKNO* NF 3 (1869) 46 ff.; darüber J. L a m p e l *Über die Mark Pütten in BlVVKNO* NF 22 (1888) 134.

⁶⁾ G. Wolf *Die steirisch-niederösterreichische Grenze im Mittelalter* (Phil. Diss. Wien 1940, Masch.). — Anzumerken ist, daß zwei Dissertationen mit ähnlicher Thematik für unsere Fragestellung nichts oder fast nichts erbringen: L. Maurer *Die Grenzen der Steiermark* (Phil. Diss. Graz 1910, handschriftlich); H. Schilcher *Die Grenzen Niederösterreichs, ihre Entwicklung und Funktion* (Phil. Diss. Wien 1950, Masch.).

⁷⁾ Auf unselbständiges Schrifttum wird hierbei natürlich nicht weiter eingegangen.

1254 teilten sich Ottokar von Böhmen und Bela von Ungarn die babenbergischen Lande. Das Pittener Gebiet kam an Ottokar von Böhmen, der auch Österreich beherrschte. Die Steiermark südlich des Semmering verblieb Bela. Soweit besteht nirgends ein Zweifel. 1260 aber wurde Ottokar auch Herr der übrigen Steiermark. Ob das Pittener Gebiet jetzt zurückkam oder nicht, ist umstritten. J. Newald glaubte an eine Rückkehr zur Steiermark; er nahm an, in den sechs Jahren der Trennung könne das Landesbewußtsein nicht erloschen sein, bei Ottokar aber könnten gegen eine Wiedervereinigung keine Bedenken mehr bestehen haben; auch mochte man auf die kirchliche Zugehörigkeit Rücksicht genommen haben und ebenso auf die Inhaber steirischer Hofämter. Auch spätere Zeugnisse sprächen dafür⁸⁾. Der Gedanke an eine Rückkehr des Pittener Gebietes zur Steiermark ist auch sonst vorherrschend⁹⁾; nur aufgrund dieser Voraussetzung war es möglich, die 1254 gezogene Grenze für eine gegenüber der heutigen Landesgrenze wesentlich andere zu halten¹⁰⁾. In erster Linie sind für diese Auffassungen spätere Nennungen von Orten des Pittener Gebietes maßgeblich, nach denen diese jeweils in der Steiermark gelegen sein sollen. Es ist zu beobachten,

⁸⁾ Newald (wie Anm. 5) 51; Ders. *Geschichte von Gutenstein in Nieder-Oesterreich und seiner Umgebung* 1 (Wien 1870) 94 ff. Am wenigsten beweist der ebenfalls ins Treffen geführte Mautort Sollenau. Im Gefolge Newalds steht J. Stippel *Geschichte des Marktes Gutenstein, NÖ* (Phil. Diss. Wien 1964, Masch.) 20. Stippel stützt sich allerdings in dieser seiner Arbeit in solchem Ausmaß auf Newald, daß von ihrer Berücksichtigung im folgenden zumeist abgesehen werden kann.

⁹⁾ J. Lampel *Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennstal* in AfÖG 71 (1887) 318; J. v. Zahn *Geschichte von Hernstein in Niederösterreich und den damit vereinigten Gütern Starhemberg und Emmerberg (Hernstein in Niederösterreich. Sein Gutsgebiet und das Land im weiteren Umkreise 2/2, hg. M. A. Becker [Wien 1889])* 75; A. Grund und K. Giannoni *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer 1/2: Landgerichtskarte — Niederösterreich [ohne VUWW]* (Wien 1910) 22; A. Mell *Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark* (Graz—Wien—Leipzig 1929) 23; H. Pirchegger *Geschichte der Steiermark bis 1282* (Graz—Wien—Leipzig 2¹⁹³⁶) 281 f.; Ders. in *Erläuterungen zum Heimatatlas der Steiermark* (Graz 1946—1949) 21; Ders. *Beiträge zur älteren Besitz- und Rechtsgeschichte steirischer Klöster* in *Zeitschrift des Hist. Vereines für Steiermark* 38 (1947) 41; Ders. *Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters 1 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 12 [Graz 1951])* 31; K. Lechner *Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich* in *UH* 24 (1953) 53; F. Eheim und G. Winner *Geschichte der Burg Wartenstein* (New York 1958) 13; O. Pickl *Die Herrschaften Klamm und Reichenau. Ein Beitrag zur Geschichte des Semmeringgebietes in Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Popelka (Veröffentlichungen des Steiermärk. Landesarchives 2 [Graz 1960])* 253; K. und M. Uhlirz *Handbuch der Geschichte Österreich—Ungarns 1* (Graz—Wien—Köln 2¹⁹⁶³) 312; F. Tremel *Die territoriale Entwicklung der Steiermark in Erläuterungen zum Atlas der Steiermark* (Graz 1973) 195; K. Lechner *Die Babenberger, Markgrafen und Herzoge von Österreich 976—1246 (Veröffentlichungen des Inst. für Österr. Geschichtsforschung 23 [Wien—Köln—Graz 1976])* 306; F. Posch *Zur Einführung: Die Entstehung der Steiermark in Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums (Veröffentlichungen des Steiermärk. Landesarchives 8 [Graz 1976])* auf der Rückseite des gleichnamigen Kartenblattes.

¹⁰⁾ Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 301 ff.; dagegen schon Grund und Giannoni (wie Anm. 9) 21.

daß die Auswahl dieser Zeugnisse — gewiß unwillentlich — einseitig ist¹¹⁾. Etliche Male jedoch wurde eine Rückkehr zur Steiermark verneint¹²⁾. Dafür wurden auch heraldische Überlegungen namhaft gemacht¹³⁾.

In gewisser Hinsicht ist die Deutung des Neuburger Länderteilungsvertrages von 1379 durch die jeweiligen Anschauungen über die Ereignisse des Jahres 1260 vorweggenommen. Einige Male wurde geurteilt, 1379 sei das Pittener Gebiet zur Steiermark zurückgekommen¹⁴⁾. Andere hielten dafür, das Pittener Gebiet sei steirisch geblieben wie zuvor¹⁵⁾. Wieder andere sprachen sich für eine Zuordnung zur Steiermark aus, ohne sich zur Frage nach Verbleib oder Rückkehr zu äußern¹⁶⁾. Ebensogut aber konnte auch „staatsrechtliche“ Zuweisung des bisher

11) Für die Zeit bis 1379 sind die meistgewürdigten Zeugnisse das Landbuch („Enikel“) und das Neustädter Lehengericht Herzog Rudolfs IV.

12) Vgl. J. Zahn in *StUB* 2, XXI (im Gegensatz zu der später in seiner *Geschichte von Hernstein* geäußerten Ansicht, siehe Anm. 9); A. Luschin v. Ebengreuth *Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters (Handbuch der Österr. Reichsgeschichte* 1 [Bamberg 1914]) 111; J. Ficker *Vom Reichsfürstenstande* 2/3 (hg. P. Puntschart [Graz—Leipzig 1923]) 99; indirekt auch A. Lhotsky *Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281—1358) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs* 1 [Wien 1967]) 195; G. Pferschy in *StUB* 4, XIV; M. Weltin *Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich in JbLKNÖ NF* 44/45 (1978/79) 173 Anm. 67; G. Gerhartl *Wiener Neustadt. Stadt mit eigenem Statut in Die Städte Niederösterreichs* 3 (*Österreichisches Städtebuch* 4/3 [Wien 1982]) 276 (betrifft nur Wiener Neustadt).

13) J. Mayer *Geschichte von Wiener Neustadt* 1 (Wiener Neustadt 1924) 149 mit Anm. 3; G. Wolf (wie Anm. 6) 101; B. F. Mitter *Die Reichersberger Chorherren in der Pittener Waldmark* (Wien 1950) 17; G. Gerhartl *Wiener Neustadt — Festung, Residenz und Garnison in Wiener Neustadt, Festung, Residenz, Garnison (Ausstellungskatalog, Wiener Neustadt 1972)* 31; Dies. *Wiener Neustadt, Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft* (Wien 1978) 33 f. — Wohl nur die Folge einer Flüchtigkeit ist die Behauptung, das Pittener Gebiet sei „1260 wieder zu Österreich“ zurückgekommen: E. Klebel *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich in JbLKNÖ NF* 28 (1939—43) 56. Ebenda 58 meint Klebel, das Pittener Gebiet habe zwischen 1260 und 1485 (!) halb zu Niederösterreich, halb zur Steiermark gehört.

14) E. Küssel *Zur Geschichte Herzog Ernst des Eisernen (1406 bis 1424) in Mittheilungen des Hist. Vereines für Steiermark* 25 (1877) 15; Th. Mayer *Zur Frage des Wiener Stapelrechtes in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 10 (1912) 361; M. Vancsa *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs* 2 (*Deutsche Landesgeschichten* 6/2 [Stuttgart—Gotha 1927]) 174; K. Gutkas *Geschichte des Landes Niederösterreich* (St. Pölten 1973) 101.

15) Newald *Grenzen* (wie Anm. 5) 52 f. (nur Gutenstein sei damals zu Österreich gekommen); Grund—Giannoni (wie Anm. 9) 22; Lechner *Entwicklung* (wie Anm. 9) 54; Ders. *Waldegg—Muthmannsdorf. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Herrschafts- und Kirchengeschichte im österreichisch-steirischen Grenzraum Piestingtal — Hobe Wand — „Neue Welt“ in JbLKNÖ NF* 38 (1968—70), 487; Ders. *Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich in Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert* 2 (hg. H. Patze *Vorträge und Forschungen* 14 [Sigmaringen 1971]) 455.

16) F. v. Krones *Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogthums Steier 1283—1411 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark* 4/1 [Graz 1900]) 60; Luschin *Reichsgeschichte* (wie Anm. 12) 123; Eheim—Winner (wie Anm. 9) 19; E. Zöllner *Österreich unter den frühen Habsburgern in Die Zeit der*

steirischen Gebietes an Albrecht III. und damit an Österreich herausgelesen werden¹⁷⁾. Dazu kommt noch eine Auffassung, das Pittener Gebiet sei unter den habsburgischen Linien völlig aufgeteilt worden¹⁸⁾. Sogar die Absicht zur Schaffung eines selbständigen Gebietes konnte unterstellt werden¹⁹⁾. Nähere Begründungen für diese Ansichten wurden in keinem Fall gegeben. Es sei an dieser Stelle vorausgeschickt, daß trotz dieser so vielfältigen Lösungsversuche eine weitere, und zwar gut begründbare Möglichkeit noch nicht gesehen worden ist.

Für alle jene, die eine Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich seit dem Neuberger Vertrag verneinten, mußte sich die Frage stellen, wann denn das Gebiet österreichisch geworden sei. Einige Male wurde der Tod Albrechts VI. (1463), mit dem im Raum des heutigen Ostösterreich das Zeitalter der mittelalterlichen Länderteilungen zu Ende gegangen war, als auslösendes Moment für die Vereinigung des Pittener Gebietes mit Österreich gehalten²⁰⁾. Zumeist aber wird in nicht näher präzisierter Form das beginnende 16. Jahrhundert als jene Zeit angesehen, da die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich endgültig feststand²¹⁾. Mancher Forscher schwankte in seinen Auffassungen²²⁾. Wer das

frühen Habsburger. Dome und Klöster 1279—1379 (Katalog des Niederösterr. Landesmuseums NF 85 [Wien 1979]) 40. Eine solche Auffassung ergibt sich auch aus einer Bemerkung von A. Lhotsky in seiner Ausgabe von Thomas Ebendorfers Chronica Austriae (MG SS rer. Germ. NS 13 [Berlin—Zürich 1967]) 135 Anm. 4.

¹⁷⁾ H. Pirchegger *Geschichte der Steiermark 1282—1740* (Graz—Wien—Leipzig 1942) 30 f.; Ders. in *Erläuterungen zum Heimatatlas* (wie Anm. 9) 94; G. Wolf (wie Anm. 6) 108; Pickl *Klamm* (wie Anm. 9) 253.

¹⁸⁾ Zahn *Hernstein* (wie Anm. 9) 77; Klebel *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13) 56; A. Brusatti in *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer 1/2/2: Landgerichtskarte — Niederösterreich I Viertel unter dem Wienerwald* (Wien 1957) 73. Newald *Gutenstein* (wie Anm. 8) 142 meint, die Regalien seien mehrheitlich Albrecht zugewiesen worden.

¹⁹⁾ J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 341; Mitter (wie Anm. 13) 32; zurückhaltender Gerhartl *Wiener Neustadt, Geschichte* (wie Anm. 13) 76 f.

²⁰⁾ Newald *Grenzen* (wie Anm. 5) 53; Eheim—Winner (wie Anm. 9) 25; F. Takacs *Burg und Herrschaft Seebenstein* (Phil. Diss. Wien 1954, Masch.) 54; F. Halmer *Burgen und Schlösser zwischen Baden—Gutenstein, Wr. Neustadt (Burgen und Schlösser — Niederösterreich 1/2 [Wien 1968]) 8.*

²¹⁾ Lampel *Mark Pütten* (wie Anm. 5) 134; J. v. Zahn *Von den Anfängen des Hauses Stubenberg in Styriaca* 3 = NF 2 (1905) 62; Mell (wie Anm. 9) 23 Anm. 67; Klebel *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13) 56 (zwei Seiten weiter wesentlich genauer „1485“); Ders. *Die historischen Individualitäten der österreichischen Länder in Mitteilungen des Oberösterr. Landesarchivs* 5 (1957) 75; B. Sutter *Die geschichtliche Stellung des Herzogtums Steiermark 1192—1918 in Die Steiermark. Land, Leute, Leistung* (Graz 1956) 104; Lechner *Waldegg—Muthmannsdorf* (wie Anm. 15) 486; Ders. *Babenberger* (wie Anm. 9) 306; Ders. *Pitten in Donauländer und Burgenland (Handbuch der Historischen Stätten — Österreich 1 = Kröners Taschenausgabe 278 [Stuttgart 1970]) 468; Ders. Grundzüge einer Siedlungsgeschichte Niederösterreichs vom 7. bis zum 12. Jahrhundert in Archaeologia Austriaca* 50 (1971) 346; Tremel (wie Anm. 9) 196; Posch *Entstehung* (wie Anm. 9) Rückseite des Kartenblattes; Zöllner (wie Anm. 16) 30.

²²⁾ H. Pirchegger, der die staatsrechtliche Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich (seit 1379) vertreten hatte, konnte andernorts dessen Übergang an Österreich an der Schwelle zur Neuzeit annehmen: vgl. Pirchegger in *Erläuterungen*

Pittener Gebiet (außer der Stadt Wiener Neustadt) als damals längst österreichisch geworden ansah, der konnte wenigstens den Übergang dieser 1379 leopoldinisch gewordenen Stadt an Österreich in jene Zeit setzen ²³).

Zu keiner dieser Deutungen stimmen die Quellen widerspruchsfrei. Die Folge war, daß man die offensichtliche Sonderstellung des Pittener Gebietes zu definieren versuchte. F. v. Krones unternahm dies mit der Formel „pars Stiriae Austriae annexa“. Er glaubte, das Pittener Gebiet habe „als steirische Herrschaft des Herzogtums Österreich oder umgekehrt, als österreichisches Gebiet im Steierlande“ gegolten ²⁴). Nach O. Brunner „hat das Gebiet immer etwas von der Stellung einer dem Lande angegliederten Herrschaft behalten“. Mit dem „Land“ meinte er Österreich ²⁵). Brunners Unterscheidung von Land und Herrschaft schien auch anderen Forschern eine brauchbare Handhabe, die Schwierigkeiten der unterschiedlichen Zuordnung in den Quellen zu überbrücken. H. Pirchegger meinte: „Vielleicht hatte dieses Schwanken seinen Grund im Unterschied zwischen Land und Herrschaft, denn Österreich erstreckte sich als geographischer Begriff doch bis zum Semmering“ ²⁶). Dieses „Land“, nämlich Österreich, habe sich als stärker erwiesen als die „Herrschaft“ ²⁷). Von der Neustadt meinte H. Knittler, sie habe im Spätmittelalter wohl zur „Herrschaft“, kaum mehr zum „Land“ Steier gehört ²⁸). K. Lechner hielt die Neustadt nebst Neunkirchen, Klamm und Stixenstein für ein „Zwischengebiet“ und — nach dem Vorgang J. Mayers — für ein „eigenes Glied des Hauses Habsburg“ ²⁹). Selbst eine wissenschaftliche Schaukelpolitik wurde schon angenommen ³⁰).

Unter solchen Voraussetzungen versteht es sich, daß auch die verfügbaren geschichtlichen Kartenwerke einander unüberbrückbar widersprechen ³¹).

zum *Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer 1/1: Landgerichtskarte — Salzburg, Oberösterreich, Steiermark* (Wien 1917) 198 und *Ders. Beiträge* (wie Anm. 9) 29.

²³) Pirchegger *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 115 (nach 1457 immer mehr österreichisch); G. Wolf (wie Anm. 6) 122 f.; H. Knittler *Städte und Märkte (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 2* [Wien 1973]) 39; S. Petrin *Die Stände des Landes Niederösterreich (Wissenschaftl. Schriftenreihe Niederösterreich 64* [St. Pölten—Wien 1982]) 17.

²⁴) Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 59 f. Bejaht von O. Brunner *Land und Herrschaft* (Wien 1965) 198 Anm. 3. Krones *Landesfürst* 58 war übrigens (zu Recht) der Meinung, die langdauernde Personalunion zwischen Österreich und Steiermark habe das Schwanken der Landeszugehörigkeit erleichtert.

²⁵) O. Brunner *Land* (wie Anm. 24) 198.

²⁶) Pirchegger *Landesfürst 1* (wie Anm. 9) 32.

²⁷) H. Pirchegger *Bayern, Österreich, Steiermark und der Traungau 1156—1192*, Neudr. in *Ders., Ausgewählte Aufsätze* (Graz 1950) 40.

²⁸) Knittler (wie Anm. 23) 65.

²⁹) Lechner *Entwicklung* (wie Anm. 9) 54 Anm. 116; vgl. J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 341. Ebenda 290 meint Mayer, die Neustadt sei vor 1379 trotz ihrer „unwiderleglichen Zugehörigkeit“ zu Österreich dennoch „zu Steiermark gerechnet“ worden.

³⁰) Zahn in *StUB 2*, XXI; G. Wolf (wie Anm. 6) 99 f.; Knittler (wie Anm. 23) 39.

³¹) H. Pirchegger *Steiermark 1254—1311* in *Heimat-Atlas der Steiermark* (hg. Hist. Verein für Steiermark [Graz 1946]); H. Knittler *Die österreichischen Länder*

2. Die Fragestellung

Die Lösung des Problems wird nur dann zu finden sein, wenn nicht nur das Quellenmaterial in möglichst vollständiger Weise ausgeschöpft wird, sondern wenn auch die in Frage kommenden Kriterien nach ihrem Charakter sortiert werden³²⁾. Hierfür empfehlen sich zunächst drei Großgruppen: zum einen die Aussagen der jeweiligen Zeitgenossen, zum andern persönliche, dingliche und institutionelle Beziehungen, und zum dritten gewisse strukturelle Merkmale, vor allem Landrecht, Landessitte und Landesbewußtsein.

Die Aussagen der mittelalterlichen Zeitgenossen wiederum sind zunächst danach zu sortieren, von welcher Seite sie herrühren. Aber auch innerhalb der so gewonnenen Untergruppen können Namen wie *Austria* oder *Stiria* einmal bloß geographisch gemeint sein, dann wieder eine bestimmte politische Bedeutung haben³³⁾. Selbst eindeutig scheinende Bezeichnungen wie *provincia*, *terra* oder *land*

um 1350 in *Atlas der Republik Österreich* (hg. Kommission für Raumforschung der Österr. Akademie der Wissenschaften, 6. Lfg. [Wien 1977]): Das Pittener Gebiet erscheint bei Pirchegger steirisch, bei Knittler nicht eindeutig bestimmt. Für die Zeit nach 1379 vgl. H. Pirchegger *Die östlichen Alpenländer um 1379* und Ders. *Innerösterreich um 1450* (beide Karten im *Heimat-Atlas* w. o.) mit F. Tremel *Die territoriale Entwicklung der Steiermark in Atlas der Steiermark* (hg. Steiermärk. Landesregierung [Graz 1953 ff.]). Pirchegger rechnet das Pittener Gebiet — und auch den Burgfried Bärnegg — zu Österreich; Tremel gibt das Jahr 1521 (mit Fragezeichen) als Jahr der Abtrennung von der Steiermark an. Mit Ausnahme der Herrschaften Starhemberg und Pitten erscheint das Pittener Gebiet als steirisch auch bei H. Klein *Erzstift Salzburg und Nachbarterritorien um 1400 in Salzburg-Atlas* (hg. E. Lendl [Salzburg 1955]) Karte 49. Österreichisch wieder erscheint es in der Karte *Magyarország a XV. században in Történelmi Atlasz* (Budapest 1961) 12 f. (Natürlich liegen hier keine Spezialstudien über unseren Gegenstand zugrunde). — Leicht mißzuverstehen ist die Darstellung bei K. Lechner *Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich* = Karte 20 im *Atlas von Niederösterreich 1* (Wien 1951) mit der Beschriftung „1254/60 zu Österreich“. Aus dem Zusammenhang mit dem gleichbetitelten Aufsatz ergibt sich aber, daß Lechner Zugehörigkeit zu Österreich nur bis 1260 gemeint hat. Diese Karte findet sich in verkleinerter und vereinfachter Schwarzweiß-Wiedergabe bei Th. Mayer *Das österreichische Privilegium minus in Mitteilungen des oberösterreich. Landesarchivs* 5 (1957) 25; Neudr. in Ders. *Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze* (Lindau und Konstanz 1958) 216. Die Auffassung, das Pittener Gebiet sei 1379 steirisch geblieben wie zuvor, findet sich kartographisch auch dokumentiert bei A. Kusternig *Der Machtbereich der Habsburger um 1386/88 in Die Zeit der frühen Habsburger* (wie Anm. 16) Tafeln 2 a und 2 b.

³²⁾ Die Bearbeitung zahlreicher Fonds war wesentlich erleichtert bzw. überhaupt erst dadurch ermöglicht, daß Herr Univ.-Prof. Dr. F. Hausmann mir seine überaus reichhaltige Fotosammlung für die Neubearbeitung des Urkundenbuchs der Steiermark zugänglich gemacht hat. Ich möchte dafür auch an dieser Stelle meinen besten Dank aussprechen. Die Quellenbasis ist nicht zuletzt dank des Zugangs zu dieser Sammlung in solcher Weise verbreitert worden, daß auch der eine oder andere zusätzliche Fund am Gesamtbild kaum etwas ändern können wird.

³³⁾ Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele. Vgl. bes. H. Fehn *Historische Landschaftsnamen und ihr wechselnder Geltungsbereich. Eine vergleichende Betrachtung in Erdkunde* 20 (1966) 149 ff. Der Doppelsinn solcher Namen konnte auch zu politischen Verwicklungen führen. Eine bunte Palette von engeren und weiteren Bedeutungen mit einmal mehr geographischem, dann mehr politischem oder kirchlichem Gehalt ergibt

werden vielfach untechnisch gebraucht; auch *ducatus* kann einmal einen Sprengel bedeuten, ein andermal einen Bereich herzoglicher Herrschaft³⁴). Nicht einmal *principatus* ist immer eindeutig: die Zugehörigkeit zu einem „Fürstentum“ kann bloße Behauptung, bloßer Anspruch sein³⁵). Nur selten ist Klarheit dadurch zu gewinnen, daß vom Treffen zweier Fürsten auf der Grenzscheide ihrer Fürstentümer berichtet wird³⁶).

Unter solchen Voraussetzungen muß eine Zusammenschau zeitgenössischer Ansichten so lange ohne Wert bleiben, als kein Vergleich mit den persönlichen, dinglichen und institutionellen Beziehungen hergestellt wird. W. Lammers hat gezeigt, daß es durchaus Reichsgebiet geben konnte, in dem der deutsche König keine Gewalt zu üben vermochte, wohl aber der König eines Nachbarreiches³⁷). Ein ähnliches Verhältnis mochte auch auf territorialer Ebene möglich gewesen sein. Die Lagebeschreibungen der Zeitgenossen müßten in solchen Fällen, was die Zugehörigkeit betrifft, von vornherein in die Irre führen. Im Spätmittelalter

sich auch bei M. L u g g e „*Gallia*“ und „*Francia*“ im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.—15. Jahrhundert (Bonner Histor. Forschungen 15 [Bonn 1960]). Vgl. H. T h o m a s Die lehnrechtlichen Beziehungen des Herzogtums Lothringen zum Reich von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in *Rheinische Vierteljahrsblätter* 38 (1974) 169 mit Anm. 117. Zur Bedeutung der Namen als Kennzeichen für den Abschluß einer Landesbildung vgl. O. H a g e n e d e r Das Werden der österreichischen Länder in *Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen* (hg. Inst. f. Österreichkunde [Wien 1969]) 21 und bes. 24 f.; E. B r u c k m ü l l e r Das Landesbewußtsein der österreichischen Länder im Mittelalter in *Beiträge zur Histor. Sozialkunde* 2 (1972) 30. Wichtig ist die Beobachtung von Z ö l l n e r (wie Anm. 16) 34 f., wonach seit Beginn des 14. Jahrhunderts habsburgische Untertanen außerhalb Österreichs gleichwohl als Österreicher bezeichnet werden konnten.

³⁴) Zu *provincia*, *terra* und *land* vgl. O. B r u n n e r Land (wie Anm. 24) 189 und besonders E. B o h m Das Land *Lebus* und seine Vogteien westlich der Oder (13.—15. Jh.). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Mark Brandenburg in *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 25 (1976), namentlich 63 ff.: Auch hier wurde in einem (1249) abgetrennten Landesteil der alte Name noch lange bewahrt und in diesem Zusammenhang sogar die nähere Bestimmung „Land“ verwendet, teils mit, teils ohne politischen Inhalt. Zu *ducatus* vgl. besonders H. D o p s c h Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburgs vornehmlich im 13. Jahrhundert in *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert* (hg. J. Fleckenstein Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51 [Göttingen 1977]) 216 f.

³⁵) Vgl. A. E r n s t Die verpfändeten Herrschaften Westungarns unter österreichischer Verwaltung in Bericht über den siebenten österreichischen Historikertag in Eisenstadt (Veröffentlichungen des Verbandes österr. Geschichtsvereine 15 [Wien 1963]) 17.

³⁶) Zu dieser Übung vgl. W. H e i n e m e y e r Studien zur Diplomatie mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts in *Archiv für Urkundenforschung* 14 (1936) 342 ff. und R. S c h n e i d e r Mittelalterliche Verträge auf Brücken und Flüssen (und zur Problematik von Grenzgewässern) in *Archiv für Diplomatie* 23 (1977) 1 ff.

³⁷) W. L a m m e r s Verzicht auf Reichsgebiet. Friedrichs II. Urkunde von Metz 1214 in *Geschichte und Verfassungsgefüge. Frankfurter Festgabe für Walter Schlesinger* (Frankfurter Historische Abhandlungen 5 [Wiesbaden 1973]) 62; H.-J. F r e y t a g Die Eroberung Nordelbingens durch den dänischen König im Jahre 1201 in *Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte* (hg. H. F u h r m a n n u. a. Kieler Historische Studien 16 [Stuttgart 1972]) 236 und 242 f.

werden diese persönlichen, dinglichen und institutionellen Beziehungen vor allem in der Organisation und in den Einzel-Akten der landesfürstlichen wie der landständischen Verwaltung sichtbar und faßbar. Nun kannte der mittelalterliche Staat aber keine homogene Untertanenschaft, stattdessen eine Vielzahl von Herrschaftsrechten und Herrschaftsträgern mit mannigfachen Überschneidungen³⁸⁾. Welches Bündel von Rechten und Kompetenzen im Einzelfall für die Herrschafts- oder Landesbildung maßgeblich gewesen ist, das ist von Fall zu Fall verschieden³⁹⁾. Als besonders eindrucksvolles Beispiel seien hier lediglich die beiden oberschwäbischen Klöster Ottobeuren und Kempten genannt, von denen das eine seine Landesherrschaft vorzugsweise auf der Grundherrschaft, das andere auf der Leibherrschaft begründen konnte. Ein regionaler Rechtsbrauch hat den Unterschied bewirkt. Das Beispiel ist übrigens dadurch besonders eindringlich, weil hier nicht unterschiedliche Beurteilung durch verschiedene Forscher vorliegt; es ist vielmehr in beiden Fällen ein und derselbe⁴⁰⁾.

Angesichts solcher Gegensätze verbietet sich die Übertragung von anderwärts gewonnenen Erkenntnissen über die Bedeutung bestimmter Kriterien für die Ausbildung von Landesherrschaft und damit auch der Länder selbst. Nur wenige Untersuchungen über ähnliche Zugehörigkeitsprobleme können mit entscheidendem Gewinn herangezogen werden⁴¹⁾: sie betreffen nämlich allzuoft Gebiete, die

³⁸⁾ Vgl. bes. G. Theuerkauf *Zur Typologie spätmittelalterlicher Territorialverwaltung in Deutschland* in *Annali della fondazione italiana per la storia amministrativa* 2 (1965) 50; zu einem hinsichtlich seiner territorialen Zersplitterung besonders eindrucksvollen Beispiel H. H. Hofmann *Grenzen und Kernräume in Franken in Grenzbildende Faktoren in der Geschichte* (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 48 [Hannover 1969]) 23 ff.; im Hinblick auf die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung dieser Probleme D. Willoweit *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit* (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 11 [Köln—Wien 1975]) 33 ff. Wegen dieser Zersplitterung ist auch die Zugehörigkeit einzelner Individuen oft nicht eindeutig zu bestimmen; vgl. R. Grawert *Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 17 [Berlin 1973]) 30 f.

³⁹⁾ Vgl. K. S. Bader *Territorialbildung und Landeshoheit* in *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 90 (1953) 124 f.; Ders. *Volk, Stamm, Territorium*. Neudr. in *Herrschaft und Staat im Mittelalter* (hg. H. Kämpf *Wege der Forschung* 2 [Darmstadt 1956]) 275 f.; F. Merzbacher *Landesherr, Landesherrschaft* in *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* 2 (hg. A. Erlner und E. Kaufmann [Berlin 1978]) 1385 ff. Noch zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges konnte die Durchführung des Prinzips *Cuius regio, eius religio* auf Schwierigkeiten stoßen, einfach deshalb, weil eindeutige Kennzeichen der Landesobrigkeit nicht festzustellen gewesen sind; vgl. M. Hofmann *Cuius regio? Ein Beitrag zum historischen Staatsrecht Frankens in Jahrbuch für fränk. Landesforschung* 11/12 (1953) 345 ff. — Daß dieses Problem auch für die moderne Forschung noch besteht, findet sich — mit Bezug auf Österreich — sehr deutlich ausgesprochen bei W. Neumann *Grundlinien der Landesbildung in Österreich in Geschichte und Literatur* 6 (1962) 265.

⁴⁰⁾ P. Blicke *Memmingen* (*Hist. Atlas von Bayern — Schwaben* 4 [München 1967]) 134 ff., bes. 144. Ders. *Kempten* (*Hist. Atlas von Bayern — Schwaben* 6 [München 1968]) 73 ff., bes. 122.

⁴¹⁾ Diese betreffen vor allem Oberösterreich. Sie kommen vor allem dem in Anm. 3 zitierten Abschnitt zugute.

in sich abgeschlossene politische Gebilde oder eine Summe von solchen darstellen⁴²⁾, oder aber sie gelten einem Raum, in dem die relative Quellenarmut Fragestellungen dieser Art nur in sehr eingeschränktem Maße zuläßt⁴³⁾. In der vorliegenden Arbeit kann es also keinesfalls darum gehen, irgendwelche Muster oder Modelle zu überprüfen oder gar vorauszusetzen. Alle Fragestellungen werden vielmehr auf die Besonderheiten des Pittener Gebietes abgestimmt sein müssen.

Zum Glück verfügen wir zur Frage nach der Zugehörigkeit des Pittener Gebietes über wesentlich mehr Quellenmaterial, als in diesem Zusammenhang bisher ge-

⁴²⁾ Vgl. F. Prinz *Die Stellung Böhmens im mittelalterlichen deutschen Reich in Gesellschaft, Staat, Kultur in Bayerns Geschichte. Max Spindler zum 70. Geburtstag* (Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 28/1,2 [München 1965] 99 ff., G. v. Grauert-May *Das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich während des Mittelalters (Anfang des 10. Jahrhunderts bis 1526)* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 15 [Aalen 1971]); O. Pustejovski *Schlesiens Übergang an die böhmische Krone. Machtpolitik Böhmens im Zeichen von Herrschaft und Frieden (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 13* [Köln—Wien 1975]); H. Sturm *Die alte Reichspfandschaft Eger und ihre Stellung in der Geschichte der böhmischen Länder in Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder 2* (hg. K. Bosl [Stuttgart 1974]) 1 ff. Am ehesten vergleichbar wären die Verhältnisse in der Oberen Pfalz; vgl. K. Bosl *Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“ in Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 26* (1963) 3 ff., besonders 13. Doch dauerte der „Schwebezustand“ hier nur sehr kurze Zeit. Völlig außer Betracht bleiben müssen W. Wegener *Böhmen—Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919—1253* (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 5 [Köln—Graz 1959]) und K. Slaski *Zur Frage der Volkstums- und Staatszugehörigkeit des Kulmerlandes vom frühen Mittelalter bis 1230 in Blätter für deutsche Landesgeschichte 116* (1980) 33 ff.: Hier liegt der Untersuchungszeitraum so früh, daß die maßgeblichen Kriterien und damit auch die anzuwendenden Methoden ganz andere sind. Der vor allem räumlich sehr naheliegende Vergleich mit den westungarischen Herrschaften unter österreichischer Verwaltung ist dadurch entwertet, daß diese Verhältnisse vertraglich geregelt waren. Mehrfach wurden dabei die Grenzen des ungarischen Königreichs im bisherigen Umfang anerkannt, und auch gewisse Steuerleistungen dieser Herrschaften an Ungarn wurden ausdrücklich zugestanden. Vgl. Ernst *Herrschaften* (wie Anm. 35) 13 ff.; in diesen Belangen noch eingehender Ders. *Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften in Mitteilungen des oberösterr. Landesarchivs 5* (1957) 392 ff.

⁴³⁾ O. Wonisch *Die Zugehörigkeit des Graslupptales zu Steiermark oder Kärnten. Eine historisch-topographische Untersuchung (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 14* [Graz 1956]). Vgl. dazu E. Visotschnig-Koller *Die Familien Stein und Krug von Perchau. Ein Beitrag zur Genealogie und Besitzgeschichte der Paßlandschaft Perchau—Neumarkt in Beiträge zur Burgen- und Herrschaftsgeschichte sowie zur Genealogie obersteirischer Adelsfamilien* (hg. H. Ebner *Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 28* [Graz 1974]) 77 ff. sowie W. Brunner *Das Werden der Landesgrenze gegen Kärnten und Salzburg im Raume Murau—Neumarkt in Das Werden der Steiermark. Festschrift zur 800. Wiederkehr der Erhebung zum Herzogtum* (hg. G. Pferschy *Veröffentlichungen des Steiermärk. Landesarchivs 10* [Graz—Wien—Köln 1980]) 181 ff. Schon wegen allzu großer räumlicher Entfernung nicht heranzuziehen ist G. Paulus-Schiemenz *Zur politischen Zugehörigkeit des Gebietes um Sobesos und Zoropassos in den Jahren 1200 bis 1220 in Jahrbuch der österr.-byzantinischen Gesellschaft 14* (1965) 207 ff.

würdigt worden ist. Beginnen wir mit der landesfürstlichen Verwaltung. Es gibt nicht nur etliche Nachrichten über die Einhebung der landesfürstlichen Einkünfte aus Urbar, Jurisdiktion und einzelnen Regalien sowie Nachrichten über die Besteuerung des landesfürstlichen Kammerguts, sondern auch Zeugnisse über die Tätigkeit der Hofschranken, die Befugnisse des österreichischen Marschalls bzw. des steirischen Hauptmanns, die Sprengel von Hansgrafen- und Spielgrafenamt, sowie zu den landesfürstlichen Lehen. Es muß festgehalten werden, daß gerade dem österreichischen Marschallamt wie seinen auswärtigen Entsprechungen besondere Bedeutung für die Landesbildung zugesprochen worden ist⁴⁴). Ausdrücklich sei dagegen festgehalten, daß die Blutgerichtssprengel nicht als Kriterium heranzuziehen sind⁴⁵): Das Landgericht Wiener Neustadt gehörte spätestens seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts unbestritten zu Österreich; der ihm zugeordnete Burgfried Bärnegg jedoch ebenso unbestritten zur Steiermark⁴⁶). Auch die Verbreitung bestimmter Münzsorten darf nicht ins Treffen geführt werden⁴⁷): dann nämlich hätten große Teile der Oststeiermark schon im 13. Jahrhundert zu Österreich gehört⁴⁸). Auch die im Pittener Gebiet bezeugten Marchfutter-Dienste besagen nichts; die Diskussionen über dieses Thema dürfen als abgeschlossen gelten⁴⁹). Aber auch im gegenteiligen Fall würde das Marchfutter nur Hinweise auf hochmittelalterliche Zustände geben können, nicht auf die des von uns untersuchten Spätmittelalters.

Zu den persönlichen, dinglichen und institutionellen Beziehungen gehört aber auch — gewissermaßen als Gegenpol zur landesfürstlichen Verwaltung — die landständische Organisation und Verwaltung. Hier sind die Teilnehmer an verschiedenen Versammlungen, insbesondere den Landtagen, zu beachten, ferner der Gel-

⁴⁴) Hageneder *Werden* (wie Anm. 33) 22; M. Weltin, *Beiträge zur Geschichte der Hauptmannschaft ob der Enns im 13. und 14. Jahrhundert* (Phil. Diss. Wien 1970, Masch.) 61 ff.

⁴⁵) Zu deren Überbewertung bes. Willoweit (wie Anm. 38) 33 ff. Vgl. O. Brunner *Land* (wie Anm. 24) 197 und 203.

⁴⁶) Vgl. Pirchegger *Erläuterungen zum Hist. Atlas 1/1* (wie Anm. 22) 249 und 254; Brusatti (wie Anm. 18) 74 f. Unhaltbar ist die Ansicht bei R. Sieger *Die Grenzen Niederösterreichs in JbLKNÖ NF 1* (1902) 212.

⁴⁷) Dazu H. Patze *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1* (*Mitteldeutsche Forschungen 22* [Köln—Graz 1962]) 545.

⁴⁸) B. Koch *Grundzüge einer mittelalterlichen Währungsgeographie Österreichs in Numismatische Zeitschrift 78* (1959) 63 ff.; Ders. *Das Münz- und Geldwesen Österreichs zur Babenbergerzeit in Österreichisches Bank-Archiv 24* (1976) 17 f.

⁴⁹) Vgl. bes. A. Dopsch *Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahrhundert in MIOG 18* (1897) 238 f.; K. Bosl *Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayrisch-österreichischem Boden*. Neudr. in *Zur Geschichte der Bayern* (hg. K. Bosl *Wege der Forschung 60* [Darmstadt 1965]) 389 f.; Klebel *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13) 15 ff., 38 und 56; Pirchegger *Beiträge* (wie Anm. 9) 36 ff.; K. Lechner *Grafschaft, Mark und Herzogtum in JbLKNÖ NF 20/1* (= *Festschrift zum 60. Geburtstag von Max Vancsa* [Wien 1926]) 45 f.; Ders. *Entwicklung* (wie Anm. 9) 36 ff. und 53; O. Hageneder *Die Grafschaft Schaunberg in Mitteilungen des Oberöstr. Landesarchivs 5* (1957) 220 f.; M. Mitterauer *Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit in MIOG 78* (1970) 101; L. Auer *Zum Kriegswesen unter den früheren Babenbergern in JbLKNÖ NF 42* (1976) 22 f.

tungsbereich von landständischen Rüstungs- und Steueranschlägen sowie schließlich die Sprengel der Landschranen.

Die dritte Groß-Gruppe von Zugehörigkeitskriterien setzt der Erforschung die größten Schwierigkeiten entgegen: Landrecht, Landessitte und Landesbewußtsein⁵⁰⁾. Zunächst einige Bemerkungen zum Landrecht.

O. Brunner hat in seinem Buch über „Land und Herrschaft“ das gemeinsame Recht einer Boden besitzenden und bebauenden Gruppe von Menschen als grundlegend für den Bestand eines „Landes“ angesehen. Allerdings steht für etliche Landschaften des alten Reiches fest, daß der Landesbegriff, wie Brunner ihn formuliert hat, dort nicht anwendbar ist⁵¹⁾. Brunner aber hatte seine Ansichten vor allem anhand der österreichischen Verhältnisse entwickelt. Außerdem gab Brunner selbst zu, das Landrecht habe nicht als eine vorgegebene Größe den Umfang des Landes bestimmt, vielmehr hätten die Fürsten Territorien geformt, die dann durch Wandlungen im inneren Gefüge zu Ländern geworden sind⁵²⁾. Auch diese Voraussetzung allerdings genügt für die Erwartung, daß aus dem Geltungsbereich des österreichischen wie des steirischen Landrechts Schlüsse auf die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes gezogen werden könnten.

Ein solcher Vergleich ist jedoch kaum möglich. Eine Kodifikation des österreichischen Landrechts existiert nicht. Die beiden Fassungen aus dem 13. Jahrhundert sind Augenblickserzeugnisse; sie waren in vielem schon zur Zeit ihrer Niederschrift veraltet. Viel reichlicher als deren Überlieferungen sind die des Schwabenspiegels, welcher die tatsächliche Grundlage für Rechtsleben und Rechtsprechung gewesen ist, und das in Österreich ebenso wie in der Steiermark⁵³⁾. Das

⁵⁰⁾ Mit weiteren strukturellen Merkmalen ist im Pittener Gebiet von vornherein wenig anzufangen. Das gilt zum Beispiel für die Patrozinien. Wohl können bestimmte Patrone mit dem einen oder anderen Staatswesen auf das allerengste verbunden sein; vgl. H. C. Peyer *Stadt und Stadtpatron im mittelalterlichen Italien (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte* 13 [Zürich 1955]). Es wäre aber doch vermessen, beispielsweise der Rolle des hl. Koloman im Pittener Gebiet nachzugehen: allzuvielen Einflüsse kommen als ausschlaggebend für die Wahl eines Patroziniums oder Zinstages in Frage; vgl. H. J. Mezler-Andelberg *Patrozinienforschung und Landesgeschichte in Bericht über den zehnten österr. Historikertag in Graz (Veröffentlichungen des Verbandes österr. Geschichtsvereine* 18 [Wien 1970]) 111 ff. Derartige Forschungen können wohl zu einem vertieften Verständnis politisch wirksamer Kräfte führen, doch nicht zur Feststellung der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Staatswesen zu einem bestimmten Zeitpunkt; vgl. H. Tukay *Oberschlesien im Spannungsfeld zwischen Deutschland, Polen und Böhmen—Mähren. Eine Untersuchung der Kirchenpatrozinien im mittelalterlichen Archidiakonat Oppeln* (Köln—Wien 1976).

⁵¹⁾ O. Brunner *Land* (wie Anm. 24) 180 ff., bes. 194 f. Vgl. aber H. Helbig *Der wettinische Ständestaat (Mitteldeutsche Forschungen* 4 [Münster—Köln 1955]) 464 ff.; Patze (wie Anm. 47) 555 ff.; W. Schlesinger *Stand, Probleme und Aufgaben der ostmitteldeutschen Landesgeschichte in Rheinische Vierteljahrsblätter* 34 (1970) 155; F. Seibt *Land und Herrschaft in Böhmen* in *HZ* 200 (1965) 313 ff. Brunners Landesbegriff ist, wie man sieht, auch in solchen Gebieten nicht anwendbar, die wie Österreich Kolonisationsgebiete sind.

⁵²⁾ O. Brunner *Land* (wie Anm. 24) 195 f.

⁵³⁾ Ebenda 202; M. Weltin *Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung in Recht und Schrift im Mittelalter* (hg. P.

steirische Landrechtsbuch aus dem 14. Jahrhundert ist eine Privatarbeit⁵⁴). Trotz seiner tatsächlichen Verwendung bei Gericht hilft es kaum weiter, weil ein österreichisches Gegenstück nicht existiert. Die Erzeugnisse fürstlicher Gesetzgebungstätigkeit hingegen tragen von vornherein die Tendenz in sich, ihre Geltung auf verschiedene Länder desselben Herrn zu erstrecken. Eine für Österreich erlassene Ordnung konnte ebensogut in der Steiermark zur Rechtsnorm werden⁵⁵); die Aufzeichnung des österreichischen Landrechts scheint vorbildhaft für Tirol geworden zu sein⁵⁶). Wieweit die Angleichung innerhalb der habsburgischen Länder gehen konnte, zeigt Herzog Albrechts II. Privileg für die Kärntner von 1338: in allen durch die Urkunde nicht näher geregelten Angelegenheiten sollten sich die Kärntner an das Recht der Steier halten⁵⁷).

Nachdem verschiedentlich die Vereinheitlichung von Weistumstexten als Instrument zielbewußter Territorialpolitik festgestellt worden ist, gilt es auch die Möglichkeiten zu prüfen, welche eine Untersuchung von Weistumsfamilien für unser Problem bieten könnte⁵⁸). H. Baltl hat beobachtet, daß die Weistümer für die in Steiermark gelegenen Ämter der Propstei Gloggnitz weder untereinander noch mit dem Text von Gloggnitz selbst auffällig übereinstimmen; er schloß auf einen erheblichen Einfluß der Landgerichtszugehörigkeit auf die Textverwandtschaften. Inhaltliche Beziehungen von Weistümern im Pittener Gebiet zu solchen in der Steiermark bestimmten Baltl zur Anregung näheren Vergleichs; etwa fest-

Classen Vorträge und Forschungen 23 [Sigmaringen 1977]) 422 ff.; W. Brauner *Die Anfänge der Gesetzgebung am Beispiel der Steiermark in Zeitschrift des Hist. Vereines für Steiermark* 68 (1977) 167.

⁵⁴) H. Baltl *Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks vorwiegend im Mittelalter (AfÖG 118 [Wien 1951])* 21 f.; P. Putzer *Landlauf v. Steyr in Handwörterbuch 2* (wie Anm. 39) 1514 f.

⁵⁵) So die Judenordnung Herzog Friedrichs II.: *BUB 2*, 283 n. 430; vgl. dazu die Bemerkungen der Herausgeber und Baltl *Gerichtsverfassung* (wie Anm. 54) 21, ferner J. Aronius *Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273* (Berlin 1902) 233 und 547.

⁵⁶) H. Wiesflecker *Das Landrecht Meinhards II. von Tirol in Neue Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols. Festschrift für Univ.-Prof. Dr. Franz Huter 2* (hg. E. Troger und G. Zwanowetz *Tiroler Wirtschaftsstudien 26* [Innsbruck—München 1969]) 457 und 459.

⁵⁷) *MDC 10*, 34 n. 89. Allgemein vgl. zur weitgehenden materiellen Gleichartigkeit des Rechts in den österreichischen Ländern W. Brauner *Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder in Festschrift Heinrich Demelius zum 80. Geburtstag. Erlebtes Recht in Geschichte und Gegenwart* (hg. G. Frotz und W. Ogris [Wien 1973]) 1; Ders. *Anfänge* (wie Anm. 53) 166 ff.; Zöllner (wie Anm. 16) 35.

⁵⁸) Vgl. W. Müller *Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beispiel zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte 43 [St. Gallen 1964])* 182 f.; Th. Bühler *Gewohnheitsrecht und Landes herrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel (Rechtshistorische Arbeiten 8 [Zürich 1972])* 70 ff.; K. Arnold *Dorfweistümer in Franken in Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte 38* (1975) 825 f. und 829; I. Eder *Die saarländischen Weistümer — Dokumente der Territorialpolitik (Veröffentl. der Komm. für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 8 [Saarbrücken 1978])*. Die Effektivität derartiger Bemühungen der österreichischen Landesherren wird allerdings verneint: H. Feigl *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (AfÖG 130 [Wien 1974])* 132.

zustellende bedeutende Gleichförmigkeiten dürften diesfalls als Rest früherer Gemeinsamkeit und als Beweis für eine Rechtskontinuität über Jahrhunderte gewertet werden ⁵⁹). Eine Anwendung dieses Verfahrens würde allerdings auch Bezüge zu Österreich aufdecken ⁶⁰). Eine weitere Untersuchung kann umso weniger zu sicheren Ergebnissen führen, als die Altersbestimmung von Weistumstexten immer noch zu den größten Schwierigkeiten der Weistumsforschung zählt, Weistümer nur zu oft obsoletes und unverständlich gewordenes Recht enthalten und die Weistumsfamilien formal wie inhaltlich ineinander übergreifen und die verschiedensten Ursachen haben können ⁶¹). Auch Stadtrechtsfamilien besagen nichts: zur Wiener Stadtrechtsfamilie gehörte nicht nur die Neustadt, sondern beispielsweise auch Preßburg ⁶²).

Anders scheint es mit den urkundlichen Gewährleistungsformeln bestellt zu sein. Sie berufen sich — zumindest vordergründig — auf das Recht eines bestimmten Landes. Damit bieten sie sich als ein Instrument zur Abgrenzung der Länder an. Für das Pittener Gebiet stehen viele Hunderte von Urkunden mit solchen Gewährleistungsformeln zur Verfügung. Sie erfordern allerdings eine eigene umfangreiche Untersuchung, die, wie schon gesagt, an anderer Stelle erscheint. Hier sei nur so viel vorausgeschickt, daß diese Formeln keineswegs als Zeugnisse für ein inhaltlich näher bestimmbares österreichisches oder steirisches Landrecht verwertet werden können. Fallen aber die Gewährleistungsformeln für die Feststellung von österreichischem oder steirischem Recht im Pittener Gebiet aus, so wird es äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich sein, die Anwendung spezifisch österreichischen oder spezifisch steirischen Rechts in demselben Gebiet hinreichend deutlich nachzuweisen.

Aber auch im Falle, daß sich das im Pittener Gebiet angewandte Recht als österreichisch oder als steirisch erweisen sollte, wäre für die Frage nach der Zugehörigkeit nicht viel gewonnen. Es gibt Beispiele dafür, daß bei Angliederung, ja Einverleibung in ein anderes Territorium das Recht des betroffenen Gebietes dasselbe bleiben konnte wie bisher, und das über Jahrhunderte hinweg ⁶³). Auch

⁵⁹) H. Baltl *Die österreichischen Weistümer II. Studien zur Weistumsgeschichte in MIOG* 61 (1953) 44 f. und 49.

⁶⁰) Vgl. G. Winter *Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Umrissen in JbLKNÖ NF* 13/14 (1914/15) 226: das Recht auf die „drei Sprachen“ findet sich aber nicht nur zu „Lichteneck“ (richtig Lichtenwörth) und Eggendorf, sondern auch zu Zillingdorf und Piesting: *Niederösterreichische Weistümer 1: Das Viertel unter dem Wiener Walde* (ed. G. Winter Oesterr. Weistümer 7/1 [Wien 1886]) 96 n. 21, 102 n. 22, 107 n. 23 und 370 n. 67.

⁶¹) Vgl. K. H. Burmeister *Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung (Rechtshistorische Arbeiten* 5 [Zürich 1970]) 73 f.; 100 ff., 109 ff.; W. Müller (wie Anm. 58) 177 ff.; Feigl (wie Anm. 58) 143 f.

⁶²) W. Weizsäcker *Wien und Brünn in der Stadtrechtsgeschichte in ZSRG Germ.* 70 (1953) 149 ff. — Hier ist anzumerken, daß die Arbeit von M. Zach *Rechtsgeschichte der Stadt Neunkirchen* (Jur. Diss. Wien 1947) trotz des präntiösen Titels völlig unergiebig ist.

⁶³) Vom frühen 16. bis ins frühe 19. Jh. galt in den Tiroler Landgerichten Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel bayerisches Recht. Vgl. O. Stolz *Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol 1: Nordtirol (1. Hälfte) in AfÖG* 107 (1923) Sonderabdruck 71 ff.; H. Lieberich *Kaiser Ludwig der Baier als Gesetzgeber in ZSRG Germ.* 76 (1959) 232, Anm. 163.

die ausdrückliche Berufung auf ein bestimmtes Gesetzbuch muß daher nichts besagen, weder bei Unterstellung eines bestimmten Inhalts und noch weniger natürlich, wenn sie nur als Schreibtradition eingeflossen ist⁶⁴). Nebenbei sei bemerkt, daß auch — wo dergleichen überhaupt in Frage kam — die Spruchbereiche der Juristenfakultäten und die Rechtszüge an Oberhöfe keineswegs mit dem Geltungsbereich eines bestimmten Landrechts oder mit bestimmten Territorien zusammenfallen mußten⁶⁵).

Nun zu Landessitte und Landesbewußtsein. O. Brunner bemerkte: „Doch es ist nicht die Einheit des Rechts allein, die das Land kennzeichnet. Zu ihr treten die Landessitte und das Landesbewußtsein“, und er hat mit dieser Ansicht, in Österreich jedenfalls, Gefolgschaft gefunden⁶⁶). Landrecht, Landessitte und Landesbewußtsein scheinen hier annähernd gleichrangig bewertet. Schon O. Stolz hat beanstandet, daß Brunner für Landessitte und Landesbewußtsein nur diesen einzigen Satz erübrige und keinen Beleg beibringe⁶⁷). Wenn Stolz weiterfragte, ob die geschichtlichen Länder wirklich durch einheitliche Stammes- und Volksart ausgezeichnet seien und die Frage verneinte, so ist er damit unbedingt im Recht. Stolz jedoch verglich politische Gliederungen mit der bäuerlichen Volksart⁶⁸). Auf Landesgrenzen darf daraus nicht geschlossen werden⁶⁹). Es wird vielmehr

⁶⁴) Hier können die Berufungen auf die Lex Romana Curiensis zum Beispiel dienen. Vgl. H. v. Voltolini *Spuren des rätio-romanischen Rechtes in Tirol in MIOG* Erg. 6 (1901) 154 ff.; E. Meyer-Marthaler *Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter* (Schweiz. Zeitschrift für Geschichte Beiheft 13 [Zürich 1968]) 204; Wiesflecker *Landrecht* (wie Anm. 56) 463.

⁶⁵) Zu den Spruchbereichen der Fakultäten vgl. H. H. Hofmann *Grenzen* (wie oben Anm. 38) 33 f.; zu den Rechtszügen an Oberhöfe H. Müller *Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat. Dargestellt am Beispiel der drei rheinischen geistlichen Kurfürstentümer (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 20 [Aalen 1978]) 288 ff.; zum gelegentlich beachtlichen Einfluß des Territorialstaats vgl. F. Petri *Beharrung und Wechsel in den historischen Räumen Nordwesteuropas in Westfälische Forschungen* 6 (1943—1952) 15 und K.-P. Schroeder *Der Oberhof zu Wimpfen am Neckar in Zeitschrift für Württemberg. Landesgeschichte* 32 (1973) 315 ff.*

⁶⁶) O. Brunner *Land* (wie Anm. 24) 195; H. Steinacker *Staatswerdung und politische Willensbildung im Alpenraum und Tirols Mittelstellung zwischen westlichen und östlichen Alpenländern. Neudr. in Ders., Staatswerdung und politische Willensbildung im Alpenraum (Libelli 152 [Darmstadt 1967]) 37.*

⁶⁷) O. Stolz *Das Wesen des Staates im deutschen Mittelalter in ZSRG Germ.* 61 (1941) 240.

⁶⁸) Ders. *Land und Landesfürst in Bayern und Tirol in Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte* 13 (1942) 196 ff.

⁶⁹) Jeder Volkskundatlas, jede Mundartkarte erweist etwaige Versuche in dieser Richtung als aussichtslos. Zu Österreich vgl. bes. Lechner *Grundzüge* (wie Anm. 21) 325. Gerade am steirisch-niederösterreichisch-burgenländischen Grenzraum zeigt sich das besonders deutlich; vgl. P. Wiesinger *Mundart und Geschichte in der Steiermark. Ein Beitrag zur Dialektgeographie eines österreichischen Bundeslandes* (Marburg 1967) 125 ff., 159 f. und 163 ff.; E. Kranzmayer *Die Mundartlandschaften der Steiermark in Erläuterungen zum Atlas der Steiermark* (Graz 1973) 237 f. und 247; bes. W. Glattauer *Strukturelle Lautgeographie der Mundarten im südöstlichen Niederösterreich und in den angrenzenden Gebieten des Burgenlandes und der Steiermark (Schriften zur deutschen Sprache in Österreich 1 [Wien 1978])*. Zu auswärtigen Beispielen

darauf ankommen, ob bei den politisch führenden Schichten Merkmale einer Landessitte festzustellen sind⁷⁰). Sie müßten, um für unser Problem verwertbar zu sein, inhaltlich beschrieben werden können, mehr noch, es müßten Unterschiede zwischen österreichischer und steirischer Landessitte zutage treten, und es müßte vor allem Vergleichsmaterial aus dem Pittener Gebiet zur Verfügung stehen. Mit all diesen Voraussetzungen liegt es im argen, und so muß die Landessitte aus dem Kreis der untersuchten Kriterien ebenso ausgeschlossen werden wie das Landrecht.

Eigentümlicherweise ist es gerade das Landesbewußtsein, welches viel leichter faßbar ist als das Landrecht oder die Landessitte. Wenn Landesbewußtsein nichts anderes ist als das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem „Land“, im allgemeinen wohl verbunden mit irgendwelchen Vorstellungen von Besonderheit und Wert, so ist jede Aussage eines Österreicher oder Steirers über die Zugehörigkeit von Personen, Orten, Rechten oder Sachen zu Österreich oder Steier ein Ausdruck von Landesbewußtsein. Dazu werden wir auch die Berufungen auf das österreichische oder steirische Landrecht in den urkundlichen Gewährleistungsformeln zu zählen haben. Woran sich das Landesbewußtsein im Mittelalter orientierte, ist ein bisher offenes Problem: das gemeinsame Landrecht oder die Vorstellungen, die man davon hatte, kommen ebenso in Frage⁷¹) wie Bindungen zu einer bestimmten Dynastie oder zu einem bestimmten Stand⁷²). Dieses Pro-

vgl. noch K. C. Peeters *Politische und volkstümliche Grenzen. Am Beispiel des Opfers für schönes Wetter im belgisch-niederländischen Grenzgebiet* in *Festschrift Matthias Zender* 1 (hg. E. Ennen und G. Wiegelmann [Bonn 1972]) 82 ff. Natürlich konnten Territorialgrenzen verschiedentlich auf die Bildung oder Fixierung von Kulturräumen Einfluß haben; vgl. H. H. Hofmann (wie Anm. 38) 31 und H. Dölker *Territorium und Volkskultur. Beiträge aus Mundart und Volksleben zur Frage der räumlichen Verteilung von Erscheinungen des volkstümlichen Lebens in Südwestdeutschland in Bausteine zur geschichtl. Landeskunde von Baden—Württemberg* (Stuttgart 1979) 505 ff. Derartige Feststellungen dürfen aber nicht verallgemeinert werden, und daher sind auch Rückschlüsse nicht möglich.

⁷⁰) Diese Feststellung findet sich, auf das Frühmittelalter bezogen, bereits bei R. Wenskus *Stammesbildung und Verfassung* (Köln—Graz 1961) 64 ff. — Zu den großen Problemen bei der Feststellung einer besonderen Eigenart in den deutschen Territorien bis zum Beginn der Neuzeit vgl. O. Stolz *Land und Volk von Tirol im Werden des eigenen Bewußtseins und im Urteil älterer Zeitgenossen* in *Tiroler Heimat* 3/4 (1923) 70.

⁷¹) Nach Bruckmüller *Landesbewußtsein* (wie Anm. 33) 32 folgen Landesbewußtsein und Landessitte dem Recht. Angesichts der schon festgestellten weitgehenden materiellen Gleichförmigkeit des Rechts in den habsburgischen Ländern wird diese Anschauung allerdings problematisch, auch wenn Lieberich (wie Anm. 63) 235 am Beispiel Bayerns dartun kann, daß das gemeinsame Recht in den auseinandergerissenen Landesteilen das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wachgehalten hat.

⁷²) Steinacker (wie Anm. 66) 14; G. Landwehr *Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert* in *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert* 2 (hg. H. Patze *Vorträge und Forschungen* 14 [Sigmaringen 1971]) 502; K. Bosl *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern (Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert* 1 (hg. K. Bosl [München 1974]) 32. Eine eigentümliche Mischung von Beziehungen zur lokalen Herrschaft, zur Dynastie und zu einer Art regionalem Verband erscheint als maßgeblich bei N. Sapper *Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert* (*Schriften zur südwest-*

blem wird sich auch niemals lösen lassen, solange dem Landesbewußtsein vornehmlich dort nachgegangen wird, wo keine großen Konflikte zu erwarten sind. Im Pittener Gebiet ist das anders: Hier besteht die Chance, durch Vergleich der jeweiligen politisch-administrativen Realitäten mit den Aussagen der Zeitgenossen festzustellen, ob die Ansichten dieser Zeitgenossen über die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes auf bestimmte politisch-administrative Veränderungen empfindlich reagieren oder genauer, auf welche Veränderungen sie reagieren und auf welche nicht⁷³). Lediglich für die kurze Zeit vom Ofener Vertrag bis zum Ende der Böhmenherrschaft (1254—1278) empfiehlt sich die Behandlung im Rahmen eines besonderen Kapitels; hier geht es vor allem um die Frage, ob das Pittener Gebiet 1260 zur Steiermark zurückgekommen ist oder nicht, eine Frage, von deren Beantwortung die Beurteilung der Verhältnisse in habsburgischer Zeit wesentlich abhängt.

Für die habsburgische Zeit jedoch ist die Untersuchung nicht nur auf die Lösung der Frage angelegt: *Wohin gehörte das Pittener Gebiet?*, sondern ebenso auf die Lösung der anderen Frage: *Woran orientiert sich das Landesbewußtsein im Mittelalter?* Diese doppelte Fragestellung wird nicht nur dem mittelalterlichen Staatswesen in seiner Ungeschlossenheit eher gerecht; vor allem liegen für ihre Lösung im Pittener Gebiet günstige Voraussetzungen vor: eine reiche Quellengrundlage, die aufgrund der Überschaubarkeit des Untersuchungsraumes dennoch intensive Arbeitsmethoden erlaubt.

3. Vom Ofener Vertrag bis zum Ende der Böhmenherrschaft

Mit dem Ofener Frieden oder besser Vorfrieden von 1254 teilten sich die Könige von Böhmen und Ungarn das babenbergische Erbe. Bela von Ungarn erhielt die Steiermark bis zum Semmering, Ottokar von Böhmen den Rest, also das Pittener Gebiet und ganz Österreich⁷⁴). Daß dieser Vorvertrag auch Wirklichkeit geworden ist, erfahren wir durch Hermann von Altaich und aus den Melker Annalen⁷⁵). Das Pittener Gebiet blieb demnach ein Stück Steiermark wie zuvor, doch unterstand es jetzt dem Herrn Österreichs und seiner Verwaltung. Dieses Verhältnis führte dazu, daß der Name Österreich nunmehr nicht nur in geogra-

deutschen Landeskunde 6 [Stuttgart 1965] 142 f. — Nach W e n s k u s (wie Anm. 70) 13 stellte sich die ethnische Beziehung im Frühmittelalter viel schneller ein als das Zusammengehörigkeitsgefühl in den anstaltlich organisierten späteren Territorien. — Ein ausgesprochener Sonderfall ist der Stolz der Kärntner Landschaft auf ihr „Windisch“-Sein und auf ihre einzigartigen Fürstensteinzeremonien; vgl. W. N e u m a n n *Grundlinien* (wie Anm. 39) 267 und D e r s. *Wirklichkeit und Idee des „windischen“ Erzherzogtums Kärnten. Das Kärntner Landesbewußtsein und die österreichischen Freiheitsbriefe (Privilegium maius) in Südostdeutsches Archiv* 3 (1960) 156. Im allgemeinen wird man der Auffassung zu folgen haben, daß „derartige Werdegänge der öffentlichen Meinung ... für das Mittelalter ziemlich schwer zu verfolgen“ sind; so bei S t o l z *Land und Volk* (wie Anm. 70) 6. Der Grund dafür liegt natürlich im Mangel an entsprechenden regelmäßigen Aufzeichnungen.

⁷³) Auch im Frühmittelalter orientierten sich Zuordnung bzw. Selbstzuordnung nicht am Gesamtkomplex einer Kultur, sondern an jeweils verschiedenen besonderen Merkmalen, vgl. W e n s k u s (wie Anm. 70) 96.

⁷⁴) *StUB* 3, 209 n. 138; *CDB* 5/1, 59 n. 21. Es handelt sich dabei um die „Sanktionierung bereits vollendeter Tatsachen“, vgl. W e l t i n *Landesherr* (wie Anm. 12) 176.

⁷⁵) *MG SS* 17, 393 und 9, 509.

phischem, sondern auch in politischem Sinn auf das Pittener Gebiet angewandt werden konnte⁷⁶). Kalhoch von Schratenstein widmete 1259 dem Kloster Admont ein Gut zu (Peters-)Baumgarten mit der folgenden Bestimmung: *Huius sane possessionis advocatia ad domini ducis Austrie spectat dominium, quod omnibus notificamus, sicut aliorum prediorum Admontensium advocatie per Austriam totam spectant ad ipsum universaliter, sine ambiguitate et lite*⁷⁷). Das von 1168 bis 1192 währende Verhältnis zwischen dem Herzog von Österreich als Hauptvogt und dem Markgrafen und späteren Herzog von Steier als Teilvogt war mit dem Übergang der Steiermark an die Babenberger gegenstandslos geworden⁷⁸). Jetzt, nach der Teilung der beiden Länder unter die beiden Könige, wird schwerlich das alte Unterordnungs-Verhältnis wieder Platz gegriffen haben. Gewiß betrachtete sich jeder der beiden Könige als alleinigen Vogt der Klostergüter in seinem Machtbereich, und insofern gibt die angeführte Urkunde sowohl Zeugnis von der tatsächlichen Durchführung des Ofener Vertrags als auch von einer eindeutig politischen Bedeutung von *Austria* in seiner Anwendung auf einen Ort des Pittener Gebietes⁷⁶).

Weit verbreitet ist die Auffassung, diese Teilung der Steiermark entlang der Wasserscheide zwischen Donau und Mur habe nur sechs Jahre lang bestanden; nach dem Sieg Ottokars über Bela bei Groißenbrunn sei das Pittener Gebiet wieder mit der Steiermark vereinigt worden⁸⁰). Eine Minderheit widersprach. G. Pferschy verwies auf das Gericht des Schenken Gundakar von Haßbach in Wiener Neustadt vom Jahre 1262, unabhängig vom steirischen Hauptmann Wok von Rosenberg, den König Ottokar eingesetzt hatte⁸¹). Pferschy hielt diesen Umstand als für die Frage nach der Rückgliederung des Pittener Gebietes beachtlich, selbst wenn der Haßbacher nur *index delegatus* gewesen sein sollte⁸²).

Nicht wenig besagt hiezu jene Urkunde, mit der Propst und Kapitel von Seckau 1268 dem Neustädter Bürger Leutold einen Hof bei Fischau zu Burgrecht verließen. Nicht nur nannten die Aussteller den Hof *sitam in Austria*, auch die Veräußerung des nun erworbenen Rechtes an jenem Hof durch Leutold sollte durch ein Vorkaufsrecht der Chorherren von Seckau *more Australium* beschränkt sein⁸³). In landschaftlichem Sinne war der Name *Austria* von den Seckauern schon längst auf das Pittener Gebiet angewandt worden. Das *more Australium* braucht keine

⁷⁶) G. Pferschy *Ottokar II. Přemysl, Ungarn und die Steiermark* in *JbLKNÖ NF 44/45 (1978/79)* 78 bemerkt, daß Ottokar den Titel eines steirischen Herzogs noch etwa ein Vierteljahr weiterführte. Für das Pittener Gebiet ist daraus nichts zu gewinnen: die Titelführung könnte sich auch oder in erster Linie auf den Traungau bezogen haben.

⁷⁷) *StUB 3*, 371 n. 281.

⁷⁸) Vgl. F. Hausmann *Die Vogtei des Klosters Admont und die Babenberger* in *JbLKNÖ NF 42 (1976)* 118 f.

⁷⁹) Der weitere Klosterbesitz in *Austria* lag zum Teil ebenfalls im Pittener Gebiet, vgl. J. Wichner *Das Benedictiner-Stift Admont in Steiermark in seinen Beziehungen zu Niederösterreich* in *BlVLKNÖ NF 28 (1894)* 229 ff.

⁸⁰) Siehe oben Anm. 8 und 9.

⁸¹) *StUB 4*, 43 n. 68.

⁸²) G. Pferschy in *StUB 4*, XIV; zustimmend Weltin *Landesherr* (wie Anm. 12) 173 Anm. 67.

⁸³) *StUB 4*, 181 n. 305.

inhaltlich bestimmbare Rechtsordnung zu bedeuten, doch muß zumindest die Vorstellung dahinter stehen, den Bewohnern von *Austria* sei ein besonderes Recht eigen gewesen. Auch hier steht — wie in der Urkunde Kalhochs von Schrattenstein — der Name *Austria* nicht mehr in nur landschaftlichem Sinne.

Die Urkunde ist nur in Zweitschrift erhalten, diese ist jedoch zeitgleich und durch das Neustädter Stadtsiegel beglaubigt. Das Stadtsiegel zeigt zwischen den Türmen eines Stadtores den österreichischen Bindenschild⁸⁴⁾; dieser hatte dem Stadtsiegel noch 1263 gefehlt⁸⁵⁾. Das österreichische Wappen war also erst zu jener Zeit in das Stadtwappen aufgenommen worden, als dieselbe Stadt nach verbreiteter Meinung schon wieder steirisch geworden war. Folgerungen auf eine Zugehörigkeit der Neustadt zu Österreich sind aber nicht ganz unproblematisch. Anhand oberösterreichischer Beispiele hat schon A. Zauner konsequenten Siegelgebrauch durch die Babenberger verneint⁸⁶⁾. Umgekehrt ist gesichert, daß die Kanzlei Ottokars II. von Böhmen zumeist darauf achtete, in böhmischen Angelegenheiten das böhmische, in österreichischen und steirischen Angelegenheiten das entsprechende Typar auf der Vorderseite des Münzsiegels erscheinen zu lassen⁸⁷⁾. Das Auftreten des österreichischen Bindenschildes im Wappen der Stadt Wiener Neustadt gerade zur Zeit der Böhmenherrschaft und nach 1260 wird also mehr als Zufall sein⁸⁸⁾. Auf keinen Fall aber darf dieser Umstand überbewertet werden.

Der Bindenschild erscheint auch in den Wappen etlicher Orte der Steiermark, und das schon im 15. Jahrhundert; ebenso zeigt sich der Bindenschild nicht nur auf Erzeugnissen der Neustädter Münze, sondern auch auf Grazer Geprägten⁸⁹⁾. Friedrich III. verlieh an Institutionen des Pittener Gebietes nicht nur Wappen mit dem österreichischen Bindenschild⁹⁰⁾, sondern auch solche, die zugleich den

⁸⁴⁾ Abbildung bei J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 121 Fig. 9. Ausdrückliche Schlußfolgerungen daraus ziehen Mitter (wie Anm. 13) 84 und Gerhartl *Wr. Neustadt, Geschichte* (wie Anm. 13) 33 f.

⁸⁵⁾ *StUB* 4, 67 ff. n. 107—109.

⁸⁶⁾ A. Zauner *Oberösterreich zur Babenbergerzeit* in *Mitteilungen des Oberöstr. Landesarchivs* 7 (1960) 249.

⁸⁷⁾ J. Šebánek *Zum österreichischen Urkundenwesen Ottokars II. in den Jahren 1251—1253* in *MIÖG* 72 (1964) 118 ff.

⁸⁸⁾ Siehe Anm. 84. — Die Anpassung der städtischen Siegel und Wappen an neue politische Gegebenheiten war auch sonst durchaus üblich; vgl. E. Kittel *Die städtischen Siegel und Wappen und der Landesherr im Mittelalter* in *Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Herold zu Berlin* (hg. K. Winckelsesser [Berlin 1969]) 94 f.

⁸⁹⁾ L. Kobel—H. Pirchegger *Steirische Ortswappen einschließlich jener der ehemaligen Untersteiermark* (Graz 1954) 46 f., 58 f., 116 f. und 240 f. A. Luschin v. Ebengreuth *Das Münzwesen in Österreich ob und unter der Enns im ausgehenden Mittelalter* in *JbLKNÖ* NF 13/14 (1914/15) 392 f. (zu Wr. Neustadt) und 369 (zu Graz); A. Pohl *Die Grenzlandprägung. Münzprägung in Österreich und Ungarn im fünfzehnten Jahrhundert* (Graz 1972) 104, 144 f. (zu Wr. Neustadt) und 17 (zu Graz).

⁹⁰⁾ Urkunde für das Kapitel (1446) bei H. Fasching *Die Chorherrenstifte von Wiener Neustadt* (*Veröffentlichungen des Kirchenhist. Instituts der Kathol. Theolog. Fakultät der Univ. Wien* 2 [Wien 1966]) 185 n. 7. Urkunde für das Neukloster aus demselben Jahr bei B. Kluge *Gedenkbuch des Stiftes Neukloster vom Jahre 1467*

steirischen Panther zeigen ⁹¹⁾. Wiener Neustadt selbst erhielt vom Vormund des jungen Herzogs Friedrich V., nämlich von dessen Oheim Friedrich IV. (von Tirol) das Recht zur Führung von Grundbuch und Grundsiegel verliehen: dieses enthielt die Wappen von Österreich und Tirol ⁹²⁾. So sind alle etwaigen Schlüsse aus dem Siegel von 1268 ebensowenig zwingend wie solche aus dem ottokarischen Urbar. Die Nachträge zum Urbar Österreichs aus jener Zeit berühren wohl vielfach das Pittener Gebiet, doch ist trotz gelegentlicher Nennung Ottokars als „König“ nicht völlig gewiß, daß die betreffenden Partien erst nach 1261 redigiert worden sind ⁹³⁾.

Eine deutliche Sprache jedoch führt ein Dokument von 1271. Ottokar von Böhmen und Stephan von Ungarn schlossen einen Vorfrieden und bestellten Kommissäre für die Beilegung kleinerer Grenzstreitigkeiten. Ottokar bestimmte dazu seinerseits *circa confinia Moravie* den Kämmerer von Mähren und den Burggrafen von Brumov, *circa confinia Austrie* die Kastellane von Haslau und Neustadt (zugleich die oberen Landrichter), *circa confinia Stirie* Hauptmann und Notar von Steier und *circa confinia Karinthie, Carniole, Marchie* den Hauptmann von Kärnten und von Krain ⁹⁴⁾. Überall entsprechen Ämter und Aufgabenbereich der Kommissäre dem jeweiligen Grenzabschnitt. Ottokar hat mit dem Neustädter Kastellan gewiß keine Ausnahme gemacht. Der Name *Austria* kann in diesem hochpolitischen Dokument unmöglich landschaftlich aufgefaßt werden.

Früher schon scheinen auch die ungarischen Könige dieser Meinung gewesen zu sein. Im Sommer 1262 belohnte Bela IV. einen gewissen Herrand für dessen Ver-

mit Einschiebseln vom Jahre 1511 und 1547 in Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 22 (1883) 56 f. n. 5. Beschreibungen bei U. Halbwachs *Kaiser Friedrich III. und seine Klöster- und Ordensgründungen in Wiener Neustadt* (Phil. Diss. Wien 1969, Masch.) 20 und 45 Anm. 4.

⁹¹⁾ 1459 an den Markt Schottwien: StLA 6771 b. Beschreibung des Siegels bei K. Lechner *Das Archiv der ehemaligen Propstei Gloggnitz in Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchives* 1 = MÖStA Erg. 2 (1949) 72 n. 157: die Umschrift lautet *Sigillum Schadwienn 1460*. — Mehrfach zeigen Steinplastiken (von 1444 und von 1453) am Neukloster zu Wiener Neustadt Reichsadler, Bindenschild und Panther vereint; vgl. J. Mayer *Geschichte von Wiener Neustadt* 2 (Wiener Neustadt 1926) 445 und 453 f. sowie Gerhartl *Wr. Neustadt, Geschichte* (wie Anm. 13) 114 und 137, dazu im Tafelteil Abb. 6. Dieselbe Anordnung war einst auch auf dem Brückenpfeiler der Neustädter Burg zu sehen (1445 oder 1447, nach freundlicher Mitteilung von Frau Archivdirektor Dr. G. Gerhartl); sie entspricht jener in Friedrichs 1464 bezeichnetem Siegel (Beleg: WNA VII 2). Übrigens konnte sogar Krems, eine zweifelsfrei österreichische Stadt, den steirischen Panther im Wappen führen; vgl. H. Kühnel in *Die Städte Niederösterreichs* 2 (*Österreichisches Städtebuch* 4/2 [Wien 1976]) 160.

⁹²⁾ J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 471; Abbildung ebenda 2 (wie Anm. 91) Tafel 1 n. 2; Gerhartl *Wr. Neustadt, Geschichte* (wie Anm. 13) 99.

⁹³⁾ Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (ed. A. Dopsch *Österr. Urbare* 1/1 [Wien—Leipzig 1904]) 115 ff., dazu Einleitung LIX f.

⁹⁴⁾ J. Emler *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae* 2 (Pragae 1882) 295 n. 753. Nicht ganz so genau konnte es der König von Ungarn mit seinen Kommissären halten; schließlich richtete sich die Einteilung der Grenzabschnitte nach der politischen Gliederung in Ottokars Machtbereich.

dienste in diversis expeditionibus nostris, quas habuimus contra dominum regni Boemorum et terras Austrie et Styrie ac Moravie⁹⁵). Zunächst war es gegen die *terram Styrie* gegangen, Herrand hatte sich hier *sub castro Dobronuc* rühmlich hervorgetan. *Dobronuc* ist wohl Hartberg oder ein Ort in der Nähe davon; G. Pferschy hat dieses Ereignis um 1252/53 angesetzt⁹⁶). Das von den Ungarn eroberte und sodann demselben Herrand anvertraute *castrum Peno in terra Moravie* hat Pferschy zu Bánov lokalisiert und Herrands Burghut auf die Zeit von 1258/59 angesetzt; unter anderem könne der vor *Dobronuc* schwer verwundete Herrand kaum unmittelbar danach an die mährische Grenze gesandt worden sein. Auch deutet die Reihenfolge des urkundlichen Berichts die zeitliche Abfolge an⁹⁷). Die Urkunde berichtet weiter, Herrand habe sich *in expugnatione castri Kurchulas* unter den Augen des Königs ausgezeichnet. Dies geschah, wie der König sagt, *nobis terram Austrie devastantibus*. Dem *Austria* scheint hier angesichts der drei unterschiedlichen *terrae* politischer Sinn zuzukommen. Fraglich bleibt, für welche Zeit die behauptete Lage Kirchschlags in Österreich gilt, ob für die der Urkundenausstellung oder für die der Eroberung. Nicht einmal der Zeitpunkt dieses Geschehens ist zunächst klar: es kann der Krieg vor dem Vertrag von 1254 gemeint sein und ebenso jener von 1260/61. Die Reihenfolge der Darstellung in der Urkunde ist kein sicherer Anhaltspunkt für das letztere. Denn wohl schließt die Erzählung um *Peno* an jene von *Dobronuc* mit einem *post hec* an; die Taten Herrands in Österreich werden aber mit einem *ad hec* eingeleitet, und in der anfänglichen Aufzählung der drei Länder ist Österreich zuerst genannt.

Eine andere Königsurkunde gibt näheren Aufschluß. Im November 1255 belohnte Bela IV. den *Illuynus* für die Verdienste seines Bruders in der Leithaschlacht von 1246. Jener Bruder war später *sub castro Kryslag* gefallen⁹⁸). Der König war, wie es ausdrücklich heißt, mit seinem ganzen Heer vor Kirchschatz aufmarschiert, er hatte die Taten des Andreas mit eigenen Augen gesehen. Diese wohl einzige Belagerung fand demnach noch vor dem Ofener Frieden von 1254 statt⁹⁹). Damals war das Gebiet noch steirisch, jedenfalls noch nicht förmlich abgetrennt. Es sieht also danach aus, als beziehe sich das *Austria* der Königsurkunde von 1262 auf den Umfang Österreichs nach 1261, nämlich auf die Zeit der Abfassung. Das aber wäre wieder ein Hinweis auf den Verbleib des Pittener Gebietes bei Österreich auch nach 1260/61.

In demselben Jahr 1262 aber erscheint Schenk Gundakar (von Haßbach) in

⁹⁵) Bgl. UB 1, 274 n. 405.

⁹⁶) G. Pferschy *Dobronuc—Hartberg. Zur Geschichte des Interregnums* in *Blätter für Heimatkunde* 36 (1962) 20 ff.

⁹⁷) Ebenda 23 f.

⁹⁸) Drucke laut Bgl. UB 1, 245 n. 359; die Stelle am leichtesten zugänglich in *StUB* 3, 265 n. 182 (mit unrichtigem Bezug auf Krieglach). Zur Echtheit vgl. die Bemerkungen im Bgl. UB.

⁹⁹) J. Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 319 und Ders. *Püttener Burgen* I. B.: *Kirchschatz* in *BlVVKNO* NF 30 (1896) 223 f. handelt von einer weiteren Königsurkunde (von 1264). Graf Laurenz erfuhr die Belohnung für seine Taten vor *Karchalag*, er hatte sie gleichfalls unter den Augen des Königs vollbracht. Auch Lampel dachte nicht daran, deswegen eine zweite, spätere Belagerung anzunehmen. Er setzte das Ereignis in das Jahr 1253, jedenfalls noch vor den Ofener Frieden.

einer Urkunde König Ottokars unter den Zeugen *de Stiria*¹⁰⁰). Dafür könnte dessen steirisches Schenkenamt maßgeblich gewesen sein. Gegenüber den bisher vorgeführten Zeugnissen hat dieses das geringere Gewicht. Die Annahme einer Rückkehr zur Steiermark würde auch eine Erklärung fordern, warum — wie festzustellen sein wird — in der Zeit der Habsburgerherrschaft bis zur Länderteilung von 1379 das Pittener Gebiet in allen Belangen der österreichischen Verwaltung unterstellt erscheint.

J. Lampel hat sich um den Nachweis bemüht, die 1254 gezogene Grenze zwischen den Machtbereichen Ottokars von Böhmen und Belas von Ungarn sei nicht gleich der heutigen Landesgrenze zwischen Niederösterreich und Steiermark gewesen; vielmehr seien die Flußgebiete von Zöbern und Spratz nicht an Ottokar gekommen, sondern mit der übrigen Steiermark in ungarischer Hand verblieben¹⁰¹). Der Wortlaut des Ofener Vertrags scheint tatsächlich auch diese Interpretation zuzulassen. Alles andere jedoch, was Lampel zur Stützung seiner Ansicht beibrachte, hält näherer Überprüfung nicht stand. Die kirchliche Dekanatsgliederung spiegelt keine mittelalterlichen Zustände, sondern solche der Zeit um 1700¹⁰²). Die Pfarre Krumbach wurde gewiß um die Mitte des 13. Jahrhunderts eingerichtet; deswegen muß sie aber nicht gleich als Folge des von Lampel angenommenen Grenzverlaufs betrachtet werden¹⁰³). Die Zusammensetzung einer Zeugenliste von 1255 ist keineswegs durch die angenommene Grenzziehung bedingt; die Ausnahmen sind zahlreicher, als selbst Lampel zugestehen mußte¹⁰⁴). Den hier behaupteten Zusammenhang von Landes- und Besitzgrenzen hat Lampel später selbst in anderer Weise dargestellt¹⁰⁵). Wenn im 16. Jahrhundert diesseits und jenseits der von Lampel angenommenen Teilungslinie in Dörfern desselben Herrn verschiedenartige Weistumstexte verlesen wurden, so lassen sich dafür auch andere Gründe geltend machen¹⁰⁶).

Vor allem stützte sich Lampel auf die Bestimmungen des Ofener Vertrags über das *castrum Suarchumpah*¹⁰⁷). Der Ofener Vorvertrag enthält im Anschluß an die Beschreibung des ungarischen Anteils den Zusatz: *hoc adiecto, quod si castrum Suarchumpah secundum decursum aque non cederet in partem ducatus Stirie domino nostro regi* (das heißt Belas von Ungarn), *prefati nuncii et arbitratore domini P. regni Boemie assumpserunt super se obtinere cum effectu a domino suo predicto, quod in partem domini nostri regis transeat cum omnibus suis attinentiis et iuribus et assignetur perpetuo possidendum*. Das *castrum Suarchumpah* hat

100) StUB 4, 40 n. 62.

101) Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 301 ff. Dagegen schon Grund — Giannoni (wie Anm. 9) 21.

102) Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 326 f.; H. Wolf *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer 2/6: Kirchen- und Grafschaftskarte — Niederösterreich* (Wien 1955) 69.

103) Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 327 ff.; in der Folge auch Mitter (wie Anm. 13) 17; dagegen H. Wolf (wie Anm. 102) 439.

104) OÖUB 3, 221 n. 228. Dazu Lampel *Landesgrenze* 340 f. Wulfing von Geroldstorf kam wohl aus Gerasdorf und nicht aus Ungarn; vgl. die Namenformen bei H. Weigl *Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich 2* (Wien 1965) 296.

105) Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 337 f.; dagegen Ders. *Püttner Burgen* I. A.: *Grimmenstein* in *BllVLKNÖ* NF 25 (1891) 225.

106) Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 333.

107) Ebenda 311 ff.

Lampel gegen alle älteren Lokalisierungsversuche zweifelsfrei mit Schloß Schwarzenbach nordwestlich von Kobersdorf identifiziert. Dieses wie der zugehörige (nach Südosten geöffnete) Talschluß liegen am nordöstlichen Ende jener von Lampel angenommenen Grenzlinie zwischen den Anteilen Ottokars und Belas, weit nördlich der heutigen steirisch-niederösterreichischen Grenze. Lampel nahm an, ein Schloß unmittelbar an der ungarischen Grenze, dessen Zugehörigkeit aufgrund der noch zweifelhaften Wassereinzugsgebiete ohne diesen Zusatz durch den Vertrag nicht ausreichend bestimmt schien, müsse in der nächsten Nähe der Grenzscheide zwischen den beiderseitigen Anteilen zu suchen sein. Zwingend ist auch das nicht. Es genügt anzunehmen, daß die ungarischen Unterhändler von Schwarzenbach nicht mehr wußten, als daß es nahe der ungarischen Grenze gelegen war und folglich aus der babenbergischen Erbmasse beansprucht werden konnte, gleichgültig, ob es von der neuen Grenzscheide weit entfernt war oder nicht.

So läßt sich die Richtigkeit von Lampels Anschauung nicht erweisen. Sie läßt sich beim Stand unserer Kenntnisse auch nicht als vollkommen unmöglich abtun. Ein schweres Bedenken aber spricht gegen ihre Wahrscheinlichkeit. Lampel ging von der Voraussetzung aus, die Teilung von 1254 habe nur sechs Jahre lang Bestand gehabt. Die heutige Grenze sah er offenbar als ein Ergebnis späterer Entwicklung. Gerade dafür aber läßt sich — wie im folgenden zu zeigen ist — kein Anhaltspunkt gewinnen, das Gegenteil ist der Fall. Indem der Ofener Vertrag nur einen Vorfrieden darstellte, reduziert sich die Frage nach der Berechtigung von Lampels Anschauung ohnehin auf die Wochen zwischen Präliminare und endgültigem Friedensschluß. Das Pittener Gebiet unterstand seit 1254 dem Herrn Österreichs; die politische Neuordnung von 1260/61 hat nichts daran geändert.

4. Die Zeit der Habsburger

4.1 Die Aussagen der Zeitgenossen

4.1.1 Die Landesherrn und ihre nächste Umgebung

Schon König Albrecht I. nannte 1299 und 1300 die Neustadt als *in Austria* gelegen¹⁰⁸). Friedrich der Schöne versprach 1309 den Neustädtern, bald bei ihnen *in Austria* zu sein¹⁰⁹). Etliche seiner Verpfändungen in den Jahren 1313 und 1314 betreffen das Pittener Gebiet und wurden im entsprechenden Register unter den Verpfändungen in Österreich geführt. Die Zeugnisse dieses Registers sind aber nicht gleichwertig¹¹⁰). Nicht restlos eindeutig ist auch Herzog Fried-

¹⁰⁸) WNA I 8 und II 1. Das erste Stück auch im *Thesaurus anecdotorum novissimus* 6/2 (hg. B. Pez und Ph. Hueber [Augustae Vindelicorum et Graecii 1729]) 197 n. 279. Vgl. G. Winter *Das Wiener Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts* in *AfÖG* 60 (1880) 133.

¹⁰⁹) WNA XL 1. Die hier wesentliche Verknüpfung von Wr. Neustadt und Österreich durch *vobiscum* ist nicht erkennbar in A. Redik *Regesten des Herzogtums Steiermark* 1/1 (*Quellen zur Geschichtl. Landeskunde der Steiermark* 6 [Graz 1976]) 37 n. 125.

¹¹⁰) HHSStA Hs. W. 19; Teildruck bei J. Chmel *Zur Geschichte K. Friedrichs des Schönen* in *AfÖG* 2 (1849) 519 ff. O. H. Stowasser *Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke* in *MIÖG* 35 (1914) 690 stellt fest, daß sich die Einteilung des Pfandregisters nicht nach

richs Marktprivileg für Gutenstein aus dem Jahre 1321: der Markt sollte alle Rechte und Freiheiten genießen wie andere Märkte in Österreich¹¹¹). Einer Lagebezeichnung nahe kommt die Bedingung Herzog Albrechts II. von 1327, bei Rücklösung eines bestimmten Gutes in der Prein solle dieses wieder zu *unserm lande ze Österreich, als ez vor dar tzu gehört hat* zurückfallen¹¹²). Weniger besagt das Testament von Friedrichs Gattin aus dem folgenden Jahr. Wohl zählt es die beteiligten Klöster in der Neustadt und das Spital mitten unter den geistlichen Institutionen des heutigen Niederösterreich auf; allein die Abgrenzung der einzelnen Länder ist nicht überall eingehalten, eine Ausnahme somit auch hier möglich¹¹³). 1338 inserierten die Herzöge Albrecht II. und Otto die erwähnte Urkunde Albrechts I. von 1299¹¹⁴). Auch im Rahmenformular blieb die Neustadt eine Stadt *in Austria*, ebenso wie beim späteren Insert Rudolfs IV.¹¹⁵). Als sich 1345 die Steirer beschwerten, es werde zuviel österreichischer Wein in ihr Land geführt, erlaubte Albrecht II. Führen von steirischen Klöstern und Herren zum Eigenbedarf, ansonsten dürften nur die Neustädter noch gewisse Weine in die Steiermark führen: sie selbst gehörten also nicht dazu¹¹⁶). Das Vorrecht der Neustädter an sich darf ebensowenig wie die besondere Behandlung beim Wiener Zoll zur Annahme besonderer Verknüpfungen mit der Steiermark verleiten¹¹⁷). Hier werden die Verhältnisse der Zeit vor 1254 grundlegend gewesen sein¹¹⁸). Albrechts II. Gattin Johanna schließlich verwendete im Jahre 1340 für eine Stiftung Gülten zu Gleißfeld und Scheiblingkirchen, *di uns angehorent von des hertzogentums wegen ze Osterreich*¹¹⁹). Herzog Rudolf IV. erlaubte 1363 den Chorherren von Seckau, ihren österreichischen Bauwein über den *perch* zu führen. Das bezog sich wohl auf die seckauischen Weingärten um Strelzhof und in der Neuen Welt¹²⁰). Die Fabelfürstenreihe in der Österreichischen Chronik des Leopold Stainre-

der Lage des betroffenen Gutes, sondern nach dem jeweiligen Aufenthalt des Herzogs richtet.

111) Text bei Newald *Gutenstein* (wie Anm. 8) 115 f. und bei Stippel (wie Anm. 8) 25. Völlig wertlos ist der Druck bei A. Menschick *Die Entstehung und Entwicklung des Marktes Gutenstein (482 m Seehöhe) und der Wallfahrtskirche mit Servitenkloster am Mariabilferberg vom Jahre 1147—1921* (Gutenstein 1921) 9. — Dementsprechend vermerkt auch das Banntaiding zu Gutenstein aus dem Ende des 15. Jahrhunderts *die freiheit hie zu Gutenstein, die ist so stark als im land zu Osterreich*; so bei Winter *NÖ Weisthümer* 1 (wie Anm. 60) 349.

112) StLA 1965; *Reg. Habsb.* 3, 230 n. 1885.

113) OÖUB 5, 505 n. 511; *Reg. Habsb.* 3, 233 n. 1914.

114) WNA II 9. Vgl. Winter *Stadtrecht* (wie Anm. 108) 133.

115) WNA III 5. Vgl. Winter *Stadtrecht* (wie Anm. 108) 133.

116) *Landhandfeste Kaiser Karl des Sechsten für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1731* (Graz 1842) 21. Vgl. O. Kende *Zur Handelsgeschichte des Passes über den Semmering von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Zeitschrift des Hist. Vereines für Steiermark* 5 (1907) 18; G. Wolf (wie Anm. 6) 145 f.

117) Vgl. Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 59; Pirchegger *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 114. Zum Wiener Zoll siehe auch unten Anm. 145.

118) So auch Kende (wie Anm. 116) 17.

119) W. Leeb *Burg Gleißfeld in MblVLKNÖ* 5 (1910—1911) 303.

120) WNA XVIII 16 a. Vgl. Gerhartl *Wr. Neustadt, Geschichte* (wie Anm. 13) 73.

ter ^{120a}) gilt als Spiegel rudolfinischer Anschauungen ¹²¹). Selbst diese „Quelle“ wirft ein Licht auf unsere Frage. Das Herzogspaar der siebenten Herrschaft und jenes der 41. sollen in nächster Nähe der Neustadt begraben sein. Die 51. Herrschaft fand, so heißt es, *hinder dem Sneperg* ihre letzte Ruhestätte ¹²²). Nun hat schon J. Seemüller vier Gruppen von Herrschaften in dieser Fabelreihe erkannt; die Begräbnisstätten der ersten drei Gruppen liegen immer in Österreich ¹²³). Das gilt aber nur, sofern man die Stätten bei der Neustadt und hinter dem Schneeberg als österreichisch ansieht, ebenso wie Lorch im Land ob der Enns, welches die Ruhestatt der 42. und der 46. Herrschaft sein soll ¹²⁴). Man weiß heute, daß die Grabstätten nicht beziehungslos erfunden sind. Sie erscheinen in Gegenden, wo sich Hügelgräber nachweisen lassen ¹²⁵). K. J. Heilig hat sich um historische Bezüge dieser Grabstätten bemüht. Zumeist hat er solche auch finden können, nicht so für die Stätten bei der Neustadt und hinter dem Schneeberg ¹²⁶). Anhaltspunkte sind dennoch vorhanden: wenn Grabstätten etwa eine Drittelmeile von der Neustadt entfernt sein sollen, so paßt dies vorzüglich auf die römzeitlichen *tumuli* bei Katzelsdorf ¹²⁷). Hinter dem Schneeberg könnte der Hausberg zu Schwarzau im Gebirge die Anregung gegeben haben ¹²⁸). Kam es dem Erfinder etwa auf die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich an? Die Fabelfürstenreihe zeigt stellenweise sogar territoriale Ansprüche, sie erstrecken sich auf das Gebiet bis Schärding und Preßburg. Wir erfahren davon bei der Landesteilung in der 66. Herrschaft, in der auch die Neustadt abermals als österreichisch hingestellt erscheint ¹²⁹). Es entsteht der Eindruck, als habe man in der Umgebung Herzog Rudolfs das Pittener Gebiet als „seit jeher“ österreichisch betrachtet.

Zwei Quellen sprechen anders. Das Landbuch von Österreich und Steier ist zweifellos im Zusammenhang mit den Aussagen aus landesherrlicher Umgebung zu besprechen, doch erscheint die zeitliche Schichtung seines Inhalts noch nicht in allen Punkten endgültig abgeklärt: die Beschreibung der Piesting als der Grenze

^{120a}) Der Name „Stainreuter“ gilt jetzt als nicht zutreffend und ist durch Leopold „von Wien“ zu ersetzen (vgl. Paul Uiblein *Die Quellen des Spätmittelalters in Schriften des Institutes für Österreichkunde* 40 [Wien 1982] 102).

¹²¹) A. Lhotsky *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (MIÖG Erg Bd. 19 [Graz—Köln 1963]) 316 f.

¹²²) *MG Dt. Chron.* 6, 28 § 48, 36 § 82, 38 § 92.

¹²³) Ebenda CCLXXXVIII f.

¹²⁴) Ebenda 36 § 83 und 37 § 87.

¹²⁵) Lhotsky *Quellenkunde* (wie Anm. 121) 317 mit weiterer Literatur.

¹²⁶) K. J. Heilig *Leopold Stainreuter von Wien, der Verfasser der sogenannten österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften* in *MIÖG* 47 (1933) 244.

¹²⁷) A. Hrodegh *Ur- und Frühgeschichte des Bezirkes Neunkirchen und seiner Nachbargebiete* (Neunkirchen ²1923) 9; O. Menghin *Zur Kenntnis der frühkaiserzeitlichen Hügelgräber im norisch-pannonischen Grenzgebiet* in *Festschrift zum Siebzigsten Geburtstage Oswald Redlichs* = Anhang zu *JbLKNÖ NF* 21 (1928) 41.

¹²⁸) Hrodegh (wie Anm. 127) 12; F. Knötzinger *Der Hausberg von Schwarzau im Gebirge (N.-Ö.)* in *UH* 9 (1936) 324 f.; H. P. Schad'n *Die Hausberge und verwandten Wehranlagen in Niederösterreich* (*Prähistorische Forschungen* 3 [Horn—Wien 1953]) 221 f.

¹²⁹) *MG Dt. Chron.* 6, 62 § 149. Ebendorfer macht hier aus Neustadt Neunkirchen, vgl. *MG SS rer. Germ.* NS 13, 31.

Österreichs ist kein wirklich verlässlicher Hinweis auf die Verhältnisse in der frühen Habsburgerzeit¹³⁰). M. Weltin, der die Entstehung des Landbuches auf die Jahre um 1278 bis 1280 ansetzt, hat für wahrscheinlich gehalten, daß die hier beschriebene Piestinggrenze eine Folge des Wiener Friedens von 1277 sei, nach dem „die Marken Österreichs wieder so hergestellt werden sollten, wie sie unter den Herzögen Leopold und Friedrich gewesen waren“¹³¹). Unsere Feststellungen über die Beibehaltung der 1254 geschaffenen Grenze auch im Jahre 1260 im Verein mit den bereits vorgeführten Anschauungen der frühen Habsburger ermöglichen aber ebenso gut die Annahme, daß mit den *metis Boemie, Moravie et Austrie* im Wiener Frieden lediglich die Grenzen zwischen Böhmen und Mähren einerseits sowie Österreich andererseits gemeint sind¹³²).

Ungleich ernster ist der andere Beleg. 1365 beurkundete zu Neustadt der österreichische Landmarschall Leutold von Stadeck als Vorsitzender des herzoglichen Lehengerichts, Herzog Rudolf habe ersucht, *dieselben sein verlehent mann zu fragen, ob er zu der Neustat umb sein lehen in Steyr gelegen wol lehen gerechtn mochte, seid dieselben stat in Steyr gelegen und sein aigen waere. Do ward erfunden und ertailt von seinen lehensmannen, die zu den zeiten da warn, das er das wol gethun moechte, seit die stat zu der Neustat in Steyr leg und sein aigen ware.* Der Herzog hatte gegen die Wallseer die untere Feste Riegersburg als heimgefallenes Lehen in Anspruch genommen. Nunmehr übergab er seine Klage dem Peter von Ebersdorf, dem obersten Kämmerer in Österreich¹³³). Die Urkunde ist über jeden Verdacht erhaben, ungeachtet der nur kopiaalen Überlieferung und der ganz im Gegensatz zu Rudolfs bisherigen Ansichten nun auf einmal steirischen Neustadt¹³⁴). Sie wurde auch immer ernst genommen, doch ohne daß man den Gegensatz zu den übrigen Äußerungen des Fürsten gewürdigt hat¹³⁵). Sollte Rudolf eine alte Erinnerung nur deshalb wieder zum Leben erweckt haben, weil er wegen dieser Lehensache nicht über den Semmering ziehen wollte? Rudolf verließ in jenen Wochen seine Residenz Wien nur selten und immer nur für kurze Zeit¹³⁶). Nicht lange war

¹³⁰) *MG Dt. Chron.* 3, 711 f. Vgl. Lhotsky *Quellenkunde* (wie Anm. 121) 272. Die genaueste Untersuchung über diesen Grenzverlauf findet sich bei J. Lampel *Das Gemärke des Landbuches in BlVlKNÖ NF 20* (1886) 267 ff.

¹³¹) M. Weltin *Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte* in *JbLKNÖ NF 42* (1976) 282 Anm. 31; Ders. *Landesherr* (wie Anm. 12) 173 Anm. 67.

¹³²) Emler 2 (wie Anm. 94) 450 n. 1074.

¹³³) *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter* (hg. E. Schwind und A. Dopsch [Innsbruck 1895]) 243 n. 119. Vgl. A. Luschin v Ebengreuth *Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns* (Weimar 1879) 194 f.

¹³⁴) Die Urkunde bringt ihrem Empfänger ein gerichtliches Verfahren, keine Entscheidung.

¹³⁵) Winter *Stadtrecht* (wie Anm. 108) 132 Anm. 1; Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 59; Zahn *Stubenberg* (wie Anm. 21) 60 f. und in *StUB 2, XXI f.*; J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 290; Pirchegger *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 114; Ders. *Landesfürst 1* (wie Anm. 9) 31; G. Wolf (wie Anm. 6) 131; Lechner *Entwicklung* (wie Anm. 9) 54 Anm. 116; Gerhartl *Wr. Neustadt, Geschichte* (wie Anm. 13) 73.

¹³⁶) Zum Itinerar vgl. A. Huber *Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich*

es her, daß Rudolf in Graz ein Lehengericht über Kärntner Lehen abgehalten hatte¹³⁷). Die Lösung, die R. Baravalle gegeben hat, beruht auf der Verwechslung von Riegersburg und Radkersburg¹³⁸). Nimmt man an, Herzog Rudolf wollte keine weite Reise tun und dennoch den mächtigen Wallseern gegenüber keinen Formfehler begehen, so erscheinen die Widersprüche am ehesten überbrückt. Daß als Richter der österreichische Landmarschall eingesetzt wurde, fällt auf, doch sind daraus keine weitgehenden Schlüsse zu ziehen: wohl wurde der Vorsitzende eines Lehengerichtes im allgemeinen aus den Würdenträgern jenes Landes bestellt, in dem das Gericht tagte, aber gerade Rudolf hielt sich nicht immer an diese Regel¹³⁹).

Angesichts der gegensätzlichen Zeugnisse ist zu prüfen, ob es nicht noch andere, versteckte Hinweise auf ein in den Augen der Landesherren steirisches Pittener Gebiet gibt.

Das Privileg Herzog Albrechts I. für die Wiener von 1281 präziserte ältere Bestimmungen in folgender Form: Es sollen *alle die choufleut, di in daz lant ze Osterrich arbeitent, mit ir choufschatz die gemainen strazze ouf wasser und ouf lande fuer sich gan Wiene varen und schuln ir choufschatz do niderlegen und ninder anderswa. Swer ouch der ist, der der niderleg ze Wiene wil uber werden, der chom mit sinem choufschatz in daz land ze Osterrich niht ...*¹⁴⁰). Damit ist eindeutig das „Land Österreich“ als Stapelgebiet Wiens angegeben. 1351 hat Albrecht II. dieses Privileg bestätigt¹⁴¹). Gelingt es, das Stapelgebiet Wiens aus anderen Quellen zu ermitteln, dann ist eine Aussage über den Umfang des „Landes Österreich“ gewonnen¹⁴²). 1383 schlugen die Prager den Neustädtern vor, das Wiener Stapelgebiet über die Neustadt und über ungarisches Gebiet zu umgehen¹⁴³). 1452 gewährte Kaiser Friedrich den Neustädtern das Niederlagsrecht, nur die Wiener sollten davon befreit sein. Der Handel der Neustädter mit „Oberländern“ erscheint in diesem Privileg als etwas völlig Legales¹⁴⁴). Die Neustadt und ihre Umgebung konnten nicht zum „Land Öster-

(Innsbruck 1865) 213 f.; F. Kürschner *Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358—1365) in AfÖG 49 (1872) 86.*

¹³⁷) MDC 10, 202 n. 618.

¹³⁸) R. Baravalle und W. Knapp *Steirische Burgen und Schlösser 2* (Graz 1943) 724; R. Baravalle *Burgen und Schlösser der Steiermark* (Graz 1961) 120. Vgl. dagegen O. Lamprecht *Die Riegersburg im Mittelalter in Zeitschrift des Hist. Vereines für Steiermark 42 (1951) 43* und Ders. *Burgen und Lehen in der Machtpolitik Herzog Rudolfs IV. in Zeitschrift des Hist. Vereines für Steiermark 49 (1958) 113*; zu Ober-Radkersburg H. Pirchegger *Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülten, Städte und Märkte (Buchreihe der Südostdeutschen Histor. Kommission 10 [München 1962]) 41.*

¹³⁹) Vgl. Mell (wie Anm. 9) 209; MDC 10, 202 n. 618.

¹⁴⁰) J. A. Tomaschek *Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 1 (Geschichts-Quellen der Stadt Wien 1/1 [Wien 1877]) 64 n. 19*; Schwind—Dopsch (wie Anm. 133) 126 n. 64. Vgl. Th. Mayer *Stapelrecht* (wie Anm. 14) 356 f.

¹⁴¹) Tomaschek 1 (wie Anm. 140) 125 n. 44. Vgl. Th. Mayer *Stapelrecht* (wie Anm. 14) 358 f.

¹⁴²) Vgl. Th. Mayer *Stapelrecht* (wie Anm. 14) 361 ff.

¹⁴³) Kende (wie Anm. 116) 44 n. 1.

¹⁴⁴) G. Winter *Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhunderte*

reich“ im Sinne der Wiener Privilegien gehört haben. Nur natürlich erscheinen demnach jene zu Anfang des 14. Jahrhunderts niedergeschriebenen Bestimmungen über den inneren Zoll zu Wien, nach denen Leute aus der Neustadt und aus Schottwien oder sonst aus dem Gebiet *dishalbez dez pergez* (also diesseits des Semmerings aus Wiener Sicht) schlechter gestellt waren als die *inner landez*, also nördlich der Piesting Gesessenen¹⁴⁵). Man mag einwenden, diese Bestimmungen entsprächen dem Herkommen aus der Zeit vor 1254. Der Einwand reicht aber nicht aus: König Albrecht I. hätte das Wiener Stapelgebiet auch anders als mit „Land Österreich“ umschreiben können.

Sowohl Albrecht I. als auch Rudolf IV. rechneten somit das Pittener Gebiet fallweise zu Österreich, fallweise zur Steiermark. Die Hintergründe dieser zwispältigen Denkweise treten im Neuberger Länderteilungsvertrag erstmals deutlicher zutage. Mit ihm beginnt die Reihe der für unsere Fragestellung ergiebigen *Hausverträge*.

Am 25. September 1379 teilten zu Neuberg an der Mürz die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. ihre Länder¹⁴⁶). Albrecht erhielt Land und Herzogtum Österreich ob und unter der Enns samt der Feste und der Stadt Steyr, und zwar mit allen Zugehörungen, *die in die gemerk des landes ze Steyr nicht treffen noch rüren, als verr die hofschrann und hauptmanschaft ze Grëcz get* und samt Hallstatt und Ischelland mit allem Zugehör von der bayerischen Grenze bis an das Territorium des Erzbischofs von Salzburg und *derrichts dem Steyrischen gemerk nach ab untz an das Vngrisch, und darczû was in die hofschrann ze Wienn gehört mit allem Zugehör als das alles in die egenante hofschrann ze Wienn und in die hauptmanschaft ob der Ens oder die phleg ze Steyr* (in Oberösterreich) gehört, *als das ein lantmarschalich in Österreich und eyn hauptman ob der Ens oder ein purggraf ze Steyr untz her inne gehebt habent*, ausgenommen die Neustadt mit Kirchenlehen und Landgericht, und ebenso ausgenommen den Markt Neunkirchen, die Feste Klamm und den Markt Schottwien sowie Feste und Markt Aspang und alle derzeit versetzten Zehente und Bergrechte im Landgericht Neustadt. Jedoch auch diese Ausnahme zugunsten Leopolds erfuhr eine Grenze zugunsten Albrechts: *Doch mit solichen auzzügen, daz die vesten Starhemberg, Püten, Ternberg und Swërtzenpach mit allen zûgehörungen und mitsampt dem lantgericht auf allen den gûtern, die darczû gehört dem egenanten unserm brüder herczog Albrechts beleiben sullent*. Leopolds Anteil wird so beschrieben: *Dagegen sullen wir herczog Leupolt und unser erben zu der Neunstat und andern stuken, die uns droben auz beschaiden sind, haben und besiczen ewicleich zu unserm tail, das land und herczogtum ze Steyr mit den gemerken auch von des von Salczburg gebiet derrichts ab untz an das Vngrisch alz das oben auz beschaiden ist, und als das alles in die hofschrann ze Grëcz und die hauptman-*

(Innsbruck 1877) 36 n. B 14. Vgl. Th. Mayer *Stapelrecht* (wie Anm. 14) 362 f. Beansprucht haben die Neustädter das Niederlagsrecht schon viel früher, vgl. E. Lindbeck-Pozza *Wiener Neustadts Streben nach der Vorherrschaft im Eisenhandel des südöstlichen Niederösterreich* in *JbLKNÖ NF* 31 (1953/54) 114.

¹⁴⁵ Tomaschek 1 (wie Anm. 140) 96 f. n. 31. Vgl. Th. Mayer *Stapelrecht* (wie Anm. 14) 363; O. Brunner *Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jb.* (*Studien aus dem Archiv der Stadt Wien* 1/2 [Wien 1929]) 112; Pirchegger *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 114; G. Wolf (wie Anm. 6) 140 f.

¹⁴⁶ Schwind—Dopsch (wie Anm. 133) 270 n. 138; OÖUB 9, 702 n. 573.

schaft ze Steyr geböret, alz es ein hauptman daselbs untz her inngehebt hat (es folgen nun die übrigen Leopold zugewiesenen Länder)¹⁴⁷).

Von Albrechts Anteil wird also gesagt, daß dieser die Gemärke des Landes Steier, soweit Hofschranne und Hauptmannschaft zu Graz reichen, nicht berühren solle. Kurz darauf heißt es, derselbe Anteil Albrechts solle vom salzburgischen Gebiet entlang dem steirischen Gemärke bis zur ungarischen Grenze reichen und dazu(!) noch all das umfassen, was in die Wiener Hofschranne gehört: eine Bestimmung, die augenscheinlich einen Übergreif ins Steirische darstellt. Der Widerspruch ist nur scheinbar: einmal wird die steirische Grenze durch den Sprengelumfang von Hofschranne und Hauptmannschaft zu Graz näher bestimmt. Das andere Mal ist von einem steirischen Gemärke die Rede, das eine solche nähere Bestimmung nicht erfährt; dieses ist für die Teilung auch nicht maßgeblich. Die Teilung hält sich, wie es nun ausdrücklich heißt, an den Sprengel der Hofschranne zu Wien. Es gab also zweierlei Gemärke. Jenes, das durch die Sprengel der Hofschranne bestimmt gewesen ist, war das für die Steiermark ungünstigere und wurde der Teilung zugrundegelegt. Noch 1365 hatte Herzog Rudolf IV. die Neustadt als in Steier gelegen bezeichnet, der Umstand des dortigen Lehengerichtes hatte das bejaht und der österreichische Landmarschall als Lehenrichter hatte dies beurkundet. Umgekehrt mußten die Neustadt und andere Plätze des Pittener Gebietes aus dem albertinischen, also der Wiener Hofschranne zugehörigen Anteil erst ausdrücklich zugunsten Herzog Leopolds ausgenommen werden, sie gehörten nach der Grenzziehung also dazu. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir das Pittener Gebiet als jenen Landstrich begreifen, der im Neuberger Vertrag zwar als im steirischen Gemärk liegend, doch der österreichischen Hofschranne unterworfen erscheint. Letzteres stimmt zu den Folgebestimmungen des Neuberger Vertrags. Die Herren, Ritter und Knechte im Neustädter Landgericht sowie die Geistlichkeit sollten sich vor der Wiener Hofschranne verantworten, einzig der Klerus in der Neustadt, zu Neunkirchen, Schottwien und Aspang wurde ausgenommen. Die Sprengel von Hofschranne und Hauptmannschaften wurden durch den Neuberger Vertrag ansonsten nicht berührt. Einmal heißt es ausdrücklich *alz das ein lantmarschalich in Österreich und eyn hauptman ob der Ens oder ein purggraf ze Steyr untz her inne gehebt habent*, ein andermal (von der steirischen Hauptmannschaft) *alz es ein hauptman daselbs untz her inngehebt hat*¹⁴⁸). Bei ihrer Verwaltungsteilung wenige Monate vor dem Neuberger Vertrag hatten sich die Brüder zur Gänze an die Sprengel der Hofschranne gehalten: Albrecht erhielt *land und fürstentüm ze Österreich mit allem dem, das in unser hofschrann da geböret* wie auch das Land ob der Enns mit allem, was zur dortigen Hauptmannschaft gehörte¹⁴⁹). Der Neuberger Vertrag hatte somit an den bestehenden Grenzen grundsätzlich nichts geändert. Das Pittener Gebiet war vorher wie nachher ein Stück Steiermark unter österreichischer Verwaltung, und zu diesem Bild fügen sich auch die Zeugnisse aus der Folgezeit.

¹⁴⁷) Die Deutungen, welche diese Urkunde bereits erfahren hat, sind oben im Abschnitt über den Forschungsstand vorgeführt.

¹⁴⁸) Vgl. die Einigung der Herzöge Ernst und Albrecht V. von 1423, die Sprengel der Hofschranne sollten bleiben wie im Neuberger Vertrag: HHStA Hs. B 5, fol. 103r—105v.

¹⁴⁹) OÖUB 9, 658 n. 542.

1404 fertigten die Herzöge Leopold IV. und Ernst einen Schiedsspruch zwischen ihrem Bruder Wilhelm einerseits und ihrem Vetter Albrecht IV. andererseits. Darin heißt es von Haschendorf, einem Ort nordwestlich von Ebenfurth, und von Lanzenkirchen: *gehören die zu der Newnstat oder zu den ynnern landen*, dann solle Herzog Wilhelm dort die Lehen verleihen, gehören sie aber *in Osterreich*, so solle das Herzog Albrecht tun¹⁵⁰). J. Mayer hat Gewicht auf das *oder* gelegt und so seine Ansicht gestützt, die Neustadt habe nicht zur Steiermark gehört¹⁵¹). Dem *oder* könnte aber auch ein Sinn innewohnen, der dem heutigen „bzw.“ nahekommt. Daß J. Mayer zu weit gegangen ist, geht aus dem Schiedsspruch König Sigmunds von 1411 hervor: dieser enthält die Beschwerde Herzog Albrechts V. über Herzog Ernsts Versuche, den Turm zu Haschendorf in das Gemärke der Steiermark und (!) in die Neustadt in seine Gewalt zu ziehen. In Wahrheit, so lautete die Klage Albrechts, gehöre dieser Turm zum Lande Österreich und rühre von demselben Fürstentum zu Lehen. Albrecht begehrte, den Turm bei Österreich zu belassen. Ernst antwortete, der Turm gehöre in die Neustadt, wie er urkundlich beweisen könne¹⁵²). Aus dem dargestellten Streit wird deutlich, daß sogar der Herr über Österreich, Albrecht V., das Pittener Gebiet als „steirisch“ betrachten konnte. Ein steirisches Gemärk auf Semmering und Wechsel hätte eine Auseinandersetzung mit solchen Argumenten unmöglich gemacht.

1404 erhielt Herzog Wilhelm nach einem Schiedsspruch Herzog Albrechts IV. die Hälfte von Wien und Österreich (die jeweils andere Hälfte gehörte Albrecht IV. selbst) *mit der Newnstat, Newnkirchen und der vest und dem markt ze Schadwienn* und dazu ganz Innerösterreich außer Steiermark. Leopold IV. erhielt Steiermark, Tirol usw. *mit allen leuten und gütern wie die genant sind, die zu denselben landen und gepieten gehören, ausgenommen der Newnstat, Newnkirchen und Schadwienn* sowie deren Zugehörung¹⁵³). Das *mit* in der Beschreibung von Wilhelms Anteil kann für sich genommen ebensogut „einschließlich“ wie „zusätzlich“ bedeuten. Klarer scheint die Beschreibung von Leopolds Teil, doch mehr als die Eigenschaft eines „Zugehört“ zur Steiermark geht für die genannten Orte nicht hervor. Ähnlich steht es um die nächste Urkunde. 1406 schlichteten die österreichischen Stände die Streitigkeiten zwischen den Herzögen Leopold IV. und Friedrich IV. einerseits und Herzog Ernst andererseits. Es ist anzunehmen, daß dieser Spruch in seinen Voraussetzungen den Anschauungen der herzoglichen Brüder entsprach. Der Herzog mit Sitz in Graz sollte das Land zu Steier mit seiner Zugehörung einnehmen, mit aller Mannschaft und Lehen-schaft und mit aller Gewalt, ausgenommen die Neustadt und Neunkirchen samt deren Zugehör. Über diese beiden Orte wollte man erst zu Weihnachten entscheiden¹⁵⁴). Eine klare Aussage traf 1407 Graf Hermann von Cilli in seinem Schiedsspruch zwischen den herzoglichen Brüdern Leopold IV. und Ernst. Auch diese Urkunde darf mittelbar als Spiegel herzoglicher Auffassungen gelten, we-

150) A. Rauch *Rerum Austriacarum scriptores* 3 (Vindobonae 1794) 419 n. 5.

151) J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 340 und 343 f.

152) Rauch 3 (wie Anm. 150) 507 zu n. 21; Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 62.

153) Rauch 3 (wie Anm. 150) 433 n. 7 mit unrichtig aufgelöstem Datum.

154) Ebenda 455 n. 11; J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 345.

nigstens für die Ansichten der Leopoldiner. Wörtlich heißt es, daß der *Stuchsenstein in dem land Steir gelegen ist* ¹⁵⁵).

An den Sprengeln von Hofschranen und Hauptmannschaften hatte sich deswegen nichts geändert. 1416 teilten zu Innsbruck die Herzöge Ernst und Friedrich IV. die leopoldinischen Länder. Die Beschreibung der Steiermark ist dem Neuberger Vertrag wörtlich entnommen. Als Steiermark im Sinne des Vertrages gilt hier wie dort der Sprengel von Hofschranne und Hauptmannschaft in Graz. Neunkirchen, der Stixenstein, Klamm, Schottwien und Aspang werden folgerichtig als Zugabe zu diesem Teil aufgeführt; die Neustadt wird eigens aufgeteilt ¹⁵⁶). Wieder nur Leopoldiner finden wir im Hausvertrag zwischen König Friedrich IV. und seinem Bruder, Herzog Albrecht VI., sowie deren beider Vetter Sigmund, abgeschlossen 1446 zu Wien. Der König bekam die Steiermark und die anderen Länder Innerösterreichs *mit allen grafschefftn, herschefftn, geslossern, nuczern, gulten, leuten und gütern und mit allen anndern irn zugehörungen, gewaltsamen und herlichaiten hiedisshalb und enhalb des Semeryngs* ¹⁵⁷). Albrechts entsprechender Gehorsamsbefehl an den Landschreiber in Steier geht noch weiter. Demnach hatte Friedrich *die nidern innern lannd ennhalb und herdisshalb des Semering mit iren zugehörungen* erhalten ¹⁵⁸). Es fragt sich allerdings, ob die für unsere Frage nicht unwichtige Wortstellung auch mit Bedacht gewählt worden ist. Die zeitliche Überschneidung mit anderslautenden Dokumenten läßt eher an bloße „Zugehörungen“ glauben. In einem Hausvertrag unter Leopoldinern konnte die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich oder Steier bis zum Aussterben der Albertiner von keiner großen Bedeutung sein. Die neuerliche Teilung zwischen Friedrich und Albrecht im Jahre 1453 übernahm wörtlich die Bestimmungen von 1446. Friedrich, inzwischen Kaiser geworden, bekam zu seinem Teil noch *Oesterreich, so wir yetz innhaben* ¹⁵⁹).

Ein leopoldinischer Hausvertrag von 1450 lautet jedoch schon anders. Albrecht VI. verständigte sich mit seinem Vetter Sigmund: würde König Friedrich innerhalb der nächsten acht Jahre sterben, dann solle Albrecht *die lannd Steir, Kernden, Krain, die Winndisch March, Porttnaw, Isterrich, die Newstat und alle slösser enhalb des Semerineck* (das *enhalt* bezieht sich auf den Ausstellungsort Innsbruck) *und ander in den nidern lanndn, die dann unser erb sein, ausserhalb des lannds Oesterrich alsvil des kunig Lassla zugehört* erhalten, dafür aber dem Vetter seinen Besitz in den Vorlanden abtreten ¹⁶⁰). Die Neustadt und die Schlösser jenseits des Semmerings sind im *lannd Steir* nicht enthalten. Sie gehörten auch nicht zum Land Österreich, soweit dieses dem König Ladislaus zugehörte. Land

¹⁵⁵) HHStA Hs. W 7, fol. 6v. Vgl. Newald *Grenzen* (wie Anm. 5) 53; Ders. *Gutenstein* (wie Anm. 8) 159; ungenau Vancsa *Niederösterreich* 2 (wie Anm. 14) 226. Zu dem Schiedsspruch vgl. ferner Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 61; J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 346, G. Wolf (wie Anm. 6) 114.

¹⁵⁶) HHStA Hs. B 38, fol. 350r. Vgl. J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 341 und 452. Daß der Vertragsinhalt nie verwirklicht worden ist, tut dem Zeugnis keinen Abbruch.

¹⁵⁷) J. Chmel *Materialien zur österreichischen Geschichte* 1/1 (Linz 1832) 61 n. 25.

¹⁵⁸) A. Luschin v. Ebengreuth *Materialien zur Geschichte des Behördenwesens und der Verwaltung in Steiermark in Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 29 (1898) 224 n. 87.

¹⁵⁹) Chmel *Materialien zur österreichischen Geschichte* 2 (Wien 1840) 39 n. 35.

¹⁶⁰) Ebenda 1/2 (Wien 1837) 310 n. 145 e.

Österreich und Ladislaus' Herrschaftsbereich sind also verschiedene Dinge; das Pittener Gebiet scheint nunmehr im Land Österreich enthalten zu sein.

Soviel zu den Hausverträgen. Was aus den Zeugnissen über die Auffassungen einzelner Fürsten, sei es der albertinischen, sei es der leopoldinischen Linie zu entnehmen ist, fügt sich durchaus zu dem bisher gewonnenen Bild: spätestens um die Mitte des 15. Jahrhunderts scheint die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich entschieden. Zunächst zu den **Leopoldinern**.

Wenig deutlich ist noch ein Mandat von Herzog Ernst an den steirischen Landeshauptmann aus dem Jahre 1411: es enthält ein Verbot des Viehtriebs über den Semmering oder über den Hartberg *hinauß gehn Österreich*¹⁶¹). 1435 schrieb Herzog Friedrich V. (der spätere König und Kaiser) an Bürgermeister und Rat von Neustadt, die Landleute des Fürstentums Steier hätten angezeigt, daß ungarische Weine über den Semmering in *unser Land* gebracht würden¹⁶²). Dieses „Land“ ist die Steiermark; die Neustadt gehörte also nicht mehr zu ihr. Als König nannte Friedrich die Neustadt in seinem großen Privileg von 1443 eine Stadt in Österreich; das wiederholte sich 1452, als die Bürger vom nunmehrigen Kaiser eine neuerliche Bestätigung erbat¹⁶³). Dasselbe Privileg enthält auch die Gnade, die Neustädter dürften ihren Wein, den sie *in dem land Österreich enhalb der Piestnig erpawen und kauffen*, samt ihrem Bauwein (*bey irem gewechst*) dort verkaufen oder an die Donau führen¹⁶⁴). Die Urkunde ist zu Neustadt ausgestellt, es geht also um das Gebiet nördlich der Piesting. Ob das *enhalb der Piestnig* eine Begrenzung des Landes Österreich oder dessen Teilung bedeutet, geht aus der Stelle selbst nicht eindeutig hervor. Dennoch läßt Friedrich keinen Zweifel an seiner Auffassung offen. 1443 nannte er Weikersdorf in Österreich gelegen¹⁶⁵). Das in der Neustadt zu gründende Zisterzienserkloster wollte er *locus sancti Bernhardi in Austria* benennen¹⁶⁶). 1444 stellte er den Stiftbrief aus *als ayn Romischer kunig und ayn furst von Österreich*; als solcher übertrug er dem Kloster allerdings auch die steirische Feste Rohr bei Wildon¹⁶⁷). 1447 schrieb er seinem Bruder Albrecht über den jüngsten Ungarneinfall: *also sind die Ungern in unser lande Österreich mit einem grossen zug gefallen und ligen ein halb meil von der Newenstatt und haben über den Hartperg auch einen zug geschickt in die Steiermark*¹⁶⁸).

¹⁶¹) StLA 4473 b.

¹⁶²) WNA E 27.

¹⁶³) WNA VI 1 und 4. Das ältere Stück bei Winter *Beiträge* (wie Anm. 144) 96 n. C 14.

¹⁶⁴) Dazu G. Wolf (wie Anm. 6) 148 ff.

¹⁶⁵) Stiftsarchiv Rein, *Diplomatarium Runense* des Alanus Leer 2, p. 293 n. 163.

¹⁶⁶) H. Mayer *Zur Gründungsgeschichte des Stiftes Neukloster in Wiener Neustadt in Festschrift zum 800-Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux* (Wien—München 1953) 310, Text 314 n. 3. Vgl. Halwachs (wie Anm. 90) 12 f.

¹⁶⁷) Stiftsarchiv Neukloster, Urk. 1444 IV 5, Neustadt. In der lateinischen Fassung heißen die entsprechenden Stellen *tamquam Romanorum rex et princeps Austria* und *tamquam princeps Austria*. Vgl. H. Mayer (wie Anm. 166) 297. — Hier sei ein für allemal angemerkt, daß die Urkunden des Stiftsarchivs Neukloster mit dem Datum zitiert werden. Auf den verfügbaren Mikrofilmen waren die Signaturen zumeist nicht erkennbar; eine Kontrolle am Bestand war nicht mehr möglich.

¹⁶⁸) B. Seuffert und G. Kogler *Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396—1519*

1448 berief König Friedrich die Neustädter zu einer Verhandlung: es ging um die Weinfuhren über den Semmering und auf anderen Wegen in das Fürstentum Steier¹⁶⁹⁾. Dort entschied er den Streit *von der wein wegen, dy über den Semmering und ander strassen von Osterreich in das egenant unser furstenthumb Steyr gefurt werden*¹⁷⁰⁾. Der Abt von St. Lambrecht darf laut Gnadenbrief des Herzogs Rudolf jährlich 40 Faß Wein von Österreich *über den Semering* führen. Darin ist sein Bau-, Zehent- und Bergrechtwein und derjenige der Pröpste von Veitsch und Aflenz *enhalb des Semering in Osterreich* bereits enthalten. Der Abt von Neuberg darf bestimmte Mengen über den Semmering und über das Gescheid führen. Ebenso dürfen der Propst von Seckau und die Äbtissin von Göß Weine, *dy sy yecz enhalb des Semering im land Osterreich haben*, über diesen Paß hereinbringen. Es folgt eine Liste steirischer Pfarrer und Kapläne, welche gleichfalls Wein aus eigenen Weingärten über den Semmering führen dürfen. Diese österreichischen Weingärten liegen sämtlich im Pittener Gebiet. Es folgen Einzelpersonen, denen bestimmte Kontingente zugestanden werden, die *sy jerleich herein von Osterreich über den Semering furen*. Die betreffenden Weingärten liegen um Gloggnitz und zu Brunn bei Fischau. Keine andere Urkunde bezeichnet so viele Orte des Pittener Gebietes als österreichisch: sie rechnet dieses Gebiet zum „Land“ Österreich und schließt es vom „Fürstentum“ Steier aus. 1449 erließ König Friedrich noch einen Befehl wegen der Weinfuhren aus dem Fürstentum Österreich in das Fürstentum Steier, die über den Semmering gingen¹⁷¹⁾. Undeutlich ist dagegen Friedrichs Schreiben aus dem gleichen Jahr über die Freiheit der Neustädter, *daz sy solh Vngrisch wein ir paw über die Leytta und das Osterreichisch gemerck gefürn . . . mugen*, nur nicht in den Burgfrieden von Wien¹⁷²⁾. Natürlich können Leithagrenze (gegen Ungarn) und österreichisches Gemärk (im Falle einer Deutung auf die Piesting) verschiedene Dinge sein; für eine österreichische Neustadt wäre dann durch dieses Schreiben nichts bewiesen. Die anderen Nachweise für die Auffassungen des Königs und seiner Kanzlei erlauben aber ebenso den Schluß, die Leitha habe östlich der Neustadt die Grenze Österreichs gebildet. Als Kaiser schließlich verwies Friedrich 1452 seine Gemahlin wegen Heiratsgut und Widerlage unter anderem auf das *castrum Stuchsenstein in ducatu Austrie situata*¹⁷³⁾.

Die einzige Ausnahme in jener Zeit ist nur scheinbar. Die Urkunden König Friedrichs für die neugegründete Propstei zu Neustadt sprechen vom Vorbehalt von Patronat und Präsentationsrecht zugunsten der *ducibus Austrie ducatum Styrie pro tempore regentibus*¹⁷⁴⁾. Die Formulierung hat augenscheinlich den Zweck,

I (Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 3 [Graz—Wien—München 1953]) 136 n. 68.

¹⁶⁹⁾ Ebenda 142 n. 72.

¹⁷⁰⁾ Ebenda 143 n. 73. Vgl. Z a h n in *StUB* 2, XXII f.; J. M a y e r 2 (wie Anm. 91) 217 f.; G. W o l f (wie Anm. 6) 150 ff.

¹⁷¹⁾ WNA XVIII 22 a.

¹⁷²⁾ WNA III 14. Vgl. J. M a y e r 2 (wie Anm. 91) 219.

¹⁷³⁾ So bei C h m e l *Materialien* 2 (wie Anm. 159) 24 n. 22.

¹⁷⁴⁾ WNA XXXVIII 32 und 32/2 (WNA XXXVIII 32/1 enthält eine deutsche Übersetzung). C h m e l *Materialien* 1/2 (wie Anm. 160) 149 f. n. 50. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in der Bestätigung durch das Basler Konzil: F a s c h i n g (wie Anm. 90) 179 n. 2. Vgl. H a l b w a c h s (wie Anm. 90) 42.

Patronat und Präsentationsrecht Friedrich allein und in der Folge seinen Nachkommen und Erben gegen etwaige Ansprüche von Albertinern und auch vor Ansprüchen der übrigen Leopoldiner zu sichern. Friedrich hat sich und seinen Nachfolgern im Herzogtum Steiermark auch sonst Vorteile gegenüber den anderen Linien verschafft ¹⁷⁵).

Ergänzend seien die Äußerungen von Männern aus Friedrichs nächster Umgebung angeführt. Aeneas Silvius Piccolomini sprach noch 1443 von *Civitate Nova, Stirie urbe* ¹⁷⁶). Seit 1444 aber verschickte er Briefe aus *Nova Civitate Austriae* ¹⁷⁷). 1449 schrieb er aus Baden von der mutmaßlichen Absicht des Königs, in die Neustadt zurückzukehren und von dort in die Steiermark zu reisen ¹⁷⁸). In seiner Landesbeschreibung von Österreich aus den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts nannte Aeneas die *montes Stiriae* als Südgrenze Österreichs ¹⁷⁹). Das sind wohl nicht nur die Berge im Süden des Viertels ober dem Wienerwald. Eindeutig beschrieb Aeneas in seiner *Germania* die Neustadt als eine der Städte in *Austria* ¹⁸⁰).

Undeutlich ist Michael Beheims Buch von den Wienern, ein Auftragswerk aus den Jahren 1462 bis 1465 ¹⁸¹). Daß die Kaiserin 1462 *in dy Newenstat gegen Steir bin* zog, kann ebensogut eine Richtungsangabe wie eine Lagebezeichnung sein ¹⁸²). Zum Jahr 1463 ist dreimal von der Neustadt *pei* Steiermark die Rede ¹⁸³). Derselbe Beheim spricht von *Wienn in (!) Ostereich* ¹⁸⁴). Warum sich der Dichter so ausgedrückt hat, wird kaum zu erfahren sein. Weder Metrik noch Reim konnten ihn dazu bewegen haben.

Nikolaus Lanckmann, Begleiter der Kaiserin auf ihrer Reise von Italien bis zur Neustadt im Jahre 1452, schilderte die bedrängte Lage des Kaiserpaares nach der Ankunft in dieser Stadt: *In eadem civitate sic moram et quietem non diu*

¹⁷⁵) So in der Bestätigung des „Privilegium maius“ (1453).

¹⁷⁶) *Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini* 1/1 (ed. R. Wolkan *FRA* 2/61 [Wien 1909]) 213 n. 94.

¹⁷⁷) Ebenda 310 n. 135; ebenda 2 (*FRA* 2/67 [Wien 1912]) 72 n. 23; ebenda 3 (*FRA* 2/68 [Wien 1918]) 101 n. 48, 132 n. 62, 135 n. 65, 154 n. 83, 297 n. 168, 315 n. 177, 374 n. 192, 375 n. 193, 410 n. 220, 411 n. 221, 414 n. 224, 433 n. 245. Eine solche Angabe im Text ebenda 309 in n. 172. Dieselbe Auffassung natürlich auch in einem Schreiben Kaiser Friedrichs an Aeneas: ebenda 380 n. 197.

¹⁷⁸) Ebenda 2, 83 n. 27.

¹⁷⁹) Aeneas Silvius *Historia rerum Friderici tertii imperatoris* (Argentorati 1685) 3. Dazu fügt sich auch der Passus in der Beschreibung Wiens: *Univèrsa paene (!) Austria in parochia Pataviensi conclusa est*. Das *paene* kann sich nur auf das Pittener Gebiet beziehen, welches zur Salzburger Diözese gehörte. Die Bistümer Wien und Wiener Neustadt bestanden damals noch nicht. Druck (nach der 2. Fassung) bei K. Voigt *Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland. Von Francesco Petrarca zu Andrea de' Franceschi (1333—1492)* (*Kieler Hist. Studien* 17 [Stuttgart 1973]) 252.

¹⁸⁰) Aeneas Silvius *Germania* (ed. A. Schmidt [Köln—Graz 1962]) 52.

¹⁸¹) Lhotsky *Quellenkunde* (wie Anm. 121) 365.

¹⁸²) Michael Beheims *Buch von den Wienern* (ed. Th. G. v. Karajan [Wien 1843]) 191.

¹⁸³) Ebenda 333, 339 und 346.

¹⁸⁴) Ebenda 1.

*simul habuerunt propter hostiles incursus a Vienna et Austria. Et domina augusta quasi in fuga secessit a domino imperatore ad partes Stiriae ad Lewbm, quousque imperialis maiestas eam vocaret*¹⁸⁵). Der erste Satz spricht weniger gewichtig für eine steirische Neustadt als der folgende für eine österreichische. Der verwandte Text einer anonymen Chronik aus den sechziger Jahren des Jahrhunderts lautet: *Alls er nu mit seinem gemahel in die Newstat kam, schikecht er die kayserin wider auf die Steyrmarch gen Lewben*¹⁸⁶). Die Angriffe aus Wien und Österreich werden hier unterschlagen.

Nun zu den Albertinern. Bald nach dem Neuberger Teilungsvertrag verpfändete Herzog Albrecht III. dem Wulfing von Stubenberg die Festen Starhemberg und Gutenstein *als wir vesten und herscheften gewonlich verseezen in unserm land ze Österreich und dementsprechend nach Landrecht in Österreich*¹⁸⁷). Das Lehenbuch desselben Herzogs enthält zahlreiche Lehen im Pittener Gebiet unter der Überschrift: *Dise nachgeschribnen guter gelegen im land ze Österreich nyderhalb der Ens sind von dem selben furstentum ze Österreich ze leben*¹⁸⁸).

Einst hatte Herzog Albrecht II. sich als Stifter des Chorfrauenstiftes zu Kirchberg am Wechsel erklärt und dieses in *pflug und scherm* genommen. 1400 inserierte Albrecht IV. die Urkunde samt allen bis dahin ergangenen Bestätigungen; noch deutlicher ist das Insert durch Albrecht V. vom Jahre 1437: er bestätigte die Urkunde Albrechts IV. *als herr und landsfürst*, was sich nur auf Österreich beziehen läßt¹⁸⁹).

Hilfsweise ist die von König Ladislaus 1453 erlassene Hansgrafenordnung heranzuziehen. Die Urkunde spricht unter anderem von Importen aus Ungarn und von Leuten, die *in dem land (!) nicht gesessen sind*, dann von Weinen *enhalb der Piestnig*, danach von Importen aus Mähren und Böhmen *in daz land (!)*¹⁹⁰). Die unterschiedliche Diktion läßt vermuten, daß man auch hier das Gebiet südlich der Piesting schon zum „Land“ Österreich gerechnet hat, im Gegensatz zu den Wiener Privilegien und Zolltarifen des 14. Jahrhunderts.

Daß die im Neuberger Vertrag den Albertinern zugesprochenen Herrschaften von diesen als österreichisch angesehen wurden, ist nach all dem geradezu selbstverständlich. König Albrecht überließ den Brüdern von Königsberg die Feste Schwarzenbach zu Leibgeding, er handelte hierbei als Herr und Landesfürst in

¹⁸⁵) *Historia desponsationis et coronationis Friderici III. et coniugis ipsius Eleonorae* (ed. H. Pez *Scriptores rerum Austriacarum* 2 [Lipsiae 1725]) 603.

¹⁸⁶) P. Uiblein *Eine unbeachtete Chronik Österreichs aus der Zeit Kaiser Friedrichs III.* in *MIÖG* 78 (1970) 401 f.

¹⁸⁷) OÖUB 9, 873 n. 724.

¹⁸⁸) HHSStA Hs. B 530, p.329.

¹⁸⁹) H. Kretschmayr *Archivalische Beiträge zur Geschichte niederösterreichischer Städte und Märkte* in *JbLKNÖ NF* 1 (1902) 351 ff. n. 1, 3, 4, 5 und 6.

¹⁹⁰) Tomaschek (wie Anm. 140) 2 (*Geschichtsquellen der Stadt Wien* 1/2 [Wien 1879]) 77 n. 150; Schwind—Dopsch (wie Anm. 133) 376 n. 197. Irrtümlich von Oberösterreich statt von Wr. Neustadt spricht C. Koehne *Das Hansgrafenamt* (Berlin 1893) 55. Die Hansgrafenordnung Friedrichs III. von 1480 schließt sich an jene des Ladislaus wörtlich an, vgl. J. Chmel *Monumenta Habsburgica* 1/3 (Wien 1858) 412 n. 177.

Österreich¹⁹¹); das fürstliche Urbar von 1442 rechnete Starhemberg, Gutenstein und Wartenstein zum Land Österreich, ebenso aber Neuburg am Inn¹⁹²).

Klare Verhältnisse herrschen zu Ausgang des Mittelalters, also in jener Zeit, da nach dem Tod des Ladislaus Postumus (1457) und Herzog Albrechts VI. (1463) die Zeit der Länderteilungen im Osten des habsburgischen Herrschaftsgebietes vorüber war. 1471 schrieb Kaiser Friedrich an die Einnehmer des Weinaufschlags in der Steiermark, Neustädter Weine, von denen der Aufschlag bereits in Österreich entrichtet worden sei, sollten in der Steiermark davon befreit sein¹⁹³). 1480 urkundete der Kaiser für die Bürger von Piesting *als regirender herr und lantsfurst in Osterreich*¹⁹⁴). 1481 wieder schrieb er von Weinen der Neustädter, *so daselbs über den Semering in unser fürstentumb Steyr und gen Prugk geführt und bracht werden*¹⁹⁵). König Maximilian I. sprach 1490 von der *statt Neustatt in unsern fürstenthumb Osterreich gelegen*¹⁹⁶). 1491 schärfte er seinen Mautnern und Zöllnern das Privileg seines Vaters Friedrich ein, welches dieser den Neustädtern als römischer Kaiser und als *vorderer Landesfürst* von Österreich gewährt hatte¹⁹⁷). Kaiser Friedrich wiederum übergab 1493 der Propstei zu Neustadt die Ruine Lichtenwörth als regierender Herr und Landesfürst in Österreich unter und ob der Enns¹⁹⁸). In derselben Eigenschaft gab er dem Neukloster sein Amt zu Straßhofen ob Neunkirchen¹⁹⁹). König Maximilian erklärte sich im selben Jahr 1493 als Herr und Landesfürst in Österreich zum Vogt der Pfarrkirchen Bromberg, Edlitz und Pitten²⁰⁰).

Die Judenausweisung von 1496 steht diesen Zeugnissen nicht entgegen. König Maximilian gab den Steirern ein Privileg, welches zunächst erzählt, die „Landschaft“ des „Fürstentums“ Steier habe die Beschwerden durch die Judenschaft angezeigt. Nach Zusage finanzieller Entschädigung will der König diese Übelstände im obgenannten „Fürstentum und Land“ abstellen, und so verfügt er die Ausweisung aus dem obberührten „Land“ Steier sowie aus der Neustadt und aus Neunkirchen. Kein Jude soll künftig in das obberührte „Land“, in die Neustadt oder nach Neunkirchen kommen, doch dürfen die Juden zum königlichen oder fürstlichen Hof in dem *yetzgenannten* „Fürstentum“ Steier ziehen. Kein Jude darf einem Steierer auf Grund und Boden leihen²⁰¹). Augenscheinlich wird zwischen dem „obberührten“ Land (!) Steier (zweimal, und jedesmal mit dem Zusatz von Neustadt und Neunkirchen) und dem *yetzgenannten* Fürstentum (!) —

¹⁹¹) So laut Verzeichnis der Urkunden des Schloßarchivs Greillenstein im NÖLA, p. 7 n. 10. Revers dazu im Schloßarchiv Steyersberg, Familiengeschichte 2 (unvollständig).

¹⁹²) *Chmel Materialien* 2 (wie Anm. 159) 370 und 372, Anhang n. 1.

¹⁹³) WNA III 15. Vgl. J. Mayer 2 (wie Anm. 91) 266.

¹⁹⁴) S. Petrin *Die Privilegien des Marktes Piesting* in UH 43 (1972) 80 in n. 2.

¹⁹⁵) WNA VII 1. Vgl. J. Mayer 2 (wie Anm. 91) 266.

¹⁹⁶) WNA VII 4.

¹⁹⁷) WNA VII 5.

¹⁹⁸) Fasching (wie Anm. 90) 223 n. 42.

¹⁹⁹) Stiftsarchiv Neukloster, Urk. 1493 Juni 11, Linz.

²⁰⁰) Stiftsarchiv Reichersberg, Hs. 135, fol. 175r.

²⁰¹) *Landhandfeste* (wie Anm. 116) 22; *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark (1475—1585)* (ed. D. Herzog *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in der Steiermark* 1 [Graz 1934]) 10 n. 7.

ohne solchen Zusatz — unterschieden. Daß die Neustadt und Neunkirchen in diesem Fürstentum enthalten waren, ist dennoch zu bezweifeln²⁰²). Denn bald darauf quittierte der König den steirischen Ständen die erste und die zweite Rate von je 14.000 Pfund Pfennigen für Söldnerbezahlung und für die Vertreibung der Juden aus dem Fürstentum Steier und (!) aus Wiener Neustadt und Neunkirchen²⁰³).

Das Interesse der steirischen Stände an der Vertreibung der Juden auch aus der Neustadt und aus Neunkirchen erklärt sich aus der Verschuldung des steirischen Adels insbesondere bei Neustädter Juden. 1420 waren die österreichischen Juden aus dem Machtbereich Herzog Albrechts V. vertrieben worden²⁰⁴). 1423 schlossen die Herzöge Ernst und Albrecht ein Abkommen, das Ernsts Juden Darlehensgeschäfte mit Untertanen Albrechts verbot²⁰⁵). Betroffen waren davon vor allem die Juden zu Neustadt und Neunkirchen, ihnen blieb nur das Geschäft im leopoldinischen Machtbereich nördlich des Semmerings und in der Steiermark.

Eindeutig ist auch ein Schreiben Kaiser Friedrichs an seinen Hauptmann in der Neustadt aus dem Jahre 1492: es ging darin um die Durchführung eines Erlasses König Maximilians *des vordern jars, als er zu unserm furstenthumb Osterreich under der Enns von unsern wegen gewesen*. Maximilian hatte verfügt, die Neustädter Juden dürften von Schulden der Bürger für die Zeit der vergangenen Kriegsläufe keine Zinsen berechnen²⁰⁶).

In demselben Jahr schrieb Kaiser Friedrich an die Stände des Fürstentums unter der Enns und an diejenigen, die zu desselben Landes *sachen* geordnet waren: die Neustädter hätten sich beschwert, es betreffe sie keinerlei Mitleiden mit den Ständen dieses Landes. Der Kaiser wies nun diese im Sinne der Neustädter Beschwerde zurecht²⁰⁷). Es scheint, als hätten die Neustädter die Zugehörigkeit zum Land Österreich unter der Enns nicht grundsätzlich angefochten, und Friedrich scheint sich dieser Auffassung angeschlossen zu haben. Städte und Märkte,

²⁰²) Zahn in *StUB* 2, XXII meint, die Neustädter hätten sich nur wegen der Judenvertreibung, also aus Gründen der Nützlichkeit, als Steirer erklärt. Eine aktive Rolle der Neustädter und Neunkirchner bei der Judenvertreibung unterstellt auch Pirchegger, *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 114; Ders. in *Erläuterungen zum Heimatatlas* (wie Anm. 9) 64; schließlich Ders., *Landesfürst* 1 (wie Anm. 9) 32. Herzog (wie Anm. 201) XXXIII spricht von der Vertreibung der Juden aus Wr. Neustadt und Neunkirchen, „die ja damals noch zur Steiermark gehörten“. Anders F. v. Mensi *Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias* 1 (*Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark* 7 [Graz—Wien 1910]) 58; A. Rosenberg *Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark* (*Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich* 6 [Wien—Leipzig 1914]) 7; J. Mayer 2 (wie Anm. 91) 80; G. Wolf (wie Anm. 6) 135 f.; D. Dragarič *Die Lage der Steiermark zur Zeit Maximilians I. (1493—1519)* (Phil. Diss. Graz 1971, Masch.) 123; E. Tschsch *Maximilian und sein Verhältnis zu den Juden (1490—1519)* (Phil. Diss. Graz 1971, Masch.) 79; Gerhartl *Wr. Neustadt, Geschichte* (wie Anm. 13) 189.

²⁰³) Herzog (wie Anm. 201) 9 n. 6 und 11 n. 8. Vgl. zudem die Auffassung der königlichen Räte von 1502: ebenda 7 n. 5.

²⁰⁴) Vancsa *Niederösterreich* 2 (wie Anm. 14) 265 f.

²⁰⁵) HHStA, Hs. B 5, fol. 104^r.

²⁰⁶) WNA Hs. 4, fol. 67^r.

²⁰⁷) WNA VII 6.

die nicht im gemeinen Mitleiden standen und dennoch zum Lande gehörten, gab es in Niederösterreich genug²⁰⁸). 1506 bestätigte Maximilian I. den Augustinerchorherren zu Neustadt alle ihre Stiftbriefe und Rechte als regierender Herr und Landesfürst in Österreich²⁰⁹). Ein Notariatsinstrument aus dem folgenden Jahr beurkundet den Entscheid einer von Maximilian eingesetzten Kommission betreffend die Übergabe der Neustädter Domkirche durch die Augustinerchorherren an den St. Georgs-Ritterorden; die Handlung geschah zu der *Newnstatt in Österreich*²¹⁰). Am 30. Dezember 1518 verfügte der todkranke Kaiser die Beisetzung seines Leibes *in sannt Jörgen khirchen in der Neuenstat in Österreich*²¹¹). Abschließend ist noch einmal auf Auftragswerke erzählender Natur zurückzukommen. In seinen *Tabulae Claustroneoburgenses* (der Erläuterung zum Babenberger-Stammbaum) nennt Ladislaus Sunthaym Herzog Leopold VI. als Erbauer der *Newstat in Österreich*²¹²). Die von F. Eheim aus stilistischen Gründen Sunthaym zugeschriebene Topographie Österreichs ist dagegen kaum als historische Quelle zu verwerten²¹³). Wiener Neustadt und zahlreiche Burgen des Pittener Gebietes liegen in Österreich, ebenso aber Kobersdorf und Landsee. Gloggnitz und Kirchberg am Wechsel gehören zur Steiermark, was auch von Spital am Pyhrn und Radstadt behauptet wird. Vollends unsinnig ist der Satz: *Die Leitta, die Piesting unnd der Sembring tailln Österreich und die Steyrmarkcht*²¹⁴).

4.12 Adel, Bürgertum und Klerus in Österreich und Steier

In diesem Kapitel sollen zuerst die Zeugnisse aus Österreich vorgeführt werden, dann jene aus der Steiermark und aus dem Pittener Gebiet selbst. Schließlich sollen die Aussagen der österreichischen wie der steirischen Landschaft insgesamt eine Gegenüberstellung erfahren. Zunächst zu den Nachrichten aus Österreich. Aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts stammen die Gedichte eines Un-

²⁰⁸) Dazu F. Baltzarek *Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich* in *MÖStA* 23 (1970) 74 f.; Knittler (wie Anm. 23) 38 f.

²⁰⁹) Fasching (wie Anm. 90) 234 n. 54.

²¹⁰) Ebenda 237 n. 58.

²¹¹) F. B. v. Bucholtz *Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten 1* (Wien 1831) 476 n. 1; H. Lahoda *Der Ständekampf in den österreichischen Erblanden nach dem Tode Maximilians I. bis zu seiner Beendigung im Blutgericht von Wiener-Neustadt* (Phil. Diss. Wien 1949, Masch.) 230 Anhang I.

²¹²) Faksimile des Erstdrucks bei F. Röhrig *Der Babenberger-Stammbaum im Stift Klosterneuburg* (Wien o. J.) 126. Vgl. die Verwertung in Veit Arnpecks bayer. Chronik: Veit Arnpeck *Sämtliche Chroniken* (ed. G. Leidinger *Quellen und Erörterungen zur Bayer. und Deutschen Geschichte* NF 3 [München 1915]) 743.

²¹³) F. Eheim *Die älteste Topographie von Österreich* in *JbLKNÖ* NF 33 (1957) 7 ff. Vgl. jedoch Ders. *Ladislaus Sunthaym. Ein Historiker aus dem Gelehrtenkreise um Maximilian I.* in *MIÖG* 67 (1959) 53 ff., wo nur mehr von einer Topographie der österreichischen Vorlande als einem Werk Sunthayms gesprochen wird.

²¹⁴) J. v. Zahn *Zur Topographie und Statistik von Österreich und Steiermark im 16. Jahrh. in Steiermärk. Geschichtsblätter* 4 (1883) 1 ff.; Eheim *Topographie* (wie Anm. 213) 18 ff. — Die Topographie hält sich auch sonst nicht an die Grenzen von Fürstentümern und Ländern, vgl. E. Troger *Tirol in der ältesten Topographie Österreichs* in *Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols. Festschrift für Universitätsprofessor Dr. Franz Huter anlässlich der Vollendung des 60. Lebensjahres* (*Schlern-Schriften* 207 [Innsbruck 1959]) 321.

bekannt, die lange Zeit unter dem Namen Seifried Helbling gegangen sind. Das dritte dieser Gedichte enthält eine Satire über die Unsitte der Österreicher, sich als Fremde zu gebärden. Es gäbe Sachsen aus Wien, Thüringer aus der Neustadt, Polen aus Bruck (an der Leitha), Meißner aus Hainburg und so weiter²¹⁵). Im sechsten Gedicht spielt der Dichter darauf an, daß sich Österreicher als Bayern, als Mährer und als Steirer ausgaben²¹⁶). Demnach gelten die Steirer dem Dichter schon als Fremde, also muß auch der Thüringer aus Wiener Neustadt in Wahrheit ein Österreicher gewesen sein. Das vierte dieser Gedichte behauptet, vier Dienstmannen hätten selbst Markgrafen werden wollen, je zwei zu beiden Seiten der Donau: *der ein ist wol ze Wienen, dem sol daz lant dienen von Heimburc an den Semernik*. Die drei anderen geplanten Markgrafschaften umfassen das übrige Niederösterreich wie das Land ob der Enns. Die Vierteilung ist nicht ganz beziehungslos erfunden²¹⁷). Vor allem aber muß der Dichter den Auffassungen seiner österreichischen Zuhörerschaft Rechnung getragen haben. Etwa aus derselben Zeit wie diese Gedichte stammt die Nachricht der *Continuatio Vindobonensis*, König Ladislaus von Ungarn habe *prope terminos Austrie* das Schloß Bernstein belagert²¹⁸). Das kann angesichts der topographischen Lage dieses Schlosses nur heißen, daß die Gegend um Kirchsschlag als österreichisch betrachtet worden ist.

Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen die Gedichte des Peter Suchenwirt. Eines davon erzählt, einst sei in Österreich alle Jahre auf vier Plätzen Turnier gehalten worden, zu Wien, Neustadt, Eggenburg und Steyr²¹⁹). Diese Turniere seien schon vor langem abgekommen. Nach Ansicht des Dichters muß die Neustadt also „seit jeher“ österreichisch gewesen sein.

Problematisch nicht wegen des Inhalts der heranzuziehenden Stelle, wohl aber wegen der nicht eindeutig gelösten Herkunftsfrage, ist die Chronik des sogenannten Anonymus Leobensis²²⁰). Eine Stelle ist schon mehrfach gewürdigt worden. Sie gilt dem Ofener Vertrag von 1254 und setzt mit einer Feststellung für die Gegenwart des Anonymus fort: *Unde exortum est, quod isti in Nova Civitate et circum quaque dicuntur Australes, cum tamen eadem civitas sit sita in terra Stiriae*²²¹). Wenn von keiner Rückkehr dieser Gegend zur Steiermark berichtet

²¹⁵) Seifried Helbling (ed. J. Seemüller [Halle a. S. 1886]) 126 V. 332 ff.

²¹⁶) Ebenda 9 V. 61 ff.

²¹⁷) Ebenda 133 f. V. 146 ff. Vgl. Karl Lechner *Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich* in VF 14/2 (1971) 421.

²¹⁸) MG SS 9, 712. Vermerkt bei E. Meixner *Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Grenze im Laufe des Mittelalters* (Phil. Diss. Wien 1933, Masch.) 86. — Der Name des Schlosses ist zwar nur durch einen Nachtrag von anderer Hand bezeugt, doch ist wenigstens soviel klar, daß die betreffende Person an der behaupteten Lage des Schlosses nahe der österreichischen Grenze keinen Anstand genommen hat.

²¹⁹) Peter Suchenwirt's Werke aus dem vierzehnten Jahrhunderte. Ein Beitrag zur Zeit- und Sittengeschichte (ed. A. Primisser [Wien 1827]) 99.

²²⁰) Vgl. Lhotsky *Quellenkunde* (wie Anm. 121) 301 ff. Im folgenden geht es nur um jene Stellen, die nicht schon bei Johannes von Viktring zu finden sind.

²²¹) Ed. H. Pez *Scriptores rerum Austriacarum* 1 (Lipsiae 1721) 821. Vgl. Hormayr (wie Anm. 4) 211; Winter *Stadtrecht* (wie Anm. 108) 132 Anm. 1; Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 308; F. v. Krones *Verfassung und Ver-*

wird, muß der unbekannte Verfasser den Ausdruck *Australes* als für die Bewohner von Wiener Neustadt und Umgebung passend angesehen haben; der *terra Stiriae* kann dann kaum ein anderer Sinn zukommen als der, wie er im Deutschen mit einem vorgesetzten „eigentlich“ ausgedrückt wird. So kann in derselben Chronik auch von einem Bürger in *Nova Civitate terre Stirie* erzählt werden²²²). Auch was Thomas Ebendorfer im 15. Jahrhundert über die Teilung von 1254 schreibt, ist für die Habsburgerzeit bedeutsam. Die Könige von Böhmen und Ungarn teilten derart, *ut pars citra Semning, prout hodie est, ducatus Austriae permaneret*. Den wichtigen Passus *prout hodie est* hat Ebendorfer selbst formuliert²²³). Bemerkenswert ist auch das *permaneret*, das man eher mit „verbleiben“ als mit „angliedern“ übersetzen möchte. Ebendorfer hielt auch sonst das Pittener Gebiet für österreichisch seit altersher. Zum Neuberger Vertrag von 1379 bemerkte er über den dem Herzog Leopold zugefallenen Anteil: *et ne in posterum super titulo ducatus Austriae surgeret disceptatio, etiam sibi et filiiis opidum Nove Civitatis, quod in hanc divisionem sua vota nequaquam contulerat, quod et de gremio ducatus Austriae antiquitus esse dinoscitur, sibi pro sua ducali residencia deputatur*. Cuspinian vermerkte dazu in seinem Exemplar: *Divisio Austriae*²²⁴). Daß nach Ansicht Ebendorfers die Residenz Leopolds an deren Zugehörigkeit zum Herzogtum Österreich nichts änderte, ergibt sich aus dem behaupteten Zweck. Der übrige leopoldinische Besitz im Pittener Gebiet wird so allerdings nicht erklärt.

Es entspricht dieser Haltung Ebendorfers, daß er bisweilen die Geltung von Österreich betreffenden Nachrichten auf das Pittener Gebiet erstreckt; er folgte hier wohl eher der eigenen Überzeugung und nicht irgendwelchen heute verlorenen Quellen. Jans Enikel erzählte einst von Herzog Friedrichs II. Abenteuer mit Brunhilde, der Vertreibung des Herzogs, und daß dieser sich nur mehr in Mödling, Starhemberg und in der Neustadt halten konnte. Der Zustand währte aber nicht lange: *dô wart dem fürsten wider bekant daz lant ze Österrîch*²²⁵). Da läßt sich keineswegs herauslesen, Starhemberg und die Neustadt hätten zu Österreich gehört. Das tat in der Folge auch Leopold von Wien nicht²²⁶). Ebendorfer aber, der sich sonst eng an diesen anschließt, schreibt: *quod et castrum una cum Medling dumtaxat et Nova Civitate ex omnibus suis in Austria obtinere potuit*²²⁷). Die fünfte Fortsetzung der Klosterneuburger Annalen berichtet zum Jahr 1408 von einer *magna pestilencia in Austria*²²⁸); nach Ebendorfer wütete die *gravissima lues* wohl auch in Österreich, aber *presertim in Vienna et Civitate*

waltung der Mark und des Herzogthums Steier (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 1 [Graz 1897]) 77; Ders. Landesfürst (wie Anm. 16) 58; Mell (wie Anm. 9) 23 Anm. 67; Pirchegger Steiermark bis 1282 (wie Anm. 9) 282; G. Wolf (wie Anm. 6) 100 f.; Pirchegger Landesfürst 1 (wie Anm. 9) 31.

²²²) H. Pez 1 (wie Anm. 221) 918; diese Stelle auch in *Anonymi Leobensis Chronicon* (ed. J. Zahn [Graz 1865]) 34; Redik 1/1 (wie Anm. 109) 219 n. 820.

²²³) *MG SS rer. Germ.* NS 13, 135.

²²⁴) Ebenda 295. Vgl. Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 61.

²²⁵) *MG Dt. Chron.* 3, 645 V. 2410 f.

²²⁶) *MG Dt. Chron.* 6, 107 § 237.

²²⁷) *MG SS rer. Germ.* NS 13, 114.

²²⁸) *MG SS 9*, 737.

*Nova*²²⁹). Zur Jahrhundertmitte spricht Ebendorfer — nun wieder eigenständig — von der Neustadt als einer Stadt in Österreich²³⁰).

Im Tagebuch des Johannes Cuspinian findet sich zum 14. März 1518 der Eintrag: *Exivi obviam regine Polonie domine Bone cum vicedomino Austrie ad montes Stirie usque*²³¹). Daß Bona Sforza, Herzogin von Mailand und Braut König Sigismunds von Polen, an der österreichischen Grenze empfangen werden sollte, ergibt sich aus der Gesellschaft des österreichischen Vizedoms. Die *montes Stirie* bezeichnen also die Semmeringgrenze. Dazu stimmt auch Cuspinians *Austria*, wo über die Gründung von Wiener Neustadt gesagt wird: *Sed ne continuo Hungari per fluvium Leytam in Austriam irrumperent, novam civitatem tum condidit*²³²). Ähnlich wie Ebendorfer schrieb auch Cuspinian, daß Herzog Friedrich (der Streitbare) zeitweise über nichts mehr in *Austria* verfügte als über die Neustadt, Mödling und Starhemberg²³³). In seinem Werk *De Caesaribus* sprach Cuspinian klar von der *Nova Civitate Austriae*²³⁴).

Ein unbekannter Kartäuser beschrieb als Zeitgenosse das Begräbnis Kaiser Maximilians I. in *Nova Civitate Austriae*²³⁵). Und etwa zur gleichen Zeit nannte ein namentlich auch nicht bekannter Autor die Neustadt ebenfalls *Novam Civitatem Austriae*²³⁶).

Ganz allein stehen diese erzählenden Quellen mit ihren so klaren Aussagen zugunsten Österreichs aber nicht. 1358 spricht eine Zwettler Urkunde wenig deutlich von *Flatz auf der Steyrmarich*²³⁷). Daß die Wiener zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Händler aus der Neustadt und aus Schottwien anders behandelten als jene *inner landez*, wurde schon gesagt²³⁸). In einer Niederschrift über die Rechte der Wiener an den Mauten zu Wiener Neudorf und Sollenau aus der Zeit um 1375 heißt es hinwiederum: *Dez ersten, swaz ein purger auf einem wagen aus dem land hinwerts uber den perig gen Venedi furt*²³⁹). Daß man den *perig*, nämlich den Semmering, als Landesgrenze angesehen habe, geht aus der Aufschreibung zwar nicht zweifelsfrei hervor, allein die Unterstellung dieser Ansicht liegt doch nahe. Eindeutig und in politischem Sinne für Österreich spricht das Schreiben des Grafen Ulrich von Cilli aus Wien an den Grafen Hans zu St. Georgen und Pösing und andere aus dem Jahre 1456, er, der Cillier, habe die Pfarrer von Bromberg, Pitten und Edlitz, die samt ihren Kirchen, Leuten und Gütern zum Fürstentum Österreich gehören und deren Vogt König Ladislaus sei, auch seinerseits in Schutz genommen²⁴⁰).

²²⁹) *MG SS rer. Germ.* NS 13, 349 (zu 1410).

²³⁰) Ebenda 394. Vgl. auch A. Lhotsky *Was heißt „Haus Österreich“?* Neudr. in *Ders. Aufsätze und Vorträge* 1 (München 1970) 356.

²³¹) H. Ankwicz *Das Tagebuch Cuspinians* in *MIÖG* 30 (1909) 315.

²³²) Joannes Cuspinian *Austria* (Francofurti 1601) 25.

²³³) Ebenda 31.

²³⁴) *Ders. De Caesaribus atque Imperatoribus Romanis opus insigne* (Francofurti 1601) 485.

²³⁵) Ed. H. Pez 2 (wie Anm. 185) 383.

²³⁶) Ebenda 991.

²³⁷) Nach Lechner *Entwicklung* (wie Anm. 9) 54 Anm. 116.

²³⁸) Siehe oben Anm. 145.

²³⁹) Tomaschek 1 (wie Anm. 140) 184 n. 88.

²⁴⁰) Stiftsarchiv Reichersberg Hs. 135, fol. 173^r. Kaiser Friedrich III. übernahm diese

Nach den Zeugnissen aus Österreich nun zu jenen aus der Steiermark. Der Reimchronist Ottokar aus der Gaal berichtet von der Verschwägerung der Häuser Habsburg und Anjou durch die Verheiratung einer Tochter König Rudolfs I. Nach den Hochzeitsfeierlichkeiten begleiteten Vater und Mutter die Braut bis Schottwien, die Königin kehrte von dort nach Wien zurück, Rudolf aber wandte sich über den Hartberg *her in*, um das Land Steier kennenzulernen²⁴¹). Andere Nachrichten der Reimchronik sind nicht so deutlich. So heißt es, die Neustädter seien von Graf Iwan von Güssing geschädigt worden²⁴²). Vorher und nachher ist nur von Repressalien gegen Österreich die Rede²⁴³). Das Jahr 1285 sah dann einen Feldzug der Österreicher und Steirer gegen den Grafen²⁴⁴). Unter den beteiligten Österreichern nennt der Reimchronist einen Herrn von Haßbach, einen von Ternberg und jene von Kranichberg²⁴⁵). Nun waren Haßbacher schon zu Zeiten Ottokars von Böhmen nördlich der Piesting zu finden²⁴⁶), neben Thernberg in der Buckligen Welt gibt es ein Ternberg bei Oberhollabrunn²⁴⁷), und die Nennung der Kranichberger läßt sich auf Petronell beziehen²⁴⁸). Es müssen also nicht die Adelligen aus der Buckligen Welt gemeint sein. Unter den steirischen Teilnehmern an demselben Feldzug finden wir einzig Berthold von Emmerberg als einen Mann, der aus dem Pittener Gebiet gekommen sein könnte²⁴⁹). Allein, die Emmerberger waren zu jener Zeit längst reich in der Oststeiermark begütert²⁵⁰). Genausowenig besagt daher Bertholds Erscheinen im steirischen Aufgebot von 1290²⁵¹).

Als im Verlauf der Güssinger Fehde das Aufgebot Herzog Albrechts Eckendorf erobert hatte, fürchtete die Besatzung des nunmehr belagerten Kobersdorf, sie werde das Schicksal der Verteidiger von Eckendorf teilen müssen, wenn sie sich nicht ergebe. Jene waren in Österreich gehängt worden, und die Kobersdorfer wußten wohl, daß die Neustädter ihnen gegenüber Grund zur Rache hatten²⁵²). Deutlicher ist des Reimchronisten Bericht von der Sammlung eines steirischen Heeres, das nach Österreich ziehen sollte und tatsächlich 1290 über den Semmering

Vogtei erst nach dem Tode des Königs Ladislaus (1459). Vgl. Lampel *Kirchschlag* (wie Anm. 99) 232; Mitter (wie Anm. 13) 54.

²⁴¹) *MG Dt. Chron.* 5/1, 248 V. 18726 ff.

²⁴²) Ebenda 330 V. 25031.

²⁴³) Ebenda 330 V. 25021 und 25045.

²⁴⁴) Zum zeitlichen Ansatz vgl. *Reg. Habsb.* 2/1, 46 n. 199.

²⁴⁵) *MG Dt. Chron.* 5/1, 331 V. 25097 ff.

²⁴⁶) 1244 war Schenk Heinrich von Haßbach *index provincialis totius Austrie: Bgl. UB* 1, 208 n. 296; vgl. Weltin *Landrecht* (wie Anm. 53) 406. Ein Schwerpunkt seiner Besitzungen lag in und um Bruck an der Leitha, vgl. Weltin *Landesherr* (wie Anm. 12) 174. Weitere Einzelnachweise für haßbachische Beziehungen zu Österreich schon vor 1254 brauchen hier nicht aufgeführt zu werden.

²⁴⁷) Vgl. Weigl 2 (wie Anm. 104) 24.

²⁴⁸) Zu den verschiedenen Linien der Kranichberger vgl. M. Héyret *Materialien zur Geschichte der Herren von Kranichberg* in *Jahrbuch Adler* 1 (1874) 96 ff.

²⁴⁹) *MG Dt. Chron.* 5/1, 331 V. 25119.

²⁵⁰) Zahn *Hernstein* (wie Anm. 9) 106 f.; J. Desput *Schloß und Herrschaft Bertholdstein* (Staatsprüfungsarbeit am Inst. für Österr. Geschichtsforschung Wien 1977, Masch.) 7.

²⁵¹) *MG Dt. Chron.* 5/1, 555 V. 42827.

²⁵²) Ebenda 401 V. 30556 ff.

dem Herzog zu Hilfe kam: *frölichen blic der herzog an sich nam, do daz her von Stire kam*²⁵³). Ähnlich steht es um die Darstellung des österreichischen Aufstandes nach der Ermordung König Albrechts I. im Jahre 1308. Hadmar von Falkenberg und Ortolf von Kranichberg hatten die Propstei Gloggnitz überfallen und die Mönche vertrieben. Ulrich von Wallsee, damals Hauptmann zu *Stirelande*, sammelt ein Heer und zog gegen *Österrich den strich*, der über den Hartberg geht. Der Reimchronist fingiert eine Ansprache des Wallseers, die bei den Seinen Löwenmut entfacht haben soll. Dann zog das Heer weiter zur Neustadt, lagerte bei St. Ulrich und vergalt schließlich dem Pottendorfer, einem der Aufständischen, seinen Abfall mit der Verwüstung von dessen Besitz um Kirchschatz und Ebenfurth²⁵⁴). Gloggnitz muß deswegen aber nicht unbedingt zu Österreich gehört haben, der Wallseer konnte auch steirischen Besitz eines Österreichers verwüstet und für seine Ansprache einen Punkt gewählt haben, von dem an mit Feindberührung zu rechnen war und der daher nicht an der Landesgrenze gelegen sein mußte. In der Summe stimmen diese Angaben aber doch zu dem Bild, das aus den klareren Aussagen des Reimchronisten zu gewinnen war.

Die *Continuatio Novimontensis* erzählt zum Jahr 1338 von Juden in *Winna et in Nova civitate, sitis in Austria*²⁵⁵).

Die urkundlichen Nachrichten aus der Steiermark zeigen dasselbe Bild. 1311 übergab zu Murau Otto von Liechtenstein dem Stift Seckau Gülten in *Austria*, und zwar in der Gegend um Neunkirchen und Kirchberg²⁵⁶). 1352 beurkundete zu Graz Ulrich von Wallsee, Hauptmann in Steier, die Einigung mit seinem Bruder Friedrich um mehrere Burgen, darunter *Chranichperch in Osterreich*²⁵⁷). 1422 sprach Graf Hugo von Montfort in einer zu Pfannberg ausgestellten Urkunde von *Prunn gelegen in Österreich ob der Newenstatt*²⁵⁸). 1479 schrieb ein *J. v. Khuenn* an Niklas von Liechtenstein in einem Brief, der Kaiser werde von Wiener Neustadt wieder in die Steiermark kommen²⁵⁹). In den Jahren um 1480 behauptete Wolfgang von Stubenberg, er habe eine Judenschuld beim Landes-

²⁵³) Ebenda 556 V. 42896 ff.

²⁵⁴) *MG Dt. Chron.* 5/2, 1275 f. V. 98470 ff.; *Redik* 1/1 (wie Anm. 109) 40 n. 136.

²⁵⁵) *MG SS* 9, 671 (*Codex episcopalis*). Vgl. *Pirchegger Landesfürst* 1 (wie Anm. 9) 31.

²⁵⁶) StLA 1749. Ohne Hinweis auf die Lage der Güter in Österreich *Redik* 1/1 (wie Anm. 109) 77 n. 274. Vgl. *Pirchegger Landesfürst* 1 (wie Anm. 9) 31.

²⁵⁷) *J. Chmel Urkundliche Beiträge zur Adelsgeschichte* 1. *Die Herren von Wallsee, im 14. Jahrhunderte in Notizenblatt* 4 (1854) 294 n. 67.

²⁵⁸) *J. Bergmann Über das Wappen der Stadt Bregenz und der vorarlbergischen Herrschaften und über die Grafen von Montfort—Bregenz—Pfannberg bis 1596* in *SB Wien* 9 (1852) 851 unter „M“. — Das etwa gleichzeitige Montforter Urbar (StLA Hs. 6) enthält zwar Kranichberg und andere Güter im Pittener Gebiet; der Titel jedoch, der den gesamten Inhalt des Urbars als *im herzogthumb Steyr* gelegen erklärt, ist neuzeitliche (und für Kranichberg entschieden unrichtige) Zutat. Vgl. [J.] v. Zahn *Über ein Urbar der Grafen von Montfort für Niederösterreich* in *BlVVKNO* NF 19 (1885) 81.

²⁵⁹) StLA 7811 b. Unvollständig bei *Seuffert—Kogler* (wie Anm. 168) 2 (*Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark* 4 [Graz—Wien 1958]) 192 n. 197.

verweser in Graz hinterlegt, *nach dem und der jud nit im land Steyr gewesen ist, sonder in der Newnstat* ²⁶⁰).

Die kirchlichen Institutionen halten es nicht anders. Das Stift Seckau ist als Empfänger der Liechtensteiner Urkunde von 1311 an deren österreichischem Bezug vielleicht beteiligt oder gar für ihn verantwortlich ²⁶¹). Von den Seckauer Urbaren geben erst die jüngeren ab dem 15. Jahrhundert einige Auskunft; gerade von diesen jedoch sind nur Auszüge aus dem 18. Jahrhundert von der Hand Ferdinand Gausters erhalten ²⁶²). In dem *Extraxt (!) aus den Stüfft Urbariis, wievill Ambter und in was Orthen das Stüfft Seccau besessen hat von 1431—1474* erscheinen Strelzhof und Muthmannsdorf, dann ein Amt in Österreich mit 23 Hofstätten, Höfe zu Petronell und zu *Ternplat* sowie Dienste von Gütern, die zum Teil zweifelsfrei, zum Teil wahrscheinlich im Pittener Gebiet gelegen sind. Weiter heißt es: *Andere zum Stüfft gehörige Ambter so außer Österreich ligen*. Die folgende Aufstellung enthält keine Betreffende aus dem Pittener Gebiet ²⁶³). Ein sicheres Zeugnis für Zurechnung des Pittener Gebietes zu Österreich ist das allerdings nicht; vor allem ist fraglich, wie eng Gauster sich an seine Vorlagen gehalten hat.

Das Kloster Neuberg war 1431 Empfänger einer Urkunde, in welcher Weingärten im Pittener Gebiet als in Österreich gelegen erwähnt werden ²⁶⁴). Im Reiner Urbar von 1450 findet sich auf dem Vorsatzblatt ein gleichzeitiges Inhaltsverzeichnis. Eine sehr nahestehende, wenn nicht dieselbe Hand hat dort zu Weikersdorf *in Austria* gefügt ²⁶⁵).

Das waren die Zeugnisse aus der Steiermark. Nun zu den Nachrichten aus dem Pittener Gebiet selbst. 1349 beurkundete Konrad von Ellerbach, Burggraf auf Starhemberg, die Vogtei über eine Wiese und zugehörige Äcker an der Fische gehöre nicht zu Starhemberg, sondern Herzog Albrecht oder wer jeweils Fürst sei im Land zu Österreich ²⁶⁶). 1392 erteilten Ulrich von Rohr, Burggraf auf Wartenstein, Erasmus von Hollenegg, Burggraf auf Kranichberg, und Georg der Wiesenfress zu Mühlendorf bei Reichenau einen Schiedsspruch im Streit der Äbte von Formbach und von Neuberg um die Dienste von einem Weingarten bei Gloggnitz in das Haus Reichenau. Wer den Spruch mißachtet, soll dem Herzog *in Österreich* mit 100 Gulden verfallen sein ²⁶⁷). 1408 unterwarf sich ein Nürn-

²⁶⁰) Herzog (wie Anm. 201) 12 n. 10.

²⁶¹) StLA 1749.

²⁶²) B. Roth *Besitzgeschichte des ehemaligen Augustinerchorherren- und Domstiftes Seckau* 2 (*Seckauer Geschichtliche Studien* 7 [Seckau 1940]) 77 f.

²⁶³) Ebenda 79 ff.; Gausters Überschriften ebenda 79 Anm. 2 und 80 Anm. 3. — Die seitdem erschienene Neuausgabe der Seckauer Urbare enthält in dieser Hinsicht weniger Details: *Die mittelalterlichen Stiftsurbare der Steiermark* 1 (hg. B. Roth, H. Pirchegger und W. Sittig *Österr. Urbare* 3/4/1 [Wien 1955]) 23.

²⁶⁴) StLA 5277 a.

²⁶⁵) Stiftsarchiv Rein. — Das Reiner Gesamturbar von 1395 spricht zwar in übereinstimmender Weise fol. 194^v von Muthmannsdorf u. a. *in Austria*, doch ist die Nachricht nicht selbständig; sie ist abhängig von SUB 3, 220 n. 708 bzw. BUB 2, 7 n. 205.

²⁶⁶) WNA O 16.

²⁶⁷) StLA 3748 a (Ausfertigung für Neuberg); Propsteiarchiv Gloggnitz 74 (für Formbach). Vgl. Lechner *Gloggnitz* (wie Anm. 91) 64 n. 74 (ohne Hinweis auf die Pönale).

berger einem Neustädter Schiedsgericht; auch er wollte im Falle seines Ungehorsams dem Herzog in Österreich zur Zahlung einer Strafe verpflichtet sein²⁶⁸). Die Urkunde Walters des Zöbingers für das Kloster Neuberg von 1431 nennt verschiedene Weingärten um Fischau als in Österreich gelegen²⁶⁹). Noch 1532 wollten die Bürger von Schottwien dem Lande Steiermark einverleibt werden²⁷⁰).

Nun zur Stadt Wiener Neustadt. Um 1310 setzten hier die Bürger eine verbindliche Erläuterung ihres Mautprivilegiums von 1244 fest. Dieses hatte bestimmt: *De bove unus denarius citra (!) confinium, ultra confinium duo denarii*²⁷¹). Nunmehr wird ausgeführt: *ist, daz ainer ist über daz gemerkeche, daz ist über die Leyta, und ist (doch) dizhalben gesezzen dez tores daz (man) da haisset Valva, oder enhalb dez wazzers der Piestnik, ist das er nicht(z) hingeit und verchauftet auf dem markecht, so geit er nichtz weder an dem markecht noch an dem tore; ist er aver enhalb und (fur) daz tore gesessen, ob er nichtz hingeit und nicht verchauftet, so schol er doch von dem widerauztreiben von dem oxhsen oder von der chue geben zwen pfenning. (und merkecht auch daz:) ist er aver gesezzen zwischen dem gemerkeche des tores daz da haisset Valva, oder zwischen dem gemerkeche ze Österreich, ob er daz viech (furwaz) treiben wil auf ainen andern markecht, so schol er an dem tor der stat gewen II pfenning (ze fürvart); ist er aver in dem gemerkeche von Steyr, der geit an dem tor (der stat) ze fürvart (nur) ain pfenning*²⁷²). Man darf annehmen, daß die teilweise Begünstigung der Österreicher jenseits der Piesting und der Bewohner jenes Landstreifens zwischen Leitha und dem *Valva* genannten Tor, nämlich im Falle erfolgloser Verkaufsbemühungen, für die Bewohner des Neustädter Landgerichtsbezirkes und wohl auch für die hier noch nicht erwähnten Steirer selbstverständlich war und deshalb keiner Erwähnung bedurfte²⁷³). Was aber bedeutet *zwischen dem gemerkeche des tores daz da haisset Valva, oder zwischen dem gemerkeche ze Österreich* in der Bestimmung für diejenigen Leute, die ihr Vieh über Neustadt auf einen anderen Markt treiben wollen? Angesichts der zwei Pfennige Gebühr am Stadttor sind Leute *ultra confinium* zu verstehen. Die Bewohner jenes Landstreifens zwischen Leitha und *Valva*-Tor wie die Bewohner Österreichs sind also Ausländer; das *zwischen* bedeutet dann einmal „diesseits“ (des Tores *Valva*), das andere Mal „inmitten“ (des österreichischen Gemärks). Angesichts der unterschiedlichen Bezüge des *zwischen* zuerst auf einen einzelnen Grenzpunkt, dann auf die Grenz-

²⁶⁸) WNA N 30.

²⁶⁹) StLA 5277 a. Auffassung des Empfängers?

²⁷⁰) StLA Landtagshandlungen 4, fol. 40r. F. Krones *Vorarbeiten zur Quellenskunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark. II. Epoche. 1522—1564 in Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen* 4 (1867) 25. Vgl. Mell (wie Anm. 9) 23 Anm. 67; G. Wolf (wie Anm. 6) 123; Pirchegger *Landesfürst* 1 (wie Anm. 9) 32.

²⁷¹) BUB 2, 278 n. 427. Die bessere Lesung *citra* (statt *circa*) bei Winter *Beiträge* (wie Anm. 144) 48 Anm. 1.

²⁷²) Ebenda 47 n. C 2; Redik 1/1 (wie Anm. 109) 185 n. 693 mit den Zeitgrenzen 1306—1314 Oktober 19. Vgl. J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 293 ff.; G. Wolf (wie Anm. 6) 142 ff.

²⁷³) Zu diesem *Valva* vgl. die Erörterungen bei J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 293 Anm. 8.

linie eines Landes überhaupt erscheint diese doppelte Bedeutung möglich. Die Bewohner jenes Landstreifens östlich der Leitha und die Österreicher werden somit nur als erfolglose Marktfahrer den Einheimischen gleichgestellt, als durchtreibende aber wie Ausländer behandelt; es sind jeweils dieselben Personengruppen von diesen Regelungen betroffen, und so entspricht das Land *enhalb dez wazzers der Piestnik* in der ersten Bestimmung jenem *zwischen dem gemerkeche ze Österreich* in der zweiten. Die Richtigkeit dieser Deutung zeigt der folgende Satz: *ist er aver in dem gemerkeche von Steyr, der geit an dem tor (der stat) ze furwart (nur) ain pfenning*. Das ist der 1244 für die Händler *citra confinium* bestimmte Tarif. Die Steirer waren demnach zu Neustadt noch im 14. Jahrhundert Inländer, und damit auch die Bewohner des Pittener Gebietes Steirer, wenigstens im Sinne dieser Mautordnung. Zwar liegt nur eine Erläuterung von Mautsätzen aus der Zeit vor 1254 vor, doch haben die Neustädter noch im 14. Jahrhundert die für die Tariffeststellung wichtige Piestinggrenze nicht nur nach diesem Fluß benannt, sondern auch als österreichisches Gemärk bezeichnet, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt. Umgekehrt haben die Neustädter zwischen den Bewohnern der Steiermark und jenen in ihrer näheren Umgebung augenscheinlich keinen Unterschied gemacht, soweit es den Handel mit Großvieh anging. Der früher *citra confinium* bestimmte Tarif galt nunmehr für die Leute *in dem gemerkeche von Steyr* ²⁷⁴).

In einem ungenannten Jahr, sachlich gehört das Stück zu 1358, nannten die Neustädter in einem Rundschreiben ihre Stadt *in Austria prope Wiennam* gelegen ²⁷⁵). In dem 1467 angelegten und bis 1525 geführten Ratsbuch der Stadtgemeinde sind die zur Weinfuhr *von Österreich in das lannd Steir* Berechtigten eingetragen ²⁷⁶). Wir wissen aus landesfürstlichen Entscheidungen von der Lage jener österreichischen Weingärten im Pittener Gebiet ²⁷⁷). Eine Weinfuhrbewilligung Herzog Albrechts II. von 1342 findet sich im sogenannten *Aidbiechl* der Stadtgemeinde, und zwar unter der Überschrift wohl noch des 15. Jahrhunderts: *Ungr. und deutsch wein uber den Semernig in Steyr und Kerndtn zufürn* ²⁷⁸). 1497 schrieb ein Jörg Widman, *yetzo burger in der Newnstat in Osterreich*, an Friedrich von Stubenberg wegen des Verkaufes eines Lehens bei Murau ²⁷⁹). In demselben Jahr stellte Abt Martin vom Neukloster eine Urkunde *in Nova Civitate predicta de Austria* aus ²⁸⁰). 1512 nannten sich die Augustinerchorherren in der Neustadt *capitulum canonicorum regularium ordinis sancti Augustini monasterii sancti Vdalrici episcopi extra muros Nove Civitatis Austrie situati* ²⁸¹). Ein in dem-

²⁷⁴) Ansonsten sind Österreicher und Steirer in der Mautordnung meist gleichgestellt.

²⁷⁵) WNA XVIII 14. Die dem Schreiben zugrundeliegende Marktverlegung gehört ins Jahr 1358 (WNA XVIII 7 a). Vgl. J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 285 f.; Gerhartl *Wiener Neustadt, Geschichte* (wie Anm. 13) 67.

²⁷⁶) WNA Hs. 8, fol. 175^r.

²⁷⁷) Seuffert — Kogler 1 (wie Anm. 168) 143 n. 73.

²⁷⁸) WNA Hs. 4, fol. 63^r. — Die ebenfalls für Österreich sprechenden Überschriften in cyp 3083, fol. I^r, III^r, 3^r und 67^r, sind dagegen neuzeitlich.

²⁷⁹) StLA 9568. Siegler ist zwar ein Ratsbürger von Murau, ausgefertigt jedoch wurde das Stück in der Neustadt.

²⁸⁰) WNA XVIII 58.

²⁸¹) Fasching (wie Anm. 90) 241 n. 61.

selben Jahr zu St. Ulrich ausgefertigtes Notariatsinstrument beschrieb die Lage dieser Kirche in gleicher Weise ²⁸²).

Ergänzend ziehen wir Urkunden aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts heran, in denen eine zu zahlende oder eine quittierte Summe Geldes nicht in Pfennigen einer bestimmten Prägestätte, sondern in Pfennigen einer bestimmten Landeswährung angegeben wird. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren Wiener und Grazer Pfennige gleichwertig geworden, und die Wiener Pfennige konnten in Steiermark, weil auch hier reguläres Zahlungsmittel, ebensogut wie die Grazer Pfennige als Landeswährung in Steier angesprochen werden ²⁸³). Es kam auf die Haltung der Urkundsparteien oder allenfalls der Urkundenhersteller an, zu welchem Lande sie sich bekannten, und die jeweils verwendete Münze war dann je nach Auffassung eben Landeswährung in Österreich oder in Steier. Empfänger oder Aussteller außerhalb des Pittener Gebietes können das Bild verfälschen. Das gilt beispielsweise für einen Zins, den 1454 ein Neustädter Bürger dem Kloster Rein für ein Haus *hie* zu Neustadt in Pfennigen zu zahlen hatte, *dy gib und geb sind in dem land ze Steyr* ²⁸⁴). Ebensowenig besagt der Schuldbrief des Leutold von Stubenberg von 1457 an einen Neustädter Juden: der oberste Schenk und Hauptmann in Steier bekannte darin eine Schuld von 100 ungarischen Gulden und 8 Pfund Pfennigen Landeswährung in Steier ²⁸⁵). Umgekehrt kaufte der Landkomtur des Deutschen Ordens in Österreich 1458 ein Neustädter Haus mit Landeswährung in Österreich ²⁸⁶). Kaum besser steht es um die Stiftung von 24 Pfund Gülten Landeswährung in Österreich, die Matthias von Spaur, Erbschenk in Tirol und kaiserlicher Kämmerer, dem Neukloster versprochen hatte und welche Stiftung 1470 endlich verwirklicht werden sollte ²⁸⁷). Eine Abgabe an das Deutschordenshaus in Neustadt (1458) ist auch noch kein Beweis für die Auffassungen in der Stadt ²⁸⁸), ebensowenig wie eine Quittung des Neustädter Bischofs von 1478 ²⁸⁹).

1471 jedoch und 1477 finden wir Neustädter unter sich; jedesmal erledigten sie ihre Geschäfte mit Landeswährung in Österreich ²⁹⁰). 1478 erließen Neustädter Bürger, unter ihnen städtische Würdenträger, einen Schiedsspruch um Liegenschaften unmittelbar vor der Stadt; der Unterlegene sollte eine Summe an land-

²⁸²) HHSStA Hs. W 96, fol. 41r.

²⁸³) Luschin *Münzwesen im ausgehenden Mittelalter* (wie Anm. 89) 369; Ders. *Materialien* (wie Anm. 158) 221 n. 76.

²⁸⁴) Stiftsarchiv Rein, *Diplomatarium Runense* des Alanus Leer 2, p. 403 n. 253.

²⁸⁵) StLA 6615.

²⁸⁶) Deutschordens-Zentralarchiv Wien, Urk. 1458 III 4, —. Das hier interessierende Detail fehlt bei G. v. Pettenegg *Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchives zu Wien* 1 (Prag—Leipzig 1887) 546 n. 2054.

²⁸⁷) Stiftsarchiv Neukloster, Urk. 1470 I 3, —. Ähnlich Urk. 1478 V 17, Neustadt (ebenda): Vier Fuchsen von Fuchsberg versprechen dem Neukloster jährlich 32 Pfund Pfennige *die gib und gäb sein im lanndt zu Österreich* für die nächsten drei Jahre. Danach sollten die Stifter dem Kloster gleichwertige Gülten übergeben, dienstbar in Pfennigen *die werung und zunemen sind im lanndt zu Österreich oder Steyrmarch*. Für diese Formulierung konnte die noch ungewisse Lage jener künftigen Gülten bestimmend gewesen sein.

²⁸⁸) WNA XXIX 15.

²⁸⁹) WNA XXXII 3.

²⁹⁰) WNA N 211 und Ss 141/10.

läufiger Münze in Österreich erhalten²⁹¹). Aus den Jahren von 1488 bis 1493 stammen fünf Urkunden des Neustädter Magistrats um leibgedingweise Verleihung von stadt-eigenen Mühlen; jedesmal wird der Zins in landläufiger Münze in Österreich festgesetzt²⁹²). 1493 schlichteten zu Neustadt der kaiserliche Hauptmann und der Bürgermeister wie der Rat insgesamt als kaiserliche Delegierte den Streit zwischen dem Kloster Neuberg und Hans Poschendorfer dahin, daß das Kloster dem Gegner 25 Pfund landläufiger Münze in Österreich ausrichten sollte²⁹³).

Nicht anders lauten die entsprechenden Belege aus der Umgebung. 1459 bestanden die Königsberger auf Pfennigen, *die diezeit gib und geb sind cze Österreich*²⁹⁴). 1482 bekannten zwei Wurmbrande eine Schuld in Landeswährung in Österreich; bei Säumnis sollte *unser* Landesfürst in Österreich die Exekution führen²⁹⁵). 1488 regelte der Pottendorfer auf Kirchschlag seine Heiratsangelegenheiten; mehrfach werden in der Urkunde Geldbeträge mit Landeswährung in Österreich festgelegt²⁹⁶). 1497 schließlich verpfändete Friedrich von Stubenberg, oberster Schenk in Steier, dem Georg von Rottal, Freiherrn zu Thalberg, etliche Stücke und Güter in der Gegend um Haßbach, sie sollten mit 2000 Pfund Pfennigen Landeswährung in Österreich zurückgelöst werden können. Die Bedingung der österreichischen Währung in einem Rechtsgeschäft unter Steirern ist bemerkenswert²⁹⁷).

Abschließend ist noch kurz auf die widersprüchliche Haltung der österreichischen wie der steirischen Stände insgesamt hinzuweisen. Allzu offensichtlich ist das Streben, die Verhältnisse je nach aktuellem Zweck darzustellen. Zunächst zu den Österreichern. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon war Wiener Neustadt für sie eine Stadt außer Landes, aus welcher ihr Erbherr Ladislaus entlassen werden sollte und in die keine österreichischen Steuergelder verbracht werden dürften²⁹⁸). 1506 beschwerten sich die Stände Österreichs über das fürstliche Kammergericht zu Wiener Neustadt: sie mußten jetzt ihr Landrecht in der Steiermark, dem minderen Lande, suchen. Drei Jahre zuvor hatten die Steirer — aus denselben durchsichtigen Gründen — sich beklagt, dieses Kammergericht habe ihre Freiheiten verletzt, indem kein Landmann außer Landes vor Gericht geladen werden dürfe²⁹⁹). Das Zeugnis der Österreicher ist nicht ernster zu bewerten als das bekannte Weistum des Bischofs von Chur über den Gerichtsstand

²⁹¹) WNA Hs. 5, fol. 21r.

²⁹²) WNA Hs. 8, fol. 167v—168v.

²⁹³) StLA 9078.

²⁹⁴) NOLA 4068.

²⁹⁵) Schloßarchiv Steyersberg, Familiengeschichte 2.

²⁹⁶) Lampel *Kirchschlag* (wie Anm. 99) 257 n. 4.

²⁹⁷) StLA 9610.

²⁹⁸) A. F. Kollar *Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia* 2 (Vindobonae 1762) 861 und 1302; Aeneas Silvius *Historia Friderici* (wie Anm. 179) 48 und 52; K. Gutkas *Der Mailberger Bund von 1451* in *MIÖG* 74 (1966) 389 n. 4; Chmel *Materialien* 1/2 (wie Anm. 160) 359 n. 178, 360 n. 179, 363 n. 181, 367 n. 182 und 368 n. 184.

²⁹⁹) S. Adler *Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I.* (Leipzig 1886) 264 und 255; dazu Pirchegger in *Erläuterungen zum Heimatatlas* (wie Anm. 9) 64 f. — Es sieht zunächst so aus, als habe die steirische Landschaft das Pittener Ge-

der Grafen von Tirol aus dem Jahre 1282: Aus aktuellem Anlaß berief man sich auf längst überholte Verhältnisse³⁰⁰). Man wird hier wie dort sehr genau gewußt haben, daß der eigene Standpunkt auf einen Anachronismus gegründet war.

4.13 Personen und Mächte außerhalb Österreichs und der Steiermark

Hier sollen zunächst die Zeugnisse aus anderen habsburgischen Ländern vorgeführt werden. Verfügbar sind solche aus Kärnten und aus Tirol. Es folgen Nachrichten aus Salzburg und aus Bayern (samt Innviertel), dann aus dem übrigen Reichsgebiet, schließlich solche aus Ungarn und von der Kurie in Rom.

Abt Johannes von Viktring nannte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Neustadt als *limes Austriae, Styrie et Ungarie*, dies bei der Darstellung von Ereignissen des Jahres 1309³⁰¹). Die Piestinggrenze erscheint vorausgesetzt. Im 15. Jahrhundert lauten die Nachrichten anders. Bischof Rudolf von Lavant, apostolischer Nuntius für Deutschland, stellte 1464 in *Nova Civitate Austriae* einen Ablaßbrief aus³⁰²). Entsprechend berichtet Jakob Unrest: Im Ungarnkrieg der Jahre 1482 und 1483 gewann König Matthias etliche Plätze in Österreich, *darnach in kurtz alles das in Osterreich lag, ausgenumen Wyenn, Newnstat, Laxenwurg und Medling*³⁰³). Nicht anders erzählt er von den Kämpfen Ende 1487: *Und was alles, was nyden inn Osterreich ligt, geschlos und stat verlorn . . ., ausgenomen Starhemperg, Entzensfelldt, das ain Spawrer innehet, und Sebenstain, do der Kunigsperger aufsitzt*³⁰⁴). Schließlich spricht ein verstümmeltes Notariatsinstrument aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — es betrifft die Gurker Pfarre St. Laurenzen bei Flatz — vom Neukloster *Nove Civitatis Austriae*³⁰⁵).

1471 stellte zu Bozen der Franziskaner Peter Topler eine Vollmacht aus, lautend auf Prokop Zinner, Bürger zu Neustadt in Österreich³⁰⁶).

Eine Aufzeichnung von Salzburger Lehen der Herzöge von Österreich *in Stiria et Karinthia* enthält auch Zehente zu Lanzenkirchen und Neustadt. Das Verzeichnis findet sich zwischen Urkunden von 1277 und 1295 im dritten Band der Salzburger Kammerbücher³⁰⁷). Geschrieben wurde es im 15. Jahrhundert³⁰⁸).

biet nachweislich schon viel früher als österreichisch betrachtet. Die Herausgeber der steirischen Landtagsakten setzten einen Abschied über das Recht der Neustädter, ihren deutschen Bauwein *daselbst hin in Steur* zu führen, in das Jahr 1411: *Seuffert — Kogler* 1 (wie Anm. 168) 49 n. 5. Die Datierung enthält aber nur die mindere Zahl 11. Aufgrund der im Abschied genannten Statthalter und Regenten der römisch-kaiserlichen Majestät gehört das Stück ins Jahr 1511.

³⁰⁰) Vgl. J. Riedmann *Die Beziehungen der Grafen und Landesfürsten von Tirol zu Italien bis zum Jahre 1335* (SB Wien 307 [Wien 1977]) 523 f.

³⁰¹) *MG SS rer. Germ.* 36/2, 11 und 36; *Redik* 1/1 (wie Anm. 109) 45 n. 155. Vgl. *Pirchegger Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 114; G. Wolf (wie Anm. 6) 100.

³⁰²) WNA Ss 20/6.

³⁰³) *MG SS rer. Germ.* NS 11, 133.

³⁰⁴) Ebenda 175.

³⁰⁵) Erhalten als Bucheinband in der Universitätsbibliothek Graz, Druckschrift I 19731.

³⁰⁶) WNA N 250.

³⁰⁷) HHSa Hs. W 194/3, fol. 181^v—182^v n. 161.

³⁰⁸) F. Kaltenbrunner *Die Salzburger Kammerbücher und der Codex Traditionum capituli Salisburgensis* in *NA* 1 (1876) 486 f.

Es lehnt sich aber so sehr an das Lehenbekenntnis von 1242 an, daß es als Quelle für die politische Gliederung der Habsburgerzeit nicht zu verwenden ist³⁰⁹). Die Anlehnung geht am deutlichsten aus der Notiz hervor, in der erwähnten Aufstellung seien die Salzburger Lehen in Österreich nicht enthalten. An eben dieser Stelle hatte in der Urkunde von 1242 die Aufzählung der Lehen in Österreich begonnen. Der Schreiber des Kammerbuchs hatte das Lehenbekenntnis von 1242 nachweislich zur Verfügung: es findet sich in demselben Band der Kammerbücher nur wenige Blätter weiter vorne³¹⁰).

Auch spätere Hinweise aus Salzburg sind recht problematisch. Die Urkunde Erzbischof Konrads IV. von 1304 mit Erwähnung von Gütern *circa Novam Civitatem in Austria* ist nur in den Manuskripten des Raphael Buz aus dem 18. Jahrhundert überliefert³¹¹). Das *in Austria* könnte Erläuterung des Chronisten sein. In einem Salzburger Notariatsinstrument von 1358 beehlt sich der Rektor der Marienkapelle zu Thernberg beim Kompromiß auf ein Schiedsgericht das Einverständnis *domini ducis Austrie* vor³¹²). Ein Verzeichnis der Pfarren, Kapellen und Altäre der Salzburger Diözese aus dem 15. Jahrhundert nennt den *dux Austrie* als Kollator der Neustädter Propstei wie der Kirchen zu Priggwitz, Waidmannsfeld und Dreistetten sowie der Kapelle auf Schloß Stixenstein. Der *dux Austrie* ist in demselben Verzeichnis aber auch Kollator bzw. Präsentator der Pfarrkirchen zu Graz, Hartberg und Riegersburg³¹³). Hier vor allem, vielleicht daher auch in der Thernberger Angelegenheit ist der *dux Austrie* dynastisch zu verstehen. Am besten steht es um den Gnadenerweis Erzbischof Friedrichs IV. von 1445 für die Mönche des Wiener Neustädter Neuklosters und ihre *successores in Austria*³¹⁴) sowie um die Urkunde des Kardinals und Erzbischofs Burkhard von 1463 mit Erwähnung des Bürgermeisters von Wiener Neustadt *in Austria*³¹⁵).

Wohl aus Salzburg stammt die Liste der Reichersberger Pfarren in der Buckligen Welt, *alle gelegen auf der Waldmarch zzwischen der Newstat und des ungrischen gemerckts in dem fürstntumb Steier*. J. Lampel hat sie auf die Zeit um 1490 angesetzt³¹⁶), H. Pirchegger folgte ihm³¹⁷). Die Erwähnung von aufgedeckten Verstößen Reichersbergs gegen die kaiserliche Majestät wie gegen die Stifter und Vogtherren (nämlich Salzburg) und das ausgesprochene Vorhaben des Entzugs dieser Stiftspfarrn lassen an Salzburger Herkunft denken. Ein Dorsualvermerk spricht eindeutig gegen Reichersberger Provenienz. Die Aufzeichnung wird in

309) BUB 2, 239 n. 396.

310) HHSStA, Hs. W 194/3, fol. 157r und 173r.

311) F. Martin *Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343* 2 (Salzburg 1931) 80 n. 679.

312) OÖUB 7, 570 n. 558.

313) J. Chmel *Die Salzburger Diözese im fünfzehnten Jahrhundert* in *Notizenblatt* 2 (1852) 272 und 280 ff.

314) cvp 9319, fol. 47v.

315) WNA XXX 6.

316) Lampel *Landesgrenze* (wie Anm. 9) 330 Anm. 1, Text 447 n. 32.

317) Pirchegger *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 114 f.; Ders. *Landesfürst* 1 (wie Anm. 9) 32.

frühere Zeit als um 1490 zu setzen sein. 1466 wurde das Stift Reichersberg visitiert, der Entzug von Stiftspfarrn wurde beantragt, 1467 die Pfarre Taiskirchen tatsächlich entzogen³¹⁸). Die behauptete Zugehörigkeit zum „Fürstentum Steier“ stimmt aber auch in dieser Zeit nur für die Pfarre Schäßfern. Die Behauptung widerspricht ansonsten allem bisher Bekannten. Festzuhalten ist, daß sie sich nur auf einem sehr inoffiziellen Pergamentstreifen findet und daß von der Zuordnung zur Steiermark im betreffenden Fall nichts abhing.

Nicht besser als um die Mehrzahl der Salzburger Dokumente steht es um jene aus dem Chorherrenstift Reichersberg. Ein Reichersberger Statut (bestätigt im Jahre 1287) erwähnt die stiftischen Kirchen *in Marchia, Pramperch et Edliz*³¹⁹). *Marchia* ist ein schillernder Begriff³²⁰). Ein Formbacher Gesamturbar von 1343 stellt die Güter und Rechte im Pittener Gebiet unter die Überschrift *in terminis Styrie et Austrie*³²¹). Daß Mürztaler Güter ebenfalls unter dieser Überschrift erscheinen, sagt noch nichts über die Ansichten der Formbacher Mönche. Das *servitium in oppido Schadwien* ist im selben Urbar unter die Güter am Innfluß geraten³²²). Wenn Einträge über Grafendorf und Hartberg unter der Überschrift *in terminis Styrie et Ungarie prope Hartberg* erscheinen können, dann ist lediglich die Grenznahe gemeint³²³). Kein einziges der beschriebenen Güter liegt in Ungarn. Auch wenn Mönichwald zutreffend als *in terminis Styrie* liegend beschrieben wird, darf aus den *terminis Styrie et Austrie* daher nicht auf ein „Zwischengebiet“ geschlossen werden, dessen Zugehörigkeit unklar gewesen sei³²⁴). Käme es allein auf dieses Urbar an, so müßte man die Lage von Gloggnitz und anderen Orten *in terminis Styrie et Austrie* allein auf die Nähe zur österreichisch-steirischen Grenze zurückführen, ohne daß man sagen könnte, ob diese über Semmering und Wechsel oder an der Piesting verlief. Zur selben Zeit entstand ein anderes formbachisches Urbar. Dessen Einträge sind zumeist nach Gerichten gegliedert, nicht so bei der *descriptio reddituum monasterii Varenpacensis in terminis Styrie et Austrie*³²⁵). Mehr ist auch diesem Urbar nicht zu entnehmen.

Eindeutig ist erst die Haltung des Formbacher Abtes Angelus Rumpler im Jahre 1505. Bei Beschreibung der Propstei Gloggnitz gedachte er des Semmerings *per*

³¹⁸) B. Appel *Geschichte des regulirten lateranensischen Chorherrenstiftes des heiligen Augustin zu Reichersberg in Oberösterreich* (Linz 1857) 214 f. Die erwähnten Pfarren in der Buckligen Welt haben auch damals alle schon bestanden; vgl. H. Wolf (wie Anm. 102) 431 ff.

³¹⁹) OÖUB 4, 57 n. 65.

³²⁰) Pirchegger *Steiermark bis 1282* (wie Anm. 9) 263 ff.; Ders. *Landesfürst 1* (wie Anm. 9) 25 f.; R. Schieffer *Marchiones. Steiermärker in den Carmina Burana?* in *MIÖG* 82 (1974) 415 ff.; zur landschaftlichen Bedeutung als „Waldmark“ bes. L. A m p e l *Mark Pütten* (wie Anm. 5) 136 ff. und M i t t e r (wie Anm. 13) III.

³²¹) Propsteiarchiv Gloggnitz Hs. 1, p. 205 ff. Vgl. L e c h n e r *Gloggnitz* (wie Anm. 91) 83 ff.

³²²) Propsteiarchiv Gloggnitz Hs. 1, p. 53.

³²³) Ebenda p. 229 f.

³²⁴) Dies tut L e c h n e r *Entwicklung* (wie Anm. 9) 54.

³²⁵) Hauptstaatsarchiv München, Formbach L. 8. Vgl. L e c h n e r *Gloggnitz* (wie Anm. 91) 86.

*quem itur ad Styriam*³²⁶). Das ist Rumplers eigene Erfahrung, nicht das italienische Stilmuster³²⁷). Einige Kenntnisse über Österreich darf man auch dem Chronisten Veit Arnpeck zutrauen: er hatte drei Jahre in Wien studiert³²⁸). Hier geht es nur um jene Nachrichten, welche Arnpeck als Zeitgenosse miterlebte und für die eine Vorlage nicht bekannt ist. Die *Chronica Baioariorum* berichtet zum Jahr 1487 von der Sendung eines Entsatzheeres für die Neustadt in *Austriam*³²⁹). Später ist die Rede von den *civitatibus Vienna et Nova Civitate aliisque castellis, castris ducatus Austriae*³³⁰).

Nach den bayerischen Zeugnissen kommen wir zu jenen aus dem übrigen Reichsgebiet. Eberhart Windecke berichtet in seinen Denkwürdigkeiten zum Jahr 1413, er sei von Preßburg *von dannen durch die Sture marke . . . gon der nuwen stat Schadewiene* gezogen³³¹). Um das Jahr 1420 schrieb der Deutschordenspriester Kaspar *Schuwenpflug* einen Brief an den Hochmeister, und zwar schrieb er ihn *zur Nuwenstad in der Steirmark*³³²). Nur indirekt ergibt sich eine solche Zurechnung für die Burg Stolzenwörth: 1369 verlieh Kadold von Eckartsau als Verweser der burggräflich Nürnberger Lehen in Österreich und Steier diese dem Peter von Ebersdorf³³³). In der Steiermark hatten die Burggrafen nichts zu verleihen, es sei denn, man rechnet das Pittener Gebiet dazu. Spätere Dokumente sprechen anders. 1404 war Rudolf von Wallsee der Mann, dem der Burggraf von Nürnberg seine Mannschaft *hie zeland in Osterreich* anvertraut hatte, und in dieser Eigenschaft urkundete er wegen des Hauses zu Höflein und des Dorfes anbei³³⁴). Läßt sich bei diesen Stücken noch zweifeln, ob sie wirklich die Auffassung der Burggrafen wiedergeben, so ist die nächste Urkunde auch hierin eindeutig. 1418 belehnten die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, letzterer zugleich Markgraf von Brandenburg, den Friedrich

³²⁶) Angelus Rumpler *Historia Formbacensis* (ed. B. Pez *Thesaurus anecdotorum novissimus* 1/3 [Augustae Vindelicorum et Graecii 1721]) 466.

³²⁷) E. S. Dorrer *Angelus Rumpler, Abt von Formbach (1501—1513) als Geschichtsschreiber* (*Münchener Hist. Studien, Abt. Bayer. Geschichte* 1 [Kallmünz 1965]) 47 f.

³²⁸) Lhotsky *Quellenkunde* (wie Anm. 121) 408 ff.

³²⁹) Leidinger (wie Anm. 212) 439 und 703.

³³⁰) Ebenda 389 und 639.

³³¹) W. Altman *Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds* (Berlin 1893) 11. Die weiteren Orts- und Landesangaben Windeckes sind aber recht ungenau und entwerten dieses Zeugnis.

³³²) J. Voigt *Urkundliche Mitteilungen aus dem deutschen Ordens-Archiv zu Königsberg* in *Notizenblatt* 5 (1855) 108 n. 8.

³³³) *Monumenta Zollerana* 4 (ed. R. v. Stillfried und Tr. Märcker [Berlin 1858]) 170 n. 145.

³³⁴) StLA 4147. Zu Höflein vgl. K. Lechner *Ursprung und erste Anfänge der burggräflich-nürnbergischen (später brandenburgischen) Lehen in Österreich* in *Festschrift für Walter Schlesinger* 1 (hg. H. Beumann *Mitteldeutsche Forschungen* 74/1 [Köln—Wien 1973]) 327 und 329. Lechner berichtigt hierbei auch die unrichtige Lokalisierung durch O. Prausnitz *Feuda extra curtem* (*Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches* 6/3 [Weimar 1929]) Kartenskizze nach S. 198. Vgl. die Kartenskizze bei O. H. Stowasser *Das Land und der Herzog. Untersuchungen zur bayrisch-österreichischen Verfassungsgeschichte* (Berlin 1925) nach S. 112. Eine Urkunde von 1418 (StLA 4679) spricht ausdrücklich vom Haus Höflein unter der *Zerwant*; zu dieser vgl. *BUB* 2, 26 n. 224.

von Stubenberg mit dem *hawse in Osterriche gnant zu dem Höflin* und mit dem Dorf, gelegen unter der *Zerwant* ³³⁵). Spätere Lehenurkunden über Höflein machen keine solchen Angaben mehr ³³⁶). Die Auffassung der Burggrafen ergibt sich auch aus der Anlage ihrer Lehenbücher; diese stammen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ³³⁷). Jenes im Staatsarchiv Nürnberg überschreibt die das Pittener Gebiet betreffenden Einträge zusammen mit anderen als *gelegen in dem lande und herczogtum zu Osterrich*. Das Bamberger Lehenregister spricht von den Lehen *so mein herren die marggraven etc. in dem lannd zu Osterreich haben*. Beide Niederschriften gehen auf ältere Vorlagen zurück. Ob die Überschriften dort schon gestanden sind, läßt sich nicht sagen.

1467 war Zdenko Lev von Rožmítal, der Schwager des Königs Georg von Böhmen, auf seiner Weltreise nach Wiener Neustadt gekommen. Sein Begleiter Šašek weiß von deren Lage *in confinio Austriae, Stiriae et Hungariae* ³³⁸). Schwer wiegt das Zeugnis nicht. Derselbe Šašek hatte wenige Tage zuvor, von Kärnten kommend, Graz erblickt und von der Mur behauptet: *In huius amnis ulteriore ripa Stiria provincia inchoatur* ³³⁹).

1477 vidimierte der Offizial des Würzburger Hofgerichts das Testament des Berthold Hapfen bei gleichzeitiger Übersetzung ins Deutsche. Neben vielen mitteleuropäischen Betreffenden ist darin auch von 200 Gulden auf einem Haus *in der Newenstat in Osterreich* die Rede ³⁴⁰). 1480 berichtete ein Georg Wieser aus Wiener Neustadt an die Stadt Augsburg: *so ist yetz ain bottschaft von prelaten, adel und stetten us (!) der Steyermarkt hie* ³⁴¹). Hartmann Schedel hat seine Angabe, Österreich reiche im Süden bis an das *Steyrisch gepirg*, aus Aeneas Silvius übernommen ³⁴²). Zu Beginn des 16. Jahrhunderts zählte Johannes Cochlaeus in seiner *Brevis Germaniae descriptio* die Neustadt unter die Städte Österreichs ³⁴³). Auch in Koordinatentafeln jener Zeit findet sich die Neustadt als eine Stadt in Österreich ³⁴⁴).

Nun zu den Nachrichten aus U n g a r n, und hier zunächst zu den ungarischen Königsurkunden. 1294 bestätigte Andreas III. den Grafen Simon und Michael von Mattersburg den Besitz von Rőjtökör im Umfang der einstigen Schenkung

³³⁵) StLA 4679.

³³⁶) So jene von 1446, StLA 6016.

³³⁷) Zu diesen Handschriften L e c h n e r *Ursprung* (wie Anm. 334) 299.

³³⁸) *Des böhmischen Herrn Leo's von Rožmítal Ritter-, Hof- und Pilger-Reise durch die Abendlande 1465—1467. Beschrieben von zweien seiner Begleiter* (ed. J. A. S c h m e l l e r *Bibliothek des literar. Vereins* 7 [Stuttgart 1844]) 134.

³³⁹) Unzutreffend ist die Übersetzung bei J. v. Z a h n *Was man von Steiermark im Mittelalter erzählte* in *Styriaca* NF [ohne Nummer] (1896) 45: „So weit dieser Fluß geht, heißt man das Land Steiermark“.

³⁴⁰) WNA E 173/1.

³⁴¹) S e u f f e r t — K o g l e r 2 (wie Anm. 259) 189.

³⁴²) *Weltchronik* des Hartmann S c h e d e l (Nachdr. München 1975) fol. 276v.

³⁴³) Johannes Cochlaeus *Brevis Germaniae descriptio* (ed. K. L a n g o s c h *Ausgew. Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Freiherr vom Stein — Gedächtnisausgabe* 1 [Darmstadt 1969]) 116.

³⁴⁴) Johann S c h ö n e r *Luculentissimae quaedam terrae totius descriptio* (Nürnberg 1515) fol. 32v. Die einschlägige Seite wiedergegeben bei J. D ö r f l i n g e r, R. W a g n e r, F. W a w r i k *Descriptio Austriae* (Wien 1977) 14.

durch König Andreas II. Das Schenkungsgut war *versus Austriam situatam*³⁴⁵). Jenes Rőjtökör ist ein abgekommener Ort östlich von Wiener Neustadt³⁴⁶). Die Grenzlage „gegen Österreich“ bezieht sich daher auf ein Stück des Pittener Gebietes. In der erwähnten Schenkung Andreas' II. hatte es noch geheißen *usque ad marchiam Teutonicorum*³⁴⁷). Die Einengung auf „Österreich“ mochte durch den Ofener Vertrag möglich geworden sein. Allerdings konnte das Pittener Gebiet bereits in einer Königsurkunde von 1202 zu *Austria* gerechnet werden³⁴⁸). 1324 sprach dann König Karl I. von den *civibus de Wyhely* (= Wiener Neustadt) *de Austria*³⁴⁹). Der Schiedsspruch König Sigmunds von 1411 referiert dagegen nur die Standpunkte der streitenden Habsburgerherzöge und geht hinsichtlich des Pittener Gebietes einer Entscheidung aus dem Weg³⁵⁰). 1463 erließ Matthias Corvinus auf die Beschwerde *Nove Civitatis ducatus Austrie* ein entsprechendes Mandat³⁵¹). In den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts hatte Matthias Niederösterreich erobert und nannte sich Herzog von Österreich. Als solcher hat er mehrfach für die Neustadt geurkundet und Mandate an sie gerichtet³⁵²). 1487 trat er *als herre und lanndfürst in Österreich* vor die Neustädter³⁵³). 1488 sprach er von den Rechten der *civium et incolarum Nove Civitatis nostre Australis*³⁵⁴). Als Herr und Landesfürst des Fürstentums Österreich bestätigte er 1490 den Paulinern in Wiener Neustadt den Besitz von Urschendorf³⁵⁵). 1498 und später sprach König Ladislaus von der *Nove Civitatis Australis*³⁵⁶).

Nur zwei Dokumente aus dem ungarischen Königreich lauten anders; diese sind keine Königsurkunden. 1337 versprach Magister Eustach, Graf von Eisenburg und Ödenburg und Burggraf auf Schwarzenbach, dieses *castrum Sverczenpach in Styria situm*, welches er von König Karl zu treuen Händen empfangen, unter gewissen Bedingungen den Herzögen Albrecht und Otto von Österreich zu übergeben³⁵⁷). Und 1450 schrieben die Sieben Stühle zu Hermannstadt an die Neustadt wegen der Verlassenschaft eines in Siebenbürgen verstorbenen Neustädters. In der Dorsualadresse zählten die Absender die Neustadt zur Steiermark³⁵⁸). Diese steirischen Bezüge können unpolitisch gedeutet werden, anders als die Mehrzahl der Königsurkunden.

Umso eher ist es eine Überraschung, wenn eine andere Urkunde die Neustadt

345) *Bgl. UB* 2, 293 n. 418.

346) *Bgl. UB* 1, 444.

347) *Bgl. UB* 1, 91 n. 127.

348) *Bgl. UB* 1, 38 n. 68.

349) *Bgl. UB* 3, 169 f. n. 321.

350) Wie Anm. 152.

351) WNA IV 6. Deutsche Fassung WNA IV 5.

352) WNA E 136/2; IV 12; E 136/1; E 136/3 und E 137.

353) WNA IV 10.

354) WNA IV 13.

355) *P e z — H u e b e r Thesaurus* 6 (wie Anm. 108) 427 n. 189.

356) WNA VIII 2; VIII 3; VIII 4; VIII 5.

357) *L a m p e l Landesgrenze* (wie Anm. 9) 322 f., Text 446 n. 31. *J. Kaufmann Eine Studie über die Beziehungen der Habsburger zum Königreiche Ungarn in den Jahren 1278 bis 1366 (Burgenländ. Forschungen* 59 [Eisenstadt 1970]) 81 f. und 111 spricht ungenau von der Rückgabe Schwarzenbachs an „Österreich“.

358) WNA E 214.

etwa zu derselben Zeit als in der Steiermark gelegen bezeichnet, und dies eindeutig in politischem Sinn. Wir kommen damit zu den Zeugnissen aus dem Bereich der römischen Kurie.

1469 errichtete Papst Paul II. das Bistum Wiener Neustadt. In dieser Urkunde wird Kaiser Friedrich III. nicht allein als *imperator* und *augustus* angesprochen, sondern darüberhinaus als *ducatusque Stirie in quo dictum opidum situm est dux*. Ihm und seinen Nachfolgern *in dicto ducatu Stirie* sollten Patronat und Präsentation zustehen³⁵⁹). Keine Urkunde sonst bezeichnet in der Zeit nach dem Ofener Vertrag einen Ort des Pittener Gebietes je als im „Herzogtum Steier“ gelegen. Dabei ist anzunehmen, daß diese Auffassung des Papstes auf die Suppliken Friedrichs gegründet ist. Gerade dieser hatte weder vorher noch nachher die Neustadt je als steirisch betrachtet. Selbst der Kurie gegenüber hatte Friedrich sonst eine andere Haltung an den Tag gelegt: 1452 gestattete Papst Nikolaus V. dem Kaiser die Errichtung eines Chorherrenstiftes *in Nova Civitate Salzeburgensis dioecesis vel alibi in tuo ducatu Austrie*³⁶⁰). Auch diese päpstliche Anschauung beruhte wohl auf Friedrichs Supplik. Friedrich wird für seine Haltung im Jahre 1469 einen besonderen Grund gehabt haben. Er ist nicht schwer zu erraten: An demselben Tag errichtete Paul II. auch das Bistum zu Wien. Wien wird dabei als im Herzogtum Österreich gelegen beschrieben; Patronat und Präsentationsrecht sollten dem Kaiser wie seinen Nachfolgern im Herzogtum Österreich zustehen³⁶¹). Wollte Friedrich gleichzeitig in Wien und in Wiener Neustadt Bistümer errichtet haben, so mußte er gut daran tun, nicht beide für dasselbe Herzogtum zu verlangen. Friedrich wäre damit wohl auf noch größere Widerstände gestoßen als auf den Salzburgs, wo man unter anderem damit argumentierte, *in Stiria et Karinthia* bestünden bereits die Bistümer Gurk, Seckau und Lavant, ein weiteres Bistum in Wiener Neustadt sei daher unnötig³⁶²). Die 1469 behauptete Lage der Neustadt im Herzogtum Steier ist offenbar nur das Ergebnis eines diplomatischen Schachzugs.

Als Gegenstück sei noch die Urkunde von 1462 angeführt, mit der zu Rom fünf Kardinäle einen Altar in der Neustädter Liebfrauenkirche mit Ablass begabten. Als Stifter des Altars erscheint ein *civis oppidi Nove Civitatis Austrie provincie*³⁶³). Wenig besagt dagegen ein Zeugnis von 1479: damals bezeichnete der päpstliche Kollektor Marinus de Fregeno die Neustadt als *in Austria* gelegen³⁶⁴). Aber Marinus kannte die Gegend nicht. Er ließ auch Passau in Österreich liegen³⁶⁵).

³⁵⁹) Fasching (wie Anm. 90) 208 n. 30; G. Winner *Das Diözesanarchiv St. Pölten* (St. Pölten 1962) 237. Ungenau P. Schleicher *Die Bistumsgründungen Kaiser Friedrichs III.* (Theol. Diss. Graz 1969, Masch.) 81 Anm. 26.

³⁶⁰) Chmel *Materialien* 2 (wie Anm. 159) 7 n. 6.

³⁶¹) V. Flieder *Stephansdom und Wiener Bistumsgründung* (*Veröffentlichungen des Kirchenhist. Instituts der Kathol. Theolog. Fakultät der Univ. Wien* 6 [Wien 1968]) 278 n. 5.

³⁶²) F. M. Mayer *Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Salzburg I. Materialien zur Geschichte des Erzbischofs Bernhard* in *AfÖG* 56 (1877) 378 n. 5.

³⁶³) WNA XXX 3.

³⁶⁴) K. Voigt *Der Kollektor Marinus de Fregeno und seine „Descriptio provinciarum Alamanorum“* in *Quellen und Forsch. aus italien. Archiven und Bibliotheken* 48 (1968) 193 und 198.

³⁶⁵) Ebenda 178 ff. und 193.

4.14 Zusammenfassung und Ergebnis

Eine zusammenfassende Wertung der vorgeführten Zeugnisse ist nicht leicht: sie wird durch die große Zahl von undeutlichen, unselbständigen und nicht genau datierbaren Nachrichten ebenso erschwert wie durch die zufallsbedingten Einseitigkeiten der Überlieferung — man denke nur an die vielen Briefe des Aeneas Silvius Piccolomini. Dennoch ergibt sich ein hinreichend deutliches Bild: die Nachrichten zugunsten einer Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich überwiegen bei weitem jene zugunsten der Steiermark. Doch ist dieses Bild noch durch einige besondere Feststellungen zu ergänzen.

Die Habsburger und ihre nächste Umgebung betrachteten das Pittener Gebiet oft genug nicht nur einfach als österreichisch, sondern ausdrücklich als zum „Land“ oder zum „Herzogtum“ bzw. „Fürstentum“ gehörig, und dies sowohl vor wie nach dem Neuberger Vertrag. Die vergleichsweise seltenen Hinweise auf eine Zugehörigkeit zur Steiermark sind dagegen meist fraglichen Wertes. Wohl mochte man die Piesting als steirischen Grenzfluß bezeichnen; für die Länderteilung von 1379 war das aber bedeutungslos. Immerhin kam es Rudolf IV. 1365 zustatten, daß man die Neustadt als in Steier gelegen betrachten konnte. Nur ein einziges Mal — und auch das nur indirekt — ist die Piesting als Grenze des „Landes“ Österreich bezeugt, und ebenso nur ein einziges Mal wird ein Platz im Pittener Gebiet als im „Land“ Steiermark gelegen erklärt. 1411 brechen die Zeugnisse zugunsten der Steiermark ab. Denn die 1469 vom Papst behauptete Lage von Wiener Neustadt im „Herzogtum“ Steier geht zwar gewiß auf die Supplik Friedrichs III. zurück, ist aber als tagespolitisch bedingter Schachzug nicht zu werten. Aeneas Silvius hielt wohl auch einmal die Neustadt für steirisch, aber nur ein einziges Mal vor einer langen Reihe von Aussagen zugunsten Österreichs.

Auch außerhalb des Herrscherhauses hielt man in Österreich und Steier, ja sogar im Pittener Gebiet selbst dieses fast immer für österreichisch. Wiederholt wird das Pittener Gebiet ausdrücklich vom „Land“ Steier ausgeschlossen; der sogenannte Seifried Helbling wiederum ließ eine der auf österreichischem Boden geplanten Markgrafschaften bis zum Semmering reichen. Zeugnisse für eine Zugehörigkeit zur Steiermark gibt es dagegen nur vier; auffälligerweise stammt keines davon aus der Steiermark (südlich des Semmerings) selbst. Es handelt sich dabei einmal um Wiener und Neustädter Zolltarife aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts; hier wirken noch die Verhältnisse aus der Zeit vor 1254 nach. Das dritte Zeugnis ist die erwähnte Zwettler Urkunde von 1358, das vierte ist die Stellungnahme der Stände Österreichs zum Neustädter Kammergericht im Jahre 1506. Offensichtlich aber ist hier nur eine alte Erinnerung aufgefrischt worden: man verfolgte einen handfesten Zweck. Die steirische Landschaft war ebenso interessiert und gegenteiliger Meinung.

Die meisten Zeugnisse für eine Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zur Steiermark finden sich unter jenen Aussagen, die zahlenmäßig wie auch nach ihrer Wichtigkeit die am wenigsten bedeutenden sind: sie stammen aus Kärnten, Tirol, Salzburg, Bayern und den verschiedensten anderen Gegenden des alten Reichs, dazu aus Ungarn und aus Rom. Einzig und allein in dieser Gruppe finden sich auch Zeugnisse aus der Zeit nach 1411, die nicht von vornherein als Einzelfall gegenüber einer Fülle von Gegenbeispielen oder als Folge tagespolitischer Taktik

auszuscheiden sind. Eigentümlich ist vor allem die behauptete Lage der Reichersberger Pfarren im „Fürstentum“ Steier, doch wurde schon gesagt, daß diese wenigstens für die Pfarre Schäßfern tatsächlich zutrif.

Insgesamt ergibt sich: Die Zeugnisse für eine Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zur Steiermark stehen nicht nur quantitativ und qualitativ weit hinter jenen zugunsten Österreichs zurück; es ergibt sich auch eine bemerkenswerte zeitliche Schichtung. Die letzte ernstzunehmende Nachricht über eine Zugehörigkeit zur Steiermark aus landesfürstlicher Umgebung stammt vom Jahre 1411, das letzte sonstige Zeugnis dieser Art aus Österreich bereits von 1358. Aus der Steiermark selbst ist nichts dergleichen überliefert. Nur außerhalb Österreichs und der Steiermark hat sich die Ansicht, das Pittener Gebiet sei ein Teil der Steiermark, noch länger gehalten³⁶⁶). Das ist ein völlig anderes Bild als jenes, wie es infolge allzu unvollständiger und vor allem einseitiger Quellenbenützung entstanden und vertraut geworden ist.

4.2 Persönliche, dingliche und institutionelle Beziehungen

4.2.1 Die landesfürstliche Verwaltung

Hier ist zunächst von der Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte, dann von der Besteuerung des landesfürstlichen Kammergutes zu reden. Es folgen die Zeugnisse über die Sprengelbereiche der Hofschranen wie des österreichischen Marschallamtes bzw. der steirischen Hauptmannschaft sowie jene über die Sprengel von Hansgrafen- und Spielgrafenamt. Zuletzt ist von den landesfürstlichen Lehen zu sprechen. Zunächst also zu den landesfürstlichen Einkünften.

Der Amtsbereich des Hubmeisters in Österreich ist anhand landesfürstlicher Urbare festzustellen³⁶⁷). Er umfaßte auch das Pittener Gebiet. Etliche der maßgeblichen Einträge in den landesfürstlichen Urbaren gehören der frühen Habsburgerzeit nicht nur graphisch, sondern auch inhaltlich zu³⁶⁸). Eine Gegenprobe in steirischen Urbaren verläuft negativ³⁶⁹).

Auch sonst weisen alle als zentral anzusehenden Einrichtungen auf eine Einbeziehung des Pittener Gebietes in die österreichische Verwaltung. 1327 rechnete der Münzmeister zu Neustadt mit dem Wiener Kellermeister ab. 1332 und 1337

³⁶⁶) Die Konservierung überholter Auffassungen zur Landeszugehörigkeit scheint überhaupt ein Charakteristikum für räumlich weit entfernt wohnende Personen. Vgl. W. Brunner (wie Anm. 43) 198.

³⁶⁷) Lechner *Bildung* (wie Anm. 15) 417. — Die österreichische Verwaltung bietet für unsere Untersuchung insofern recht günstige Voraussetzungen, weil sie weniger territorial als nach den einzelnen Gerechtsamen aufgegliedert ist; vgl. G. Droege *Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung in Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I* (hg. H. Patze *Vorträge und Forschungen* 13 [Sigmaringen 1970]) 336 ff., und G. Gudian *Die grundlegenden Institutionen der Länder in Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1* (hg. H. Coing *Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* [München 1973]) 417.

³⁶⁸) A. Dopsch *Lf. Urbare NÖ und OÖ* (wie Anm. 93) 231 ff.; vgl. die Bemerkungen des Herausgebers ebenda LXXV. Vgl. Klebel *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13) 59.

³⁶⁹) *Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter* (ed. A. Dopsch *Österr. Urbare* 1/2 [Wien—Leipzig 1910]).

hob derselbe Kellermeister 50 Talente *de iudicio* in der Neustadt ein, 1332 noch dazu 10 Mark *de Troestlino iudeo in Nova Civitate*³⁷⁰). 1334 rechnete der Münzmeister zu Neustadt mit dem Wiener Münzmeister ab³⁷¹).

1332 gehörte das Ungeld *de Nova Civitate* zu jenem *per Austriam*³⁷²). Auch Herzog Rudolfs IV. Ungeldverordnung von 1359 umfaßte mit dem Land Österreich ob und unter der Enns auch das Pittener Gebiet³⁷³). 1361 wurde den Neustädtern das dortige Ungeld verpachtet³⁷⁴). Als die Habsburger 1379 ihre Lande teilten, sollte das Ungeld im Neustädter Landgericht Albrecht zukommen, Leopold durfte es nur in den ihm besonders zugesprochenen Orten und Herrschaften einnehmen³⁷⁵).

Im Einkünfteverzeichnis der Herzöge von 1438 wird Gutenstein zu Österreich gerechnet, der leopoldinische Besitz nördlich des Semmerings nach der innerösterreichischen Ländergruppe gesondert aufgezählt³⁷⁶). Er unterstand demselben Herrn wie die Steiermark, wurde aber sichtlich nicht als deren Bestandteil behandelt. Er wurde in der gleichen Weise geführt wie Ort, welches seiner besonderen Rechtsstellung die Einordnung in dieselbe Gruppe verdankt³⁷⁷). Ein zweites

³⁷⁰) J. Chmel *Zur österreichischen Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts* in *Der österr. Geschichtsforscher* 1 (1838) 29 n. 2 sowie ebenda 2 (1841) 233 n. 38 und 436 n. 72. Dementgegen besagen die Ausgaben weniger als die Einnahmen. Am ehesten scheinen sie verwertbar, wo nicht Tilgung einer Schuld, sondern Ausrichtung eines Soldes vermutet werden darf: Chmel *Finanzgeschichte* 2, 233 n. 38 (*Clavigero in Nova Civitate*). Vgl. ebenda 246 n. 46. Zur Quelle vgl. nunmehr K. Rumppler *Das Rechnungsbuch der österreichischen Herzöge aus den Jahren 1326—1338* (Staatsprüfungsarbeit am Inst. für österr. Geschichtsforsch. Wien 1977, Masch.).

³⁷¹) Chmel *Finanzgeschichte* 2, 256, n. 55. Vgl. K. Schalk *Oesterreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mangen 1412—1436* in *BlVVKNO* NF 15 (1881) 287.

³⁷²) Chmel *Finanzgeschichte* 2 (wie Anm. 370) 241 n. 41.

³⁷³) Schwind—Dopsch (wie Anm. 133) 191 n. 103. Die Ungeld-Organisation kannte südlich der Piesting nur einen einzigen großen Bezirk, was auf die Rechtsverhältnisse vor der Länderteilung zu deuten schien: E. Klebel *Ungeld und Landgerichte in Nieder- und Oberösterreich* in *MIOG* 52 (1938) 284; vgl. dagegen die kartographische Darstellung bei E. Hillbrand *Das Ungeld in Nieder- und Oberösterreich vom 13. bis zum 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1500 bis 1700* (Phil. Diss. Wien 1953, Masch.) mit Nummernschlüssel auf S. 181. Klebel wurde zudem entgegengehalten, daß die Einheit des von ihm festgestellten großen Ungeldbezirkes nur eine Folge von Reformen aus der Zeit Maximilians I. sei: J. Walter *Das Ungeld im Herzogtume Österreich im 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert* (Phil. Diss. Wien 1941, Masch.) 144.

³⁷⁴) WNA O 25. Dieser Nachweis allein ist allerdings noch nicht schlüssig: Wie eben gezeigt, wurde das Ungeld in den landesfürstlichen Städten schon vor 1359 eingehoben. Vgl. auch Hillbrand (wie Anm. 373) 4; W. Kuchler *Das Ungeld im Herzogtum Österreich von seinen Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters* (Phil. Diss. Frankfurt am Main 1953, Masch.) 76 f.

³⁷⁵) HHSStA Hs. W 7, fol. 3^r. Reibungen zwischen den Herzögen Ernst und Albrecht V. wurden 1423 im Sinne der Neuberger Abmachungen beigelegt: HHSStA Hs. B 5, fol. 105^r und 105^v. Vgl. Walter (wie Anm. 373) 137. Es scheint dies der einzige sichere Nachweis für die Einführung des Ungelds im Pittener Gebiet noch vor der Länderteilung und damit wohl im Jahre 1359.

³⁷⁶) Chmel *Materialien* 1/1 (wie Anm. 157) 94 Anhang C; dazu Walter (wie Anm. 373) 140 zur Handschrift ebenda 36.

³⁷⁷) Vgl. Stowasser *Land* (wie Anm. 334) 48 und 55; R. Laufner *Orth, eine*

Verzeichnis aus dem Jahr 1438 zeigt dieselbe Gruppierung³⁷⁸). Zu den leopoldinischen Plätzen im Pittener Gebiet treten noch Wartenstein und Starhemberg³⁷⁹). Ein österreichisches Einkünfteverzeichnis von 1442 wiederum läßt Starhemberg, Gutenstein und Wartenstein in Österreich liegen, ebenso aber Neuburg am Inn³⁸⁰).

Den Wandel des Titels vom „Münzmeister zu Wien“ zum „Münzmeister in Österreich“ um das Jahr 1400 haben A. Luschin und G. Probszt mit der Auflassung der Prägestätten zu Enns und Wiener Neustadt erklärt³⁸¹). Im späten 15. Jahrhundert war die Neustädter Münze wieder in Betrieb. 1473 sollte Veit von Ebersdorf *als obrister kamerer in Österreich* zusehen, daß er gewisse Neustädter Münzangelegenheiten zum Rechten wende³⁸²); im folgenden Jahr beauftragte der österreichische Hubmeister den Neustädtern, er, der Hubmeister, habe in den Münzsachen (sie betrafen auch die Neustädter Münze) nur nach den kaiserlichen Befehlen gehandelt³⁸³). Die Zeugnisse sind beachtenswert, auch wenn lediglich *ad-hoc*-Delegationen zugrundeliegen. 1493 dagegen wollten die Neustädter nicht mehr auf das *hubamt noch Steyrmarch gevordert werden*³⁸⁴). Worum es dort ging, wird nicht gesagt.

Zur Besteuerung des landesfürstlichen Kammergutes bietet sich aus der Zeit bis 1379 nur eine einzige Nachricht an, und diese ist bloß scheinbar. 1281 verlieh König Rudolf I. den Neustädtern Steuerfreiheit auf vier Jahre. Das Original ist verschollen. In einer neuzeitlichen Abschrift heißt es: *Etsi infra prescriptum quatuor annorum terminum per nos seu alium quecumque officialem terre Stirie vel rectorem ab eisdem aliquid exigatur, dicti cives . . . minime tenebuntur*³⁸⁵). Nur zwei Monate später jedoch besiegelte die Neustadt den rudolfinischen Landfrieden für Österreich³⁸⁶). Ein Neustädter Stadtrechtbuch und das Ratsbuch II, beide aus dem 15. Jahrhundert, enthalten ältere Abschriften des

Herrschaft im südostdeutschen Grenzland (Phil. Diss. Wien 1940, Masch.) 10; E. Junker *Der niederösterreichische Besitz des Hochstifts Regensburg* (Phil. Diss. Wien 1954, Masch.) 48 ff.

³⁷⁸) Chmel *Materialien* 1/1 (wie Anm. 157) 82 Anhang B; dazu Walter (wie Anm. 373) 140 Anm. 4. Vgl. Newald *Grenzen* (wie Anm. 5) 53; Ders. *Gutenstein* (wie Anm. 8) 172 f.; Zahn in *StUB* 2, XXIII.

³⁷⁹) Wartenstein und Starhemberg waren 1379 Albrecht III. zugesprochen worden. Zur verwickelten Besitzergeschichte der Folgezeit vgl. Eheim—Winner (wie Anm. 9) 24 und Zahn *Hernstein* (wie Anm. 9) 80.

³⁸⁰) Chmel *Materialien* 2 (wie Anm. 159) 370, Anhang n. 1.

³⁸¹) A. Luschin v. Ebengreuth *Wiener Münzwesen im Mittelalter* (Wien und Leipzig 1913) 15; G. Probszt *Österreichische Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis 1918* (Wien—Köln—Graz 1973) 282.

³⁸²) WNA E 159/2 a.

³⁸³) WNA E 159/3.

³⁸⁴) WNA Ji 43, p. 26. Vgl. J. Mayer 2 (wie Anm. 91) 76 f.; G. Wolf (wie Anm. 6) 137.

³⁸⁵) WNA XVIII 31. J. Mayer 1 (wie Anm. 13) 215 geht auf diese Problematik nicht weiter ein.

³⁸⁶) Schwind—Dopsch (wie Anm. 133) 125 n. 63; *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300* 1 (ed. F. Wilhelm [Lahr 1932]) 404 n. 467 (beide ohne Angabe der Siegler); *ÖÖUB* 3, 580 n. 24 (zu 1277); *MG Const.* 3, 265 n. 273.

Privilegs von 1281. Anstelle von *Stirie* steht hier in der einen Überlieferung Majuskel-S, in der anderen langes s, dann aber (in beiden Überlieferungen) eine Buchstabenverbindung, die nur als *nr* gelesen werden kann und die durch einen darübergesetzten Schnörkel als Kürzung ausgewiesen ist³⁸⁷). *St*-Ligaturen sehen in denselben Texten ganz anders aus, stattdessen entsprechen die *noster*-Kürzungen diesem *nr*. Daß gerade ein Landesname gekürzt worden sein soll, macht die Deutung auf *Stirie* vollends unwahrscheinlich. Eher wird man ein *serenitatis nostre* vermuten dürfen. Eine Handschrift der Österreichischen Nationalbibliothek zeigt paläographisch dasselbe Bild³⁸⁸). G. Winter hat diesen Eintrag wohl auch mit *Stirie* aufgelöst, jedoch ein Fragezeichen dazu gemacht³⁸⁹).

Die Nachrichten aus der Zeit nach 1379 betreffen das Kammergut der Leopoldiner. 1438 erließen die Herzöge Friedrich V. und Albrecht VI. einen Anschlag auf Wiener Neustadt³⁹⁰). 1446 wurde eine Steuer wegen Verheiratung einer Schwester König Friedrichs ausgeschrieben. Die Überschrift des Anschlags lautet: *Von erst im land Steyr auf die prelaten, abtessin und pryorin und Juden vor dem perg und in dem perg: . . . Tewtschhaws in der Newnstat 60 fl, Glokbnyc 200 fl usw., dann folgen auf dye Juden in Steir, Kernden und Krayn und (!) hiedishalb des pergs 6000 fl., schließlich die Städte und Märkte, auch dye urbar in Steyr, beginnend mit Wiener Neustadt, Neunkirchen, Stixenstein, Starhemberg, Wartenstein, Ort (!) und Schottwien, später folgt noch Aspang³⁹¹). Daß auch Gloggnitz steuern sollte, wundert nicht: König Friedrich hat seinem Mündel sogar die Herrschaft Wartenstein entzogen³⁹²). Das leopoldinische Kammergut im Pittener Gebiet wurde steuerlich wie ein Stück des steirischen Kammerguts behandelt. Ganz klar aber ist dem Schreiber das Verhältnis nicht gewesen: wohl rechnete er Geistlichkeit, Städte und Herrschaften im Pittener Gebiet zu jenen in Steier, doch die Juden *hiedishalb des pergs* stellte er jenen in Steier, Kärnten und Krain selbständig gegenüber. Jedenfalls war die Zurechnung der leopoldinischen Gerechtsame im Pittener Gebiet zu jenen in Steier, wo diese eingehalten wurde, nur fiskalischer und nicht grundsätzlicher Natur. Das zeigt sich vor allem an der gleichartigen Behandlung von Ort, einer leopoldinischen Herrschaft im Marchfeld³⁹³). Auch diese erscheint unter den Besitzungen in Steiermark.*

Die Sprengel der Hofschranzen zu Wien und Graz berührten sich auf Semmering und Wechsel. Der Neuberger Vertrag von 1379 hat diesen Zustand nicht erst geschaffen. Schon 1347 urkundete der Hofrichter in Österreich in einem

³⁸⁷) WNA Hs. 2, fol. 54r; WNA Hs. 8, fol. 174r.

³⁸⁸) cvp 3083, fol. 101r.

³⁸⁹) HHSStA Hs. W 991, fol. 96r.

³⁹⁰) Seuffert—Kogler 1 (wie Anm. 168) 76 n. 24. Die Herausgeber haben dieses Stück wohl zu Unrecht in ihre Sammlung aufgenommen.

³⁹¹) Chmel *Materialien* 1/1 (wie Anm. 157) 66 n. 28; Seuffert—Kogler 1 (wie Anm. 168) 133 n. 66. Vgl. Zahn in *StUB* 2, XXII; G. Wolf (wie Anm. 6) 133 f.; Pirchegger *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 114.

³⁹²) Vgl. Eheim—Winner (wie Anm. 9) 24. Friedrich gab auch sonst Anlaß zu derartigen Klagen; vgl. Chmel *Materialien* 2 (wie Anm. 159) 95 n. 82. Starhemberg war zu jener Zeit leopoldinischer Pfandbesitz, vgl. Zahn *Hernstein* (wie Anm. 9) 80.

³⁹³) Zur besonderen Stellung von Ort siehe die oben in Anm. 377 angeführte Literatur.

Streit zwischen Hermann von Klamm und dem Kloster Neuberg³⁹⁴). Nähere Angaben über den Gegenstand fehlen, doch konnten sich die Interessen der Parteien kaum anderswo als um Reichenau an der oberen Schwarza gekreuzt haben. 1363 schrieb Leutold von Stadeck, Landmarschall in Österreich und Hauptmann in Steier, die Wiener hätten sich wegen der widerrechtlichen Niederlage zu Neustadt beschwert, die Neustädter sollten ihr Recht auf dem nächsten Hoftaiding zu Wien beweisen³⁹⁵).

1368 verkauften Gilg der Fleischeß und seine Frau dem Kloster Neuberg ihren Hof in der Prein bei Reichenau. Der Hof war ihnen im Hoftaiding zugesprochen worden³⁹⁶). Die Urkunde ist als der früheste Beleg für das steirische Hoftaiding gewertet worden³⁹⁷). Indessen wird doch das Wiener Hoftaiding gemeint sein. Aus der Urkunde selbst läßt sich das zwar nicht erschließen, wohl aber aus dem Neuberger Vertrag und aus den eben gewürdigten Urkunden. Stichhältige Nachweise für Kompetenzen der Grazer Hofschranne im Pittener Gebiet gibt es nicht. Dabei blieb es auch nach der Länderteilung. Eine Gerichtsurkunde von 1389 und viele Fronungen der Jahre 1389 bis 1396 beweisen das³⁹⁸).

Der Umbau des österreichischen Gerichtswesens im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ersetzte die Hofschranne durch das landmarschallische Gericht und durch ein Hofgericht neuer Prägung³⁹⁹). Wohl eine Vorladung vor dieses Gericht meinte Albrecht V., als er 1433 den Bürgern von Wiener Neustadt befahl, einen Königsberger vor den Verleumdungen des Thomas von Pitten zu schützen. Thomas soll den Königsberger durch Zettelanschläge verleumdet haben, auf eine Vorladung des Herzogs sei er nicht erschienen, und derzeit halte er sich in der Neustadt auf⁴⁰⁰).

Bei der eben erwähnten Neuordnung des Gerichtswesens in Österreich waren dem Landmarschall erhebliche Kompetenzen zugewachsen. Anfänglich war der österreichische Marschall nicht anders als sein Kollege, der steirische Hauptmann, ausschließlich ein Organ des Fürsten gewesen⁴⁰¹). Sein Amtsbereich ist somit ebenfalls ein Spiegel fürstlicher Organisation.

1299 schrieb König Albrecht den Neustädtern aus Straßburg, er habe alle Angelegenheiten, die ihr Vertreter vorgebracht habe, zur Erledigung an den Marschall Hermann von Landenberg übergeben⁴⁰²). Eindeutiger noch ist ein Eßlinger

³⁹⁴) StLA 2309.

³⁹⁵) Vgl. Lindbeck — Pozza (wie Anm. 144) 114.

³⁹⁶) StLA 3040 d.

³⁹⁷) Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 212; Mell (wie Anm. 9) 206.

³⁹⁸) StLA 3662 c. — HHStA, Hs. W 18, fol. 44v, 140v, 164v und 158r; mit Verallgemeinerung der Fronung auf alles Gut im „Land“ Österreich ebenda fol. 59v und 77v.

³⁹⁹) Luschin *Gerichtswesen* (wie Anm. 133) 77 f. und 87 ff.; A. v. Wretschko *Das österreichische Marschallamt im Mittelalter* (Wien 1897) 123 ff.; Vancsa 2 (wie Anm. 14) 249 ff.; Mell (wie Anm. 9) 204 ff.; Klebel *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13) 91; Lechner *Bildung* (wie Anm. 15) 428 f.; Gutkas *Niederösterreich* (wie Anm. 14) 113 f.

⁴⁰⁰) WNA E 6.

⁴⁰¹) H. Appelt *Die Rechtsstellung der ältesten steirischen Landeshauptleute in Zeitschrift des Histor. Vereines für Steiermark* 53 (1962) 15 ff. Vgl. auch die unten in Anm. 496 angeführte Literatur.

⁴⁰²) WNA I 9.

Schreiben Albrechts aus demselben Jahr. Die Neustädter hätten sich über ungerichte Mauten und Zölle, unter anderem in Schottwien, beklagt. Der Landenberger solle das abstellen⁴⁰³). Daß der Landenberger damals die Steiermark mitverwaltet habe, ist unmöglich. Wohl wurde die steirische Hauptmannschaft 1299 vakant, doch schon im April dieses Jahres war Ulrich von Wallsee neuer Hauptmann, und die erwähnten königlichen Schreiben stammen von Mai und Oktober⁴⁰⁴).

Als Amtshandlung eines steirischen Hauptmanns sieht es zunächst aus, wenn Leutold von Stadeck, Hauptmann in Steier, 1363 den Neustädtern befahl, die Wiener in ihrem Handel mit Eisen und Stahl nicht zu beirren⁴⁰⁵). Doch war der Stadecker zugleich Landmarschall in Österreich. Der wiederholt unterstellte Bezug dieser Amtshandlung auf die steirische Hauptmannschaft ist willkürlich⁴⁰⁶). Wenn Herzog Ernst 1415 zu Neustadt die Drachenburger vor dem steirischen Hauptmann ächtete, so ist für diesen noch keine Amtstätigkeit erwiesen⁴⁰⁷).

Spätestens zur Zeit der Vormundschaft König Friedrichs über den jungen Ladislaus übte auch in der leopoldinischen Neustadt der österreichische Landmarschall gewisse Kompetenzen aus. Das große Privileg König Friedrichs für die Neustadt vom Jahre 1443 bestimmte, die Neustädter sollten von den ihr nachgelassenen Geldern 20 Pfund Pfennige zu dem *paw gen hof nach der fursten oder des landmarschalhs in Osterreich willen und rat anlegen*⁴⁰⁸).

Es gibt noch andere Delegationen *ad hoc*. 1507 bestellte König Maximilian den Landmarschall (zugleich Erbkämmerer) von Österreich in jene Kommission, welche die Übergabe der Neustädter Domkirche an den Georgsorden veranlassen sollte⁴⁰⁹). 1516 ernannte das Regiment der niederösterreichischen Lande Kommissäre in der Streitsache zwischen Hans Hagen von Pottschach und der Propstei Gloggnitz um den Zehent von Äckern zu Pottschach. Erster unter ihnen wurde vor Matthias Rorwolf, Hofschenk und Pfleger zu Kranichberg, und vor Jörg Höhenkircher zu Neunkirchen Wilhelm von Wolfenreut, Untermarschall des Landrechts in Österreich⁴¹⁰).

403) WNA I 11. Vgl. *Winter Stadtrecht* (wie Anm. 108) 104 n. 20. — Wie man sieht, spricht nichts für eine besondere Stellung des Pittener Gebiets, wie sie beispielsweise die Herrschaft Steyr im Lande ob der Enns neben der dortigen Hauptmannschaft eine Zeitlang hatte; vgl. M. Weltin *Kammergut und Territorium. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jahrhundert* in *MÖStA* 26 (1973) 1 ff. und 53.

404) Vgl. Mell (wie Anm. 9) 178 Anm. 110.

405) Wie oben Anm. 395.

406) Vgl. F. v. Krones *Urkunden zur Geschichte des Landesfürstenthums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark von 1283—1411 in Regesten und Auszügen in Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen* 30 (1899) 72 n. 235: der Hauptmann in Steier ist gesperrt gesetzt, der österreichische nicht. Vgl. Kende (wie Anm. 116) 25.

407) Vgl. Pirchegger *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 114; G. Wolf (wie Anm. 6) 132.

408) *Winter Beiträge* (wie Anm. 144) 96 n. C 14 (§ 16).

409) *Winner Diözesanarchiv* (wie Anm. 359) 249.

410) *Lechner Gloggnitz* (wie Anm. 91) 72 n. 159.

Der österreichische Hansgraf hatte — neben anderen Aufgaben — den Straßenzwang zugunsten Wiens innerhalb der Grenzen des Landes Österreich zu überwachen ⁴¹¹). Die Gegend um Wiener Neustadt gehörte aber nicht mehr zum Land Österreich im Sinne des Wiener Stapelrechts und damit auch nicht zu jenem Amtsbereich des Hansgrafen ⁴¹²). Dieser Ausklammerung liegen die Verhältnisse der babenbergischen Zeit zugrunde.

Noch weniger bestimmt erscheint die Abgrenzung des österreichischen Spielgrafenamtes in jener Gegend ⁴¹³). Zwischen 1453 und 1455 verlieh Reinprecht von Ebersdorf als oberster Kämmerer in Österreich dem Andreas Steyrer das Spielgrafenamt im Bereich zwischen Hainburg, (Kloster-)Neuburg, Heiligenkreuz, Gutenstein und *von Guetenstain wider herab auf die Lewttaw und nach der grëncz zwischen Osterreich und Ungeren wider gen Hainburk*, mit Ausnahme des Wiener Burgfriedensbezirkes ⁴¹⁴). Nach einer gleichzeitigen oder fast gleichzeitigen Beschreibung reicht derselbe Sprengel *uncz gen Guetenstain herab, was da gehört zu dem lannd gen Osterreich nach der Lawttaw hin wider gen Haynburg*; der Ausschluß des Pittener Gebietes ist nicht bündig erweisbar, selbst die Zugehörigkeit des Gutensteiner Landgerichtsbezirkes bleibt offen. Die Sprengelenteilung umfaßt ansonsten ganz Niederösterreich ⁴¹⁵).

Den Hansgrafen oder Spielgrafen vergleichbare steirische Amtsträger sind im Pittener Gebiet niemals tätig geworden; wenigstens hat sich keine Spur davon erhalten.

Nun zum **Lehnwesen**. Dessen spätmittelalterliche Territorialisierung läßt auch dieses zum wichtigen Kriterium innerhalb der Gegenstände landesfürstlicher Verwaltung werden ⁴¹⁶).

Im Neuberger Vertrag hat sich Albrecht III. die Verleihung der landesfürstlichen Lehen im Pittener Gebiet vorbehalten ⁴¹⁷). Folgerichtig nennt das Lehenbuch Albrechts III. unter den Lehen in Österreich viele aus dem Pittener Gebiet ⁴¹⁸).

⁴¹¹) Vgl. Koehne (wie Anm. 190) 50 f. und 66 f. Zur Hansgrafenordnung von 1453 siehe oben Anm. 190.

⁴¹²) Siehe das oben im Kapitel über die Aussagen der Landesherren und ihrer Umgebung Gesagte.

⁴¹³) Vgl. Luschin *Gerichtswesen* (wie Anm. 133) 233 f.; Mell (wie Anm. 9) 184.

⁴¹⁴) K. Schalk *Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Spielgrafenamts in Niederösterreich im XV. Jahrhundert* in *BlVVLKNÖ* NF 14 (1880) 313 n. 2; Schwind — Dopsch (wie Anm. 133) 378 n. 198.

⁴¹⁵) Schalk (wie Anm. 414) 313 n. 1/3. — Keinen Gewinn für unsere Fragestellung bringt H. Amon *Das Spielgrafenamt im Lande Österreich unter und ob der Enns* in *Simmeringer Museumsblätter* 4 (1979) 3 ff.

⁴¹⁶) Es handelt sich hier um eine in der Literatur oft gewürdigte Erscheinung. Hier sei lediglich verwiesen auf B. Diestelkamp *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien* in *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert* 1 (hg. H. Patze *Vorträge und Forschungen* 13 [Sigmariningen 1970]) 82 ff.

⁴¹⁷) Wie Anm. 146.

⁴¹⁸) HHStA Hs. B 530, p. 3—109. Vgl. Ch. Tepperberg *Das Lehenbuch Herzog Albrechts III. (1380—1394)* (Staatsprüfungsarbeit am Inst. für Österr. Geschichtsforsch. Wien 1977, Masch.): Hier findet sich eine Edition der unterenrensischen Betreffende vorbereitet. Nur allgemeiner Natur hingegen sind die Bemerkungen von Dems. *Das Lehenbuch Herzog Albrechts III. von 1380—1394* in *UH* 48 (1977) 221 ff.

Einige davon sind unter die oberösterreichischen und starhembergischen Lehen geraten, vielleicht durch Verwechslung der Herrschaften Starhemberg am Hausruck und Starhemberg an der Piesting⁴¹⁹⁾. Eindeutiger noch ist die Nennung von Lehenstücken im Pittener Gebiet unter einer Überschrift, welche diese sowohl im Land Österreich gelegen als auch vom Fürstentum Österreich zu Lehen sein läßt⁴²⁰⁾. Nicht anders steht es um die Lehenbücher Albrechts IV.⁴²¹⁾, Albrechts V.⁴²²⁾ und Ladislaus' Postumus⁴²³⁾. Lehenurkunden über Stücke im Pittener Gebiet aus den Jahren 1380 bis 1437 haben demgemäß Herzöge aus der albertinischen Linie zu Ausstellern⁴²⁴⁾. Urkunden Albrechts V. um Eignung von Lehen ergänzen das Bild⁴²⁵⁾. Selbst König Friedrich eignete — als Vormund des jungen Ladislaus — Güter und Gülten im Pittener Gebiet, indem er sie als bisherige Lehen vom Fürstentum Österreich bezeichnete⁴²⁶⁾. 1460 nannte derselbe Friedrich, damals schon Kaiser, Güter zu Linsberg und zu Pitten gleichfalls Lehen des Fürstentums Österreich⁴²⁷⁾. 1458 schon war denselben Gütern in einer Privaturkunde diese Eigenschaft zugesprochen worden⁴²⁸⁾.

Was die Herzöge aus der steirischen Linie im Pittener Gebiet zu verleihen hatten, wurde entweder als Lehen des Fürstentums Österreich erklärt (im Fall einer Vormundschaft nichts Außergewöhnliches), oder es handelte sich um besondere Erwerbungen, so vor allem bei den Lehen vom Stixenstein. Herzog Leopold III. hatte diese Herrschaft ohne Zutun Albrechts von den Stuchsen erkauff⁴²⁹⁾. Sie war nicht Gegenstand des Neuberger Vertrags. Lehen vom Stixenstein waren keine steirischen Lehen, auch wenn sie von den Herzögen der steirischen Linie verliehen worden sind.

Das innerösterreichische Lehenregister Herzog Friedrichs aus den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts enthält zunächst die steirischen Lehen; mitten unter

419) OÖUB 10, 794 n. 197, 795 n. 199, 797 n. 203 und n. 205, 798 n. 208, 844 n. 330.

420) HHStA, Hs. B 530, p. 331, 336, 337, 342, 346, 353, 354, 357, 361, 379, 380; die Überschrift ebenda p. 329 (vgl. OÖUB 10, 864). Auffälligerweise sind darunter auch Lehen vom Stixenstein.

421) HHStA Hs. B 20.

422) HHStA Hs. B 21; J. Chmel *Das Lehenbuch Herzog Albrecht's V. von Österreich in Notizenblatt* 8 (1858) 393 ff. (in Fortsetzungen). — HHStA Hs. W 722.

423) HHStA Hs. B 25; J. Chmel *Das Lehenbuch K. Ladislaus P. für Österreich ob und unter der Enns (in alphabetischer Ordnung) in Notizenblatt* 4 (1854) 15 ff. (in Fortsetzungen).

424) Schloßarchiv Steyersberg, L. 2: 1388 I 17, Wien und 1393 IV 21, Wien; L. 4: 1437 XI 17, Wien; L. 65: 1380 II 14, Wien; L. 66: 1413 X 19, Wien und 1418 II 21, Wien; L. 67: 1427 V 23, Wien und 1430 I 3, Wien. StLA 3432, 3514, 3621 b, 3999 b (vgl. Krones *Urkunden* [wie Anm. 406] 107 n. 398), 4001 a. In StLA 6088 a von 1447 erscheint König Friedrich nur als Vormund für den jungen Ladislaus. Die Beispiele lassen sich natürlich vermehren.

425) StLA 4644 b. cvp 14031, fol. 53^r n. 38 und fol. 55^r n. 28.

426) StLA 5855 a; vgl. J. Chmel *Regesta chronologico — diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Regis IV.)* (Wien 1859) 151 n. 1507; WNA Hs. 5, fol. 138^r.

427) HHStA Hs. W 96, fol. 31^v.

428) Ebenda fol. 27^r.

429) F. z. Trauttmansdorff *Beitrag zur niederösterreichischen Landesgeschichte* (Wien und Leipzig 1904) 72 und Urkundenanhang 226 n. 265; O. H. Stowasser *Zur inneren Politik Herzog Albrechts III. von Österreich in MIOG* 41 (1926) 146 f.

ihnen findet sich auf fol. 15^v ein Eintrag zum Stixenstein, jedoch unter eigener Überschrift. Nach den Kärntner, Krainer und Orter Lehen folgen solche in Schwaben und anderswo, schließlich von fol. 97^r an noch etliche zum Stixenstein, wie die anderen Gruppen unter eigener Überschrift. Unter den Lehen des Fürstentums Steier findet sich kein einziges aus dem Pittener Gebiet⁴³⁰). Die Lehenbücher aus Friedrichs Königszeit trennen nicht mehr so scharf. Es gibt unter den Lehen des Fürstentums Steier nicht nur Lehen vom Stixenstein, sondern auch Lehen ohne einen solchen Hinweis, die dennoch im Pittener Gebiet gelegen sind⁴³¹). Davon läßt sich der Eintrag der Feste Brunn bei Fischau als späterer Erwerb erklären⁴³²). Das eine dieser beiden Lehenbücher bringt hierauf nach vielen erst kärntnerischen, dann Portenauer, dann abermals steirischen und nochmals kärntnerischen Lehen solche aus Krain und schließlich *die lehenschaft des fürstentums Österreich* mit zahlreichen Lehen aus allen Teilen des Pittener Gebietes, darunter wieder Lehen vom Stixenstein⁴³³). Der überwiegende Teil der Lehen im Pittener Gebiet ist hier unter den Lehen des Fürstentums Österreich verzeichnet.

Wenn 1410 zu Wien Herzog Ernst das Vermächtnis des Jörg Wiesenfrez und seiner Frau Diemut über Lehen in der Pfarre Payerbach bestätigte, so kann dafür die Vormundschaft über einen Albertiner, Albrecht V., als Erklärung dienen, auch wenn dieser nicht ausdrücklich gedacht wird⁴³⁴).

1462 belehnte Kaiser Friedrich III. seinen „Diener“ Heinrich von Puchheim mit dem Blutgericht auf allen zur Feste Krumbach zugehörigen Leuten und Gütern, wie es schon der Vater des Belehten innegehabt hatte, der Lehenschaft vom Fürstentum Steier. Nachdrücklicher als in den anderen Nachrichten zugunsten der Steiermark wird betont, die Verleihung geschehe mit allen Rechten und guten Gewohnheiten, *als das vormals in demselben unserm fürstentumb Steir herpracht ist*⁴³⁵). Die steirische Lehenschaft hat auch hier ihren besonderen Grund. Das Krumbacher Gericht wurde erst 1407 aus dem Neustädter Landgericht herausgebrochen, welches 1379 — abgesehen von den vertraglich festgesetzten Ausnah-

⁴³⁰) HHStA Hs. B 22.

⁴³¹) HHStA Hs. W 724, fol. 89^v, 90^r, 90^v und 94^r; ebenda Hs. W 725, p. 67, 68 und 76.

⁴³²) Noch 1410 hatte Graf Hugo von Montfort Brunn (und anderes) dem Melchior von Teufenbach verliehen: *Urkunden-Buch der Familie Teufenbach* (hg. V. Brandl [Brünn 1867]) 179 n. 202. 1422 eignete der Graf das Schloß dem Herzog Ernst; dieser hatte es von einem Teufenbacher erkaufte, vgl. Bergmann (wie Anm. 258) 851 unter „M“. — Ein ähnlicher Fall (ehemalige Staderker Lehen) findet sich bei Krones *Urkunden* (wie Anm. 406) 112 n. 431. Vgl. zudem Klebel *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13) 56.

⁴³³) HHStA Hs. W 725. Beginn der österreichischen Lehen p. 255; solche im Pittener Gebiet auf p. 258, 260, 302; Lehen vom Stixenstein p. 288 und 307. Nachträge (ab 1459) p. 322 und 329.

⁴³⁴) Schloßarchiv Steyersberg, L. 66: Urk. 1410 III 14, Wien. Herzog Ernst war seit März 1409 anerkannter Mitvormund für Herzog Albrecht V. Vgl. Kummel (wie Anm. 14) 36; H. v. Zeißberg *Der österreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Postumus (1457—1458) im Lichte der habsburgischen Hausverträge* in *AfÖG* 58 (1879) 34. Ders. *Zur Geschichte der Minderjährigkeit Herzog Albrechts V. von Österreich* in *AfÖG* 86 (1899) 525 ff.

⁴³⁵) HHStA Hs. W 724, fol. 127^r. Vgl. Winter *NÖ Weisthümer* 1 (wie Anm. 60) 14 (Anm.).

men — Herzog Leopold III. zugesprochen worden war ⁴³⁶). Es handelte sich um eine Verlehnung von bei der Teilung erworbenen Rechten, nicht um eine besondere Erwerbung wie beim Stixenstein. Umso eher mochte dieses Landgericht in der Folge als Pertinenz des steirischen Fürstentums behandelt worden sein ⁴³⁷). Die Belehnung wurde bisweilen irrig auf die Herrschaft Krumbach statt auf das Gericht bezogen ⁴³⁸). Deutlicher noch wird das Verhältnis beim Landgericht Stickelberg. Es wurde von den Leopoldinern verliehen; die Herrschaft selbst ging aber von Albrecht V., dann von König Ladislaus zu Lehen und erst nach dessen Tod von Kaiser Friedrich III. ⁴³⁹). Eine flächenmäßige Verteilung von albertinischen und leopoldinischen Lehen hat es demnach nicht gegeben.

4.22 Landständische Organisation und Verwaltung

Hier ist zunächst von der personellen Zusammensetzung der *Landtage* und ihrer Vorläufer zu sprechen, dann von den Adressaten der landständischen Rüstungs- und Steueranschlüsse, schließlich vom Sprengelbereich der Landschranen. 1281 beschworen die Städte, Ritter und Knechte *von dem lande ze Osterreich* den von König Rudolf verkündeten Landfrieden. An der Urkunde hängt auch das Neustädter Siegel ⁴⁴⁰). Das fügt sich gut zu der bekannten rudolfinischen Politik der Erhaltung der „im Interregnum geschaffenen Friedensgebiete“ ⁴⁴¹), denn König Ottokar hatte seinen österreichischen Landfrieden zu einer Zeit erlassen, als das Pittener Gebiet bereits an Österreich angegliedert war ⁴⁴²).

1299 huldigten die steirischen Adeligen dem Herzog Rudolf zu Wiener Neustadt ⁴⁴³), und 1313 gaben die Bevollmächtigten der steirischen Städte zu den Ehepakten Herzog Friedrichs des Schönen zu Neustadt ihre Bürgschaftserklärungen ab ⁴⁴⁴). Wenn das durch die Lage jener Stadt in Steier möglich gewesen sein sollte, so ist damit für einen politischen Inhalt dieses Namens nichts gewonnen. Denn die Neustadt selbst fehlte. Sie gab ihre Erklärung eine Woche später zusammen mit den österreichischen Städten ab ⁴⁴⁵). Wenig besagt dagegen die Nennung eines Ruger von Kranichberg unter den bürgenden Herren Österreichs, denn für diese Zuordnung mochten die Kranichberger Besitzungen in Österreich maßgeblich gewesen sein ⁴⁴⁶).

⁴³⁶) Vgl. Brusatti (wie Anm. 18) 74 und 79.

⁴³⁷) Vgl. Klebel *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13) 61, und Ders. *Territorialstaat und Leben in Studien zum mittelalterlichen Lebenswesen (Vorträge und Forschungen 5* [Lindau und Konstanz 1960]) 195 ff.

⁴³⁸) Vgl. G. Wolf (wie Anm. 6) 132; Pirchegger *Landesfürst 1* (wie Anm. 9) 32.

⁴³⁹) Vgl. Brusatti (wie Anm. 18) 78.

⁴⁴⁰) Wie oben Anm. 386.

⁴⁴¹) H. Angermeier *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter* (München 1966) 60.

⁴⁴²) Vgl. Weltin *Entstehung* (wie Anm. 131) 310.

⁴⁴³) *MG Dt. Chron.* 5/2, 977 V. 74066 ff.

⁴⁴⁴) Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 35 f. und 58; H. v. Zeißberg *Elisabeth von Aragonien, Gemahlin Friedrich's des Schönen von Österreich* (SB Wien 137/7 [Wien 1898]) 176 n. 52; Redik 1/1 (wie Anm. 109) 144 n. 527.

⁴⁴⁵) Zeißberg *Elisabeth* (wie Anm. 444) 174 n. 51; Redik 1/1 (wie Anm. 109) 145 n. 531. Vgl. Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 58 f.

⁴⁴⁶) Zeißberg *Elisabeth* (wie Anm. 444) 169 n. 47. Pirchegger *Landesfürst 1*

1355 erscheint unter den österreichischen Bürgen einer habsburgischen Hausordnung wieder ein Kranichberger (er heißt Ulrich und ist ansonsten immer in Österreich nachweisbar), dazu ein Stuchs und ein Pergauer. Auch diese mußten keineswegs nur wegen ihrer Besitzungen im Pittener Gebiet hier erschienen sein ⁴⁴⁷).

Der Landfriede von 1281 war vom König erlassen. Der Reimchronist erzählt zum Jahr 1299, die Steirer seien in die Neustadt befohlen worden. Auch die Versammlungen von 1313 und 1355 waren keineswegs spontan. Wichtiger für die hier verfolgte Fragestellung sind jene Gelegenheiten, bei denen sich Österreicher oder Steirer aus eigenem Antrieb zusammenfanden. Aber auch ein Schreiben der Neustädter an die Stadt Wien von 1400, betreffend eine von den Herzögen geplante Reform des Wiener Pfennigs, ist hier nicht zu verwenden. Wohl schrieben sie als einzige spontan, während all die entsprechenden Schreiben österreichischer Städte sich auf eine Zuschrift der Wiener berufen konnten: Wiener Neustadt gehörte seit dem 13. Jahrhundert zum Umlaufgebiet des Wiener Pfennigs, es war von der geplanten Münzreform also in jedem Fall betroffen ⁴⁴⁸).

Von den österreichischen Landtagsverhandlungen des 15. Jahrhunderts sind leider nur recht spärliche Zeugnisse übriggeblieben ⁴⁴⁹). Das Bündnis der Prälaten, Herren, Ritter und Knechte sowie der Städte Österreichs von 1406 nennt keinen Herrn und keine Institution aus dem Pittener Gebiet ⁴⁵⁰). Dieses ist auch in jenem Schiedsspruch, den die „vier Parteien“ bald darauf erlassen haben, nicht vertreten ⁴⁵¹). Eine Liste der Grafen, Herren, Ritter und Knechte *die in dem land ze Osterreich sitzent oder darzue gehören*t aus dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts wurde noch längere Zeit den jeweiligen Veränderungen angepaßt ⁴⁵²). Die darin aufgeführten Herren von Klamm hatten zur Zeit ihren Be-

(wie Anm. 9) 31 wollte diesen Mann für die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich geltend machen. Ruger ist bei Héyret (wie Anm. 248) nicht verzeichnet. Pirchegger *Landesfürst* 1, 32 würdigt ferner einen Kranichberger in der steirischen Liste. Hierfür ist aber der Besitz des steirischen Mureck maßgeblich; vgl. auch O. Lamprecht *Die Burgherrschaft Mureck* in H. Pirchegger *Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters* 2 (*Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark* 13 [Graz 1955]) 296 ff.

⁴⁴⁷) HHStA Familienurkunde 147/1; vgl. Lhotsky *Geschichte* (wie Anm. 12) 369. Zu Ulrich von Kranichberg vgl. Héyret (wie Anm. 248) 102. Mert der Stuchs war zu Trautmannsdorf und anderswo in Österreich reich begütert; Trautmannsdorff (wie Anm. 429) 40 ff. Bei den Pergauern wären Spezialforschungen abzuwarten; einiges über ihren Besitz in der Kirchau bringt Lampel *Grimmenstein* (wie Anm. 105) 236. — Die entsprechende Urkunde der steirischen Herren (HHStA Familienurkunde 147/2) enthält keinen Mann, der aus dem Pittener Gebiet gekommen sein könnte.

⁴⁴⁸) K. Uhlirz *Verzeichnis der Originalurkunden des städtischen Archives* [Wien] 1239—1411 (*Quellen zur Geschichte der Stadt Wien* 2/1 [Wien 1898]) 338 n. 1461. bzw. 336 f. n. 1448—1451, 1455 und 1457. Zum Umlaufgebiet des Wiener Pfennigs siehe oben Anm. 48. Vgl. Baltzarek (wie Anm. 208) 73 und 76; nach Baltzarek ist die Zugehörigkeit der Neustadt zu Österreich damals „in der Luft gelegen“.

⁴⁴⁹) K. Gutkas *Landesfürst und Stände Österreichs um die Mitte des 15. Jahrhunderts* in *Mitteilungen des Oberöstr. Landesarchivs* 8 (1964) 233.

⁴⁵⁰) Schwind — Dopsch (wie Anm. 133) 300 n. 159.

⁴⁵¹) Rauch 3 (wie Anm. 150) 455 n. 11.

⁴⁵²) Trautmannsdorff (wie Anm. 429) 291 n. 374 (ohne die *milites et militares*);

sitz in der Semmeringgegend längst aufgegeben und sich nördlich der Piestinggrenze niedergelassen⁴⁵³). Heinrich von Kranichberg, sein Sohn Seifried, dann Sigmund von Kranichberg und sein Bruder konnten wegen ihres umfangreichen Besitzes in Österreich in das Verzeichnis aufgenommen worden sein⁴⁵⁴). Die Perner allerdings waren in der Oststeiermark und im Pittener Gebiet begütert; darüber hinaus ist so gut wie nichts zu finden⁴⁵⁵). Unter den *milites et militares* folgt Christan Tachensteiner. Tachenstein gab es im heutigen Niederösterreich zwei, eines am Eingang zur „Neuen Welt“ und eines bei Baden⁴⁵⁶). Auch Leutold und Konrad Stickelberger mußten in derselben Liste nicht wegen des Besitzes von Stickelberg in der Buckligen Welt enthalten sein. 1432 urlaubte Herzog Albrecht V. den Lehenträgern des unmündigen Hans, Sohn des Leonhard Stickelberger, nicht allein die Feste Stickelberg, sondern auch die Feste Sachsengang und zahlreiche andere Lehen in Österreich⁴⁵⁷). Es folgen noch die Brüder Koloman, Konrad, Dietmar *und noch zwen* von Königsberg. Dieses Geschlecht dürfte in der Tat wegen seines reichen Besitzes in der Buckligen Welt in der Liste vertreten sein. Der einzige Königsberger Besitz nördlich der Piesting war die Feste Schönberg am Kamp, und mit dieser wurden Koloman von Königsberg und ein jüngerer Bruder erst um 1430 von Herzog Albrecht V. belehnt, nicht etwa weil sie die Herrschaft geerbt, sondern weil sie diese erkaufte hatten⁴⁵⁸).

1451 besiegelten neben vielen anderen österreichischen Adelige Dietmar Königsberger, Erhard Truchseß von Scheuchenstein und Hans Stickelberger den Mail-

A. Nicoladoni *Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der österreichischen Herzogtümer mit besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs 1, Mittelalter in Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum 61 (1903) 206 ff.*

⁴⁵³) Pickl *Klamm* (wie Anm. 9) 261 ff. Damit erledigt sich die Beurteilung bei P. Feldbauer *Herren und Ritter (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1 [Wien 1973]) 84 Anm. 73.*

⁴⁵⁴) Vgl. Héyret (wie Anm. 248) 96 ff. Ihre steirische Herrschaft Mureck hatten die Kranichberger schon 1368 verkauft; vgl. Pirchegger *Untersteiermark* (wie Anm. 138) 35 bzw. Lamprecht *Mureck* (wie Anm. 446) 298 f. Auch hierfür erledigt sich die Wertung bei Feldbauer *Herren* (wie Anm. 453) 84 Anm. 73.

⁴⁵⁵) F. Posch *Die Perner und ihre Burg Bärnegg in der Elsenau in Mitteilungen des Steirischen Burgenvereines 10 (1961) 29 ff.*; E. Zernatto *Die Zusammensetzung des Herrenstandes in Österreich ob und unter der Enns von 1406—1519* (Phil. Diss. Wien 1966, Masch.) 116. — Die Liste enthält auch den Namen Bernhards von Liechtenstein zu Judenburg, doch wird sie dadurch keineswegs weniger verlässlich: der Liechtensteiner war zur Zeit Stadtherr von Zwettl und Herr des halben Gmünd; vgl. F. Zub *Beiträge zur Genealogie und Geschichte der steirischen Liechtensteine in Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen 32 (1902) 36; Zernatto 96.*

⁴⁵⁶) Weigl 2 (wie Anm. 104) 1.

⁴⁵⁷) Schloßarchiv Steyersberg, L. 67, Urk. 1432 VIII 3, Wien. Im Archivrepertorium unzutreffend 1432 XII 26; derselbe Fehler daher auch bei H. v. Zwiedineck *Das Reichsgräflich Wurmbrand'sche Haus- und Familien-Archiv zu Steyersberg (Veröffentlichungen der Hist. Landescomm. für Steiermark 2 [Graz 1896]) 60.* Vgl. ferner G. Turba *Der Ritterstand in Österreich um die Mitte des 15. Jahrhunderts* (Phil. Diss. Wien 1970, Masch.) 123 und die etwas abweichende Darstellung bei J. Zahn *Die Veste Sachsengang und ihre Besitzer in AfÖG 28 (1863) 312.*

⁴⁵⁸) H. Prickler *Geschichte der Herrschaft Bernstein (Burgenländ. Forschungen 41 [Eisenstadt 1960]) 248.*

berger Bund ⁴⁵⁹). 1452 standen diese Männer im Bündnis der ungarischen und der österreichischen Stände ⁴⁶⁰). Für das Pittener Gebiet ist wenig gewonnen. Dietmar ist ein Bruder jenes Koloman von Königsberg, der samt einem jüngeren Bruder von Herzog Albrecht V. die Feste Schönberg am Kamp zu Lehen erhalten hatte. Zusammen mit Ehrenreich von Königsberg, seinem Neffen, erhielt Dietmar 1455 dieselbe Feste von König Ladislaus als sein Erbe zu Lehen ⁴⁶¹). Die Truchsessen von Scheuchenstein wieder stammen aus Drasenhofen ⁴⁶²). Dem Hans Stickelberger hatte Herzog Albrecht V. schon 1432 nicht nur Stickelberg, sondern auch die Feste Sachsengang und andere Lehen in Österreich geurteilt ⁴⁶³).

Klar sehen wir wieder im Jahre 1454. König Ladislaus befahl Friedrich Wurmbrand auf einen Landtag nach Wien ⁴⁶⁴). Weniger deutlich ist die Liste der Teilnehmer am österreichischen Landtag zu Guntersdorf im Jahre 1460; zu diesen zählen Ehrenreich von Königsberg und Hans Truchseß von Scheuchenstein ⁴⁶⁵). Ehrenreich war spätestens 1455 Besitzer von Schönberg am Kamp ⁴⁶⁶). Auch der Drasenhofener Herkunft der Truchsessen von Scheuchenstein wurde schon gedacht ⁴⁶⁷). Als Beauftragten der österreichischen Landschaft im Jahre 1458 und auf dem Hadersdorfer Landtag von 1463 finden wir Bernhard *Teihenstainer*, auf dem Landtag in Gesellschaft von Michael von Königsberg ⁴⁶⁸). Daß es in Niederösterreich nicht nur jenes Tachenstein am Eingang der Neuen Welt gab, wurde schon gesagt ⁴⁶⁹). Ein Michael von Königsberg ist ansonsten unbekannt. Sein Sitz läßt sich nicht ermitteln ⁴⁷⁰). 1464/65 waren auf einem niederösterreichischen Landtag Niklas *Drugsas* und Hans *Stiklperger* zugegen ⁴⁷¹). Auch hieraus ist Genaueres nicht zu gewinnen.

Anfang 1519 war Kaiser Maximilian I. gestorben. Das Verzeichnis der Teilnehmer an einem bald darauf abgehaltenen Wiener Landtag nennt unter jenen Rit-

⁴⁵⁹) Gutkas *Mailberger Bund* (wie Anm. 298) 389 n. 4 gibt den Text der Bundesurkunde nach der zweiten und auf 357 f. die Siegler der ersten Fassung. Eine Liste der Siegler der zweiten Fassung gibt Turba (wie Anm. 457) 18 ff.; die Genannten finden sich dort 21 n. 98, 24 n. 216 und 25 n. 233.

⁴⁶⁰) Chmel *Materialien* 1/2 (wie Anm. 160) 374 n. 188.

⁴⁶¹) Chmel *Lehenbuch K. Ladislaus* (wie Anm. 423) 161. Vgl. Gutkas *Mailberger Bund* (wie Anm. 298) 378; Prickler *Bernstein* (wie Anm. 458) 250 und Stammtafel; Turba (wie Anm. 457) 74.

⁴⁶²) W. Boheim *Scheuchenstein in Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines Wien* 28 (1892) 58 ff.; Turba (wie Anm. 457) 38 f.

⁴⁶³) Wie oben Anm. 457.

⁴⁶⁴) Schloßarchiv Steyersberg, Familiengeschichte 2, Urk. 1454 VII 25, —

⁴⁶⁵) Chmel *Materialien* 2 (wie Anm. 159) 196 in n. 160.

⁴⁶⁶) Wie oben Anm. 461.

⁴⁶⁷) Siehe oben Anm. 462.

⁴⁶⁸) *Copey-Buch der gemainen stat Wienn 1454—1464* (ed. H. J. Zeibig FRA 2/7 [Wien 1853]) 80 und 389; Chmel *Reg. Friderici III.* (wie Anm. 426) Anhang CLXI und CLXIII zu n. 125.

⁴⁶⁹) Wie oben Anm. 456.

⁴⁷⁰) Vgl. Prickler *Bernstein* (wie Anm. 458) 264 ff.

⁴⁷¹) G. Winner *Eine Sammelhandschrift aus dem Kreise Friedrichs III. und des jungen Maximilian (Hs. 121 der Diözesanbibliothek St. Pölten)* in *MÖStA* 22 (1969) 41 f.

tern, die gegen das von Maximilian eingesetzte Regiment und für eine landständische Ordnung waren, Erasmus von Königsberg, Melchior Wurmbrand und Christof von Königsberg⁴⁷²). Erasmus erscheint zudem als Delegierter der Ritter *unnder Wiener Wallds*⁴⁷³). Die beiden Königsberger gehören jener 1492 durch Besitzteilung entstandenen Linie an, die keine Herrschaft nördlich der Piesting besessen hat; doch mochte der Besitz der damals als österreichisch behandelten Burg Bernstein in Westungarn maßgeblich gewesen sein⁴⁷⁴). 1520 versammelten sich die Getreuen in Österreich, *so vill der bey kay. mt. testament libellen und regiment beliben*, mehrfach in Wiener Neustadt⁴⁷⁵). Auf einem österreichischen Landtag zu Neustadt erschien 1521 der Propst zu St. Ulrich vor der Neustadt unter den Prälaten⁴⁷⁶). Bis dahin war die Geistlichkeit des Pittener Gebietes auf Landtagen nie anzutreffen gewesen⁴⁷⁷). 1522, noch vor der Ankunft Ferdinands I., hielt man abermals einen österreichischen Landtag zu Neustadt ab⁴⁷⁸).

Die Neustadt selbst ist auf österreichischen Landtagen nie vertreten. Das läßt sich auf die Verhältnisse zur Zeit der Länderteilung zurückführen. Deren Ende mußte noch keineswegs den Einzug der Stadt in den Landtag bedeuten⁴⁷⁹). Daß auch Neunkirchen auf den österreichischen Landtagen des Mittelalters nie vertreten ist, fällt noch weniger auf. Die schwache Vertretung der Märkte im Landtag ist für die Verhältnisse Niederösterreichs geradezu kennzeichnend⁴⁸⁰).

Machen wir die Gegenprobe. Das um 1400 angelegte Verzeichnis des steirischen Adels sowie die Matrikel der Landleute in Steier enthalten keinen einzigen Mann aus dem Pittener Gebiet⁴⁸¹). Jene Matrikel ist geographisch gegliedert, die einzelnen Untertitel lassen deutlich den Grenzverlauf über Semmering und Hartberg erkennen. Eine Liste steirischer Städte und Märkte aus dem 15. Jahrhundert bezieht das Pittener Gebiet gleichfalls nicht ein⁴⁸²).

Einen Fingerzeig auf das Erscheinen von Vertretern der Neustadt auf den Grazer Landtagen gibt es aber doch. Am 19. September 1493, einen Monat nach dem

472) V. v. Kraus *Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519—22 in 9. Jahresbericht des Leopoldstädter Communal-, Real- und Obergymnasiums in Wien* (Wien 1873) Anhang III n. 1.

473) Ebenda Anhang V.

474) Prickler *Bernstein* (wie Anm. 458) 250 ff.; Ders., *Burgen und Schlösser im Burgenland* (Wien 1972) 18.

475) Kraus (wie Anm. 472) 49, 52 und Anhang XIX n. 9 a; [H. J.] Zeibig *Beiträge zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Österreich unter der Enns 1510—1540 in Notizenblatt* 5 (1855) 302 n. 14 und 15.

476) Kraus (wie Anm. 472) 72 und Anhang XXX n. 13. Vgl. Mitter (wie Anm. 13) 65.

477) H. Stradal *Die Prälaten — Grundlagen und Ausbildung der geistlichen Landstandschaft in Herrschaftsstruktur und Ständebildung* 3 (Wien 1973) 71 ff.

478) Kraus (wie Anm. 472) 74. Vgl. Mitter (wie Anm. 13) 65.

479) Vgl. die Pettauer Parallele bei H. Hassinger *Die Landstände der österreichischen Länder in JbLKNÖ NF* 36/2 (1964) 1010 f.

480) M. Mitterauer *Ständegliederung und Ländertypen in Herrschaftsstruktur und Ständebildung* 3 (Wien 1973) 119.

481) Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 233 n. 6; Pirchegger *Steiermark 1282—1740* (wie Anm. 17) 529 ff.

482) Krones *Landesfürst* (wie Anm. 16) 238 n. 8. Es würde zu weit führen, auf die

Tod Kaiser Friedrichs III., versammelte sich der Rat und stellte für die Bestätigung der Freiheiten durch König Maximilian eine Wunschliste zusammen. Unter anderem wollte man nicht mehr *auf die lantteg . . . noch Steyrmarch* gefordert werden⁴⁸³). Wie die Vertretung der Neustadt auf den steirischen Landtagen aussah, erfahren wir nicht. Es ist auch merkwürdig, daß wir bei der verhältnismäßig reichen Überlieferung zum steirischen Landtagswesen von solchen Vorladungen der Neustädter nur dieses einzige Mal und außerdem nur wie nebenbei erfahren, nämlich aus dem Notizbuch eines Neustädter Bürgermeisters. Kaiser Friedrich könnte bei Einberufung eines steirischen Landtages jeweils auch die Neustädter befohlen haben, um zugleich mit den Verhandlungen um die Landessteuern auch jene um die Leistungen der Neustädter führen zu können. Es gibt zeitnahe Salzburger Beispiele: Dort wurden neben den drei Ständen gelegentlich auch die Abgesandten der Gerichte zum Landtag einberufen, doch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß daraus den Ständen keinerlei Nachteil erwachsen solle⁴⁸⁴).

Auch bei den landständischen Rüstungs- und Steueranschlägen sollen zuerst jene aus Österreich, dann die aus der Steiermark besprochen werden.

Ein Steueranschlag aus dem Jahre 1469 gliedert die Aufzählung der zur Steuerleistung Verpflichteten Niederösterreichs nach den Landesvierteln⁴⁸⁵). Im Viertel unter dem Wiener Wald finden sich an Prälaten der Propst zu Gloggnitz und der Abt von Neuberg, dieser wegen der Herrschaft Reichenau. Unter den Herren erscheint der Baumkircher mit seinen Gütern zu Kirchsschlag, unter den Rittern und Knechten finden wir Stefan Wurmbrand und darüber hinaus etliche Leute, die nicht nur mit ihrem Namen, sondern wie der Baumkircher mit ihrem steuerpflichtigen Gut bezeichnet sind. Solche Besitzungen liegen zu Pottschach, Kirchberg, Feistritz, zu Seebenstein und Krottendorf (heute Frohsdorf), zu Sautern, Lichtenwörth und Neunkirchen. Der *Smperger* aus der Neustadt wurde wegen seiner Güter *aufm landt* veranlagt. Unter den steuerpflichtigen „Gästen“ finden wir den Abt von St. Lambrecht, den Bischof und den Propst von Seckau sowie das Frauenkloster Göß. Ebenso unter den „Gästen“ finden wir die Neustädter Paulinermönche, sie steuerten von ihrem Besitz zu Urschendorf. Die Liste der Städte und Märkte im Viertel unter dem Wienerwald nennt auch Neunkirchen. Die Neustadt fehlt. 1492 versuchten die Stände Österreichs auch diese Stadt heranzuziehen, doch konnte sie sich erfolgreich wehren⁴⁸⁶).

einzelnen Versammlungen besonders hinzuweisen, an denen Adelige oder Vertreter von Städten und Märkten aus dem Pittener Gebiet nicht zugegen gewesen sind. — Das ebenda 237 n. 7 abgedruckte Verzeichnis der Landesgeistlichkeit enthält wohl einige Kirchen des Pittener Gebiets, ist aber als Steuerliste zu werten (wie jene oben in Anm. 391). Das zeigt sich sogleich an dem ebenfalls aufgezählten Erzbischof von Salzburg.

⁴⁸³) WNA Ji 43, p. 26. Vgl. J. Mayer 2 (wie Anm. 91) 76 f.; G. Wolf (wie Anm. 6) 137.

⁴⁸⁴) H. Klein *Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen* in *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 88/89 (1948/49) 57 (zu 1456 und 1462) und 66 (zu 1543).

⁴⁸⁵) cvp 15281 fol. 10^r.

⁴⁸⁶) WNA VII 6. Die Stadt erzielte damals ebenso wie Neunkirchen, das ähnliche Schritte unternommen haben muß, einen längere Zeit anhaltenden Erfolg. Vgl.

Die steirischen Rüstungs- und Steueranschlüge klammern ebenso wie die dabei meist getroffene Vierteileinteilung des Landes das Pittener Gebiet regelmäßig aus, selbst von der Neustadt ist nicht die Rede. Die Belege setzen 1445 ein⁴⁸⁷⁾. Deutlich ist auch ein 1446 dem Abt des Wiener Neustädter Neuklosters zugestellter Anschlag *von dem guet, so er im land hat*⁴⁸⁸⁾. Bei der Judenvertreibung entfiel von der dafür dem König bewilligten Summe ein angemessener Teil auf dasselbe Neukloster, und zwar *von Ror und von dem so ir im land Steyer habt*⁴⁸⁹⁾. In der entsprechenden Vorschreibung an den Abt von Rein fehlt bei sonstiger Gleichförmigkeit des Formulars gerade diese auffällige Bestimmung⁴⁹⁰⁾.

Wenig besagt der Zuzugsbefehl der Herzöge Wilhelm und Albrecht IV. an die Neustädter von 1397. Denn nach dem Hollenburger Vertrag führten die Herzöge die Regierung damals gemeinsam, der Zuzug zum Landmarschall nach Korneuburg konnte militärischen Notwendigkeiten entsprochen haben. Vor allem ist fraglich, ob diesem Befehl ein Landtagsbeschluß vorausgegangen sein mußte, wie die Bearbeiter der steirischen Landtagsakten vorausgesetzt haben⁴⁹¹⁾.

Nur ein einziges Mal, 1493, hören wir von einem Versuch der steirischen Landschaft, die Neustädter Juden zum Mitleiden heranzuziehen. König Maximilian verwehrte ihr das⁴⁹²⁾.

Abschließend zu den ständischen Gerichten, den Landschranen. Drei Dokumente aus dem Sommer des Jahres 1457 erweisen die räumliche Kompetenz des landmarschallischen Gerichtes in Österreich unter der Enns für die Zeit der noch bestehenden Länderteilung. Am 17. Juni dieses Jahres schrieb der Landmarschall Graf Bernhard von Schaunberg dem Leutold von Stubenberg wegen der Klage der Frau Anna, Tochter Ulrichs von Stubenberg und Gattin Bernhards von Starhemberg. Leutold solle die Klägerin wegen seiner Gewalttaten *in dem haus zu Hauspach* (= Haßbach) *in dem lannd zu Osterrich gelegen* schadlos halten oder aber vor seinem Gericht erscheinen. Auch die zweite und die dritte La-

Baltzarek (wie Anm. 208) 76 und Knittler (wie Anm. 23) 36 Anm. 81: sie werden in den Anschlägen von 1502 und 1504 nicht mehr erwähnt.

⁴⁸⁷⁾ Seuffert—Kogler 1 (wie Anm. 168) 95 n. 44, 115 n. 50; ebenda 2 (wie Anm. 259) 55 n. 117, 86 n. 129, 106 n. 139, 114 n. 145, 181 n. 192 und 236 n. 224. Vgl. Zahn in *StUB* 2, XXIII. Zu den landschaftlichen Steuerbüchern vgl. Pirchegger *Landesfürst* 1 wie Anm. 9) 32.

⁴⁸⁸⁾ Seuffert—Kogler 1 (wie Anm. 168) 130 *Nota* zu n. 62.

⁴⁸⁹⁾ *StLA* 9427.

⁴⁹⁰⁾ *StLA* 9428. Vgl. *Mensi* 1 (wie Anm. 202) 66 Anm. 1. Die allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Urbar-Registern für die Steueraufteilung nannte als Zweck wohl die Vertreibung der Juden aus dem Land Steier, aus Neustadt und Neunkirchen, bezog sich aber nur auf Güter und Gülten, soweit sie im Lande Steier gelegen waren; vgl. *Herzog* (wie Anm. 201) XXX Anm. 86.

⁴⁹¹⁾ Seuffert—Kogler 1 (wie Anm. 168) 40 n. 3. — Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß sich auch in einer erst unlängst gedruckten älteren Monographie keinerlei Hinweis auf die Einbeziehung des Pittener Gebietes oder der Neustadt in die ständische Selbstverwaltung der Steiermark findet: W. Sittig *Landstände und Landesfürstentum. Eine Krisenzeit als Anstoß für die Entwicklung der steirischen landständischen Verwaltung* (*Veröffentl. des Steiermärk. Landesarchives* 13 [Graz 1982]).

⁴⁹²⁾ *J. Mayer* 2 (wie Anm. 91) 266.

dung enthalten den Passus über das Haus Haßbach im Lande Österreich⁴⁹³). Nach dem Aussterben der Albertiner, im Jahre 1458, lud derselbe Landmarschall den Wolfgang Krottendorfer auf die Klage des Hans von Neidegg zu Rastenberg wegen der Fischerei in der Schwarza von Putzmannsdorf bis zum Dunkelsteiner Steg vor sein Gericht⁴⁹⁴). 1512 erging eine landmarschallische Gerichtsurkunde in der Streitsache zwischen Karl und Erasmus von Hohenberg einerseits und Georg von Königsberg andererseits; Streitgegenstand waren die Ämter Höflein und *Süntperg* (auch *Sunberg*), Brandenburger Lehen⁴⁹⁵).

Es ist zu beachten, daß dieses landmarschallische Gericht zwar ein ständisch bestimmtes Gericht ist, der Landmarschall aber schon vor dessen Einrichtung verschiedene gerichtliche Kompetenzen übte, die sich gleichfalls über das Pittener Gebiet erstreckten, und zwar schon zu jener Zeit, in der das Amt des Landmarschalls im wesentlichen noch ein landesherrliches Amt gewesen ist⁴⁹⁶). So ist auch die Gerichtsurkunde des österreichischen Marschalls Rudolf von Wallsee aus dem Jahre 1388 hier nicht in gleicher Weise zu werten⁴⁹⁷).

Wir erwähnen noch zwei gerichtliche Ladungen an den Abt des Neuklosters, ergangen in den Jahren 1498 und 1501, die erste vom steirischen Landeshauptmann, die andere durch den steirischen Verweser. Sie bestätigen das aus den österreichischen Verhältnissen gewonnene Bild insofern, als in beiden Fällen die Aussteller davon sprechen, daß der Adressat nicht im Lande, also nicht in der Steiermark gesessen sei⁴⁹⁸).

Aufgrund ihrer erheblichen Verbreitung und der praktischen Verwendung bei Gericht darf auch eine Privatarbeit verglichen werden, das steirische Landrecht, in der vorliegenden Form wohl aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts⁴⁹⁹). Artikel 246 behandelt das Judenrecht *gen den herren von Österreich*. Der Tod eines Christen soll demnach *in meins herren land ze Österreich* in den Judenschulen zu Wien, Neustadt und Krems ausgerufen werden, damit die Gläubiger ihre Forderungen zu rechter Frist anmelden können⁵⁰⁰). So hielt man es tatsächlich: 1341 bestätigte Herzog Albrecht II. zu Wien den Brief der jüdischen Meister über den vollzogenen Siegelverruf zu Wien, Krems und Neustadt betreffend das Siegel seines Hofmeisters Ulrich von Pergau⁵⁰¹). Das steirische Landrechtsbuch jedenfalls rechnete die Neustadt zu Österreich. In der Steiermark richtete man sich beim Verurf von Schuldurkunden und Siegeln nach den jeweiligen Notwendigkeiten⁵⁰²).

⁴⁹³) StLA 6629 a, 6631 c und 6635 a.

⁴⁹⁴) Schloßarchiv Steyersberg, Familiengeschichte 2, Urk. 1458 XII 15, Wien.

⁴⁹⁵) Prausnitz (wie Anm. 334) 185. Zur Lokalisierung von Höflein siehe oben Anm. 334.

⁴⁹⁶) Vgl. die immer noch gültigen Darstellungen von Luschin *Gerichtswesen* (wie Anm. 133) 82 ff.; Wretschko (wie Anm. 399) 145; Mell (wie Anm. 9) 205 f.

⁴⁹⁷) Propsteiarchiv Gloggnitz, n. 69. Lechner *Gloggnitz* (wie Anm. 91) 64 n. 69.

⁴⁹⁸) Stiftsarchiv Rein, *Diplomatarium Runense* des Alanus Leer 2, p. 734 n. 522 und p. 768 n. 569.

⁴⁹⁹) F. Bischoff *Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters* (Graz 1875) 49 ff.; Mell (wie Anm. 9) 52 ff. Im übrigen siehe oben Anm. 54.

⁵⁰⁰) Bischoff 172.

⁵⁰¹) OÖUB 6, 385 n. 381.

⁵⁰²) Die Berufung des Gregor Schurff von 1429 erstreckte sich auf Graz, Wiener Neu-

4.23 Zusammenfassung und Ergebnis

Die landesfürstlichen Einkünfte im Pittener Gebiet wurden vor der Länderteilung von 1379 mit österreichischen Zentralstellen abgerechnet. Seit 1379 war das Kammergut geteilt; bei dessen Besteuerung griff Kaiser Friedrich III. in Rechte seines Mündels Ladislaus ein. Nach der Vereinigung Österreichs und der Steiermark in der Hand Friedrichs finden wir österreichische Amtsträger mit Neustädter Münzsachen befaßt, vielleicht aber auch nur *ad hoc* dazu delegiert. Die Neustädter hatten noch 1493 — wohl infolge der einstigen Teilung — mit dem Grazer Hubamt zu tun. Stets unverändert blieb die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zum Sprengel des obersten Landesgerichtes in Österreich und zum Amtsbereich des Marschalls in Österreich. Spätestens in der Zeit von Friedrichs III. Vormundschaft über Ladislaus lassen sich Kompetenzen des österreichischen Landmarschalls sogar den Neustädtern gegenüber nachweisen. Soweit der österreichische Hansgraf sprengelmäßig besonders definierte Aufgaben zu versehen hatte, reichte sein Amtsbereich nur bis zur Piestinggrenze. Diesem Verhältnis lagen allerdings Zustände aus babenbergischer Zeit zugrunde. Undeutlich ist die räumliche Abgrenzung des österreichischen Spielgrafenamtes. Doch sind vergleichbare steirische Amtsträger im Pittener Gebiet niemals tätig geworden. Die landesfürstlichen Lehnen im Pittener Gebiet sind nach der Länderteilung von 1379 solche des Fürstentums Österreich. Ausnahmen erklären sich als gesonderte Erwerbung oder als nachträgliche Verlehnung von 1379 Herzog Leopold III. zugesprochenen Gerechtsamen: eine solche Ausnahme zugunsten des Fürstentums Steier fällt in jenes Jahrzehnt, als Kaiser Friedrich beim Papst wegen der Neustädter Bistumserrichtung vorstellig wurde und dabei aus gutem Grund die Neustadt als steirisch erklärte.

Die Formen der ständischen Organisation entsprechen diesem Bild vollkommen. Wenn vor der Länderteilung von 1379 die Österreicher von ihren Landesherren auf Versammlungen befohlen wurden, so waren die Neustädter unter ihnen. Der korporative Zusammenschluß der österreichischen Stände geschah in der Zeit der Länderteilungen und schloß die leopoldinisch gewordenen Orte daher aus. Dabei blieb es auch nach dem Anfall Österreichs an Kaiser Friedrich III. Das landständische Steuerwesen Österreichs zeigt das Abbild dieses Verhältnisses; die Stände Österreichs versuchten allerdings, die Neustadt und Neunkirchen zum gemeinen Mitleiden heranzuziehen. Das landmarschallische Gericht Österreichs war auch für das Pittener Gebiet zuständig. In der steirischen Landschranne hat man die Lage von Wiener Neustadt als außerhalb des Landes anerkannt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den dargestellten realen Bindungen und den im vorigen Abschnitt behandelten zeitgenössischen Auffassungen wird nicht deutlich. Wiener Neustadt ist schon vor der Länderteilung wiederholt als steirisch angesehen worden, obwohl eine administrative Verknüpfung offensichtlich nicht bestanden hat. Wenn die Steirer zur Huldigung in die Neustadt befohlen wurden oder wenn sie dort Bürgschaften leisteten, so ist auch unter der Voraussetzung, daß dergleichen nur auf steirischem Boden rechtens geschehen

stadt, Judenburg, Hartberg, Voitsberg, Radkersburg und Marburg. Für eine Zugehörigkeit der Neustadt zur Steiermark ist damit nichts gewonnen: zur besagten Liste tritt nämlich noch St. Veit in Kärnten. Rosenber g (wie Anm. 202) 14.

konnte, noch keineswegs gesagt, daß dieses Stück steirischen Bodens nicht unter österreichischer Verwaltung stehen und insofern zum Fürstentum Österreich gehören konnte. Wohl nur so war es möglich, in der zu Österreich geschlagenen Neustadt 1365 ein steirisches Lehengericht abzuhalten. Im 15. Jahrhundert wiederum gehörte die Neustadt (neben anderem) den Leopoldinern, aber die Stadt wurde nach wie vor als Bestandteil des Fürstentums Österreich betrachtet, dies auch von den Leopoldinern selbst. Ebendorfers Nachricht, die Neustadt sei als Teil Österreichs Leopold III. zugesprochen worden, damit diesem der Titel eines Herzogs von Österreich nicht bestritten werden könne, ist möglicherweise gelehrte Konstruktion, zeigt aber deutlich die Voraussetzung einer ungebrochenen Zugehörigkeit der Stadt zum Fürstentum Österreich, das nunmehr aber in ungleich große Stücke geteilt war. Wiener Neustadt war damit steirischer Boden, seit 1254 dem Fürstentum Österreich zugehörig und seit 1379 als Teil dieses Fürstentums dem Herrn der Steiermark unterstellt, der zugleich den Titel eines Herzogs von Österreich führte und als solcher die Stadtherrschaft ausübte. Ebenso stand es um den anderen leopoldinischen Besitz. Für das Übrige, insbesondere für das albertinische Kammergut, treffen diese durch die Teilung von 1379 geschaffenen Komplikationen nicht zu, die sich übrigens auch für den leopoldinischen Teil mit dem Tode des Ladislaus Postumus, spätestens jedoch mit dem Tode Albrechts VI. von selber lösten.

Auch hier also ergibt sich ein wesentlich neues Bild. Das Pittener Gebiet ist 1379 nicht etwa zur Steiermark gekommen oder bei der Steiermark geblieben, es ist auch nicht an Österreich gefallen, sondern es ist bei Österreich, genauer gesagt als ein Stück „eigentlich“ steirischen Bodens beim Herzogtum Österreich verblieben. Es scheint, als ob der Zuschlag des Landgerichts Wiener Neustadt an den Herrn der Steiermark diesen Sachverhalt allzuoft verdunkelt hat. Dieses Landgericht wurde, so scheint es, wiederholt als Territorium verstanden, doch ist es nichts weiter als eine bestimmte Kompetenz — und bei weitem nicht die wichtigste. Es gibt den Plan zu einem leopoldinischen Hausvertrag, bei dem sich der Herr Tirols das steirische Schladming sowie das Landgericht Wolkenstein (im Ennstal) vorbehielt, der Herr der Steiermark dagegen das Landgericht Hall in Tirol bekam. Die Zuständigkeiten der Hofschranen sollten jedoch unverändert bleiben⁵⁰³). Niemand wird unter diesen Umständen behaupten, Schladming und Wolkenstein wären bei Vollzug dieser Teilung Bestandteile von Tirol geworden oder Hall ein Stück Steiermark. Es handelt sich vielmehr nur um eine der bei spätmittelalterlichen Landesteilungen beliebten „Verschränkungen“ von Herrschaftsrechten⁵⁰⁴). Augenscheinlich waren die Sprengel der obersten Landesgerichte wesentlich wichtiger für den Landeszusammenhalt als die Landgerichte bzw. die Blutgerichtssprengel, und dasselbe galt gewiß auch für das Pittener Gebiet. Die unmittelbare Grenzlage des Landgerichts Wiener Neustadt hat im Verein mit widersprüchlich scheinenden Quellaussagen zu einer Überbewertung des Landgerichts und damit zu unrichtigen Ergebnissen geführt.

⁵⁰³) HHSStA Hs. B 38, fol. 350r.

⁵⁰⁴) Vgl. R. Härtel *Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters* in *Festschrift Friedrich Hausmann* (hg. H. E b n e r [Graz 1977]) 197 f.

4.3 Gewährleistungsversprechen und andere urkundliche Formeln

Nunmehr sind wir bei jenem Problemkreis angelangt, der die Anwendung besonders intensiver Methoden verlangt und deshalb Gegenstand einer eigenen Publikation ist⁵⁰⁵). Hier genügt es, die wesentlichen Feststellungen zur Problemlage und das Ergebnis kurz zusammenzufassen.

Es gibt eine große Fülle von urkundlichen Formeln, die sich auf das Recht eines bestimmten Landes beziehen. In erster Linie handelt es sich dabei um Gewährleistungsversprechen. Im Pittener Gebiet nun überschneiden sich die Hinweise auf das österreichische und auf das steirische Recht räumlich wie zeitlich. Das ist an sich nichts Merkwürdiges, denn fließende Grenzen zwischen den urkundlich bezeugten Anwendungsbereichen verschiedener Landrechte gibt es auch sonst. Gerade für die Frage nach der Zugehörigkeit des Pittener Gebietes sind diese Formeln auch schon wiederholt herangezogen worden, und zwar mit verschiedenem Ergebnis. Durchaus verschieden sind auch die Wertungen solcher Formeln im Grenzgebiet zwischen Kärnten und Steiermark wie in Oberösterreich und Tirol. Gelegentlich sind die rechtlichen Bezüge in den Urkunden nichts anderes als bloße Ansprüche. All die vielen Unregelmäßigkeiten, insbesondere der mitunter schlagartige Wechsel der rechtlichen Hinweise in den urkundlichen Formeln lassen es schließlich als unglaublich erscheinen, daß beispielsweise mit dem Landrecht zu Österreich oder mit jenem zu Steier ein inhaltlich bestimmbarer Komplex von Rechtsvorstellungen verbunden gewesen sei. Auch in Weistümern konnten wiederholt Rechtssätze als gemeiner Landsbrauch angezeigt werden, obwohl diese keineswegs im ganzen Lande galten. Das örtlich geltende Gewohnheitsrecht konnte vielmehr für das Recht des ganzen Landes gehalten werden, ob das nun zutraf oder nicht. Die Berufungen auf das eine oder auf das andere Landrecht sind also weniger Hinweise auf eine konkrete Rechtsordnung als vielmehr Denkmale des Landesbewußtseins.

Zu dieser Deutung fügt sich bestens, daß in den Gewährleistungsformeln genau genommen niemals von österreichischem oder von steirischem Landrecht die Rede ist, sondern vom Landrecht *in* oder *zu* Österreich, Steier usw. So konnte man auch eher von Recht und Gewohnheit im Land (Einzahl!) zu Österreich und Steier sprechen. Daraus muß keineswegs eine rechtliche Sonderstellung abzuleiten sein. Es genügt die Annahme, daß man sich eines Unterschieds des örtlich geltenden Rechts zu jenem in Österreich oder Steier nicht bewußt gewesen ist. Anders müßte der einmal auftretende Hinweis auf das Recht im Land zu Steier, Österreich und zu Kärnten (!) vollkommen unverständlich bleiben. Den Gewährleistungsformeln in den Urkunden des Pittener Gebietes ist also unterschiedlicher Sinn zu unterlegen, ohne daß die jeweilige Bedeutung im Einzelfall immer klar erkennbar sein muß. In den meisten Fällen haben sie wohl als Dokumente des Landesbewußtseins zu gelten. Wo Österreich und Steier gleichzeitig genannt sind, dort war wenigstens die bewußtseinsmäßige Beziehung zur Steiermark noch nicht ganz erloschen: diese Formel tritt in Österreich und in der Steiermark ansonsten nicht auf.

Bei der weiteren Untersuchung ist davon auszugehen, daß sich der (scheinbare) landrechtliche Bezug grundsätzlich nach der Lage des betroffenen Gutes richtet.

⁵⁰⁵) Siehe oben Anm. 3.

Doch ist mit Anomalien zu rechnen, die in den Auffassungen einzelner Urkundsparteien wie auch in den Gewohnheiten einzelner Urkundenschreiber begründet sein können. Die etwaige Willkür bestimmter Urkundsparteien wird sich durch Abweichungen vom „Normalen“ unschwer feststellen lassen. Jene der Urkundenschreiber ist durch die diplomatische Untersuchung wenigstens eines repräsentativen Teils der einschlägigen Urkunden zu ermitteln. Stimmen die Wandlungen im landrechtlichen Bezug mit Veränderungen in Schrift und Diktat sehr gut überein, so kann seit den zugrundeliegenden Ereignissen schon einige Zeit verflossen sein: eine Schreibtradition oder die Gewohnheit eines einzelnen Schreibers mochte diesfalls überholte Anschauungen über deren Zeit hinaus konserviert haben und wäre so imstande, uns heute in die Irre zu führen. Fallen Wandlungen im Urkundenwesen mit Veränderungen in den landrechtlichen Hinweisen aber nicht zusammen, so dürfen ein Wechsel der Auffassungen und ein dafür maßgebliches Ereignis etwa gleichzeitig mit dem Wechsel des landrechtlichen Bezugs vermutet werden.

Für diese Untersuchung stehen etwa 800 Urkunden zur Verfügung, eingerechnet die Urkunden mit alleinigem Bezug auf das Neustädter Stadtrecht. Dieses ist sozusagen neutral. Aber für die richtige Beurteilung der Gewichtsverteilung sind diese Urkunden dennoch heranzuziehen. Außerdem läßt sich vielen dieser Stücke auch für das anstehende Problem noch eine unmittelbare Aussage abgewinnen, und zwar durch jene Formeln, in denen der Aussteller die Länder nennt, in welchen sein für allfälligen Schadenersatz heranzuziehendes Gut zu finden ist. Des öfteren ist auch Vollstreckung durch den Landesfürsten in Österreich oder jenen in Steier vorgesehen bzw. durch deren Beamte. Ausgesagt wird damit im Grunde dasselbe. Die häufigen verallgemeinernden Zusätze zu den Haftungsformeln zeigen deutlich, daß es auf die Angabe des Gutes „in Österreich“ oder „in Steier“ sachlich nicht angekommen ist. Auch hier also liegen Denkmale des Landesbewußtseins vor, wenigstens in den meisten Fällen.

So aufwendig die diplomatische Untersuchung ist, so knapp läßt sich ihr Ergebnis zusammenfassen. In den Neustädter Urkunden zeigt sich eine deutliche Nahtstelle im dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Hier endet die geschlossene Folge der Urkunden, in denen vom Landrecht zu Steier (meist neben jenem von Österreich) die Rede ist. Aus den Haftungsformeln ergibt sich nahezu genau dasselbe Bild. Der geradezu abrupte Wechsel geht jedoch mit ebenso eindrucksvollen Wandlungen im Neustädter Urkundenwesen Hand in Hand. Politische Ursachen dieses Wandels im Urkundenwesen können ausgeschlossen werden. Es ist also damit zu rechnen, daß die plötzliche Änderung im Neustädter Urkundenwesen nur einer vielleicht schon vor längerem abgeschlossenen Entwicklung Rechnung trug. Daher wird der Zeitpunkt des ersten Auftretens von ausschließlich österreichischen Bezügen in den Neustädter Urkunden zu beachten sein. Von ganz vereinzelt und zumeist sicher nicht aus dieser Stadt stammenden Urkunden abgesehen, zeigt sich das Landrecht zu Österreich hier seit 1417, wenn auch vorerst nur als Konkurrent des Landrechts zu Österreich und Steier. Wenn überhaupt bestimmte Ereignisse oder Umstände für den landrechtlichen Wandel maßgeblich gewesen sind, so erscheint eine Überprüfung der Verhältnisse im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts als am ehesten aussichtsreich.

Außerhalb der Neustadt bricht die stattliche Reihe von Nachweisen für das

Landrecht zu Steier (allein oder zusammen mit jenem von Österreich) um 1440 ab; was folgt, sind nur mehr Einzelstücke. Das Vordringen des Landrechts zu Österreich hatte sich aber schon zwei Jahrzehnte früher deutlich abgezeichnet. Bei den Haftungsversprechen war das Übergewicht der alleinigen Bezugnahmen auf Österreich gar schon um 1430 entschieden. Beachtenswert ist hierbei die Verteilung der Belege über den untersuchten Raum. Der Dichte nach ist sie keineswegs homogen, viel eher schon der Charakteristik nach. Allerdings häufen sich die Belege zugunsten des Landrechts zu Steier im obersten Schwarzatal, jene für das Landrecht zu Steier und Österreich (in dieser Reihenfolge) im Raum östlich davon. Natürlich liegt bei ersterer Gruppe der Verdacht nahe, der wichtigste Grundherr in dieser Gegend, das steirische Kloster Neuberg, habe hier eine bewußte Politik betrieben. Nähere Untersuchung erweist, daß dem keineswegs so gewesen ist. Es ist dies ein wichtiges Beispiel für die Feststellung, daß herrschaftliche Bindungen keinen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung von Gewährleistungs- und Haftungsformeln ausgeübt haben. Noch wichtiger ist aber die diplomatische Untersuchung einiger Urkunden der Grafen von Montfort. Hier zeigt sich deutlich — bei sonst gleichbleibender Charakteristik der Urkunden — ein Wandel in den rechtlichen Bezügen in den Jahren zwischen 1411 und 1418. Hielten sich die montfortischen Schreiber während dieser Zeit im wesentlichen an ihre Vorbilder bzw. Muster und änderten sie dennoch den Bezug auf das eine oder andere Land, so ist der Grund dafür in gleichzeitigen Ereignissen oder veränderten Umständen zu suchen, sofern man einen bestimmenden Einfluß politischer Ereignisse auf solche Formeln überhaupt für möglich hält.

Es ist nun bemerkenswert, in wie hohem Maße die zu Neustadt wie die in der Umgebung gewonnenen Ergebnisse einander entsprechen, und dies, obwohl die diplomatische Untersuchung des urkundlichen Materials in den beiden Bereichen zu höchst unterschiedlichen Einzelergebnissen geführt hat.

In Wiener Neustadt war ein Wandel der Anschauungen zugunsten Österreichs in der Zeit um 1417 anzunehmen, und ungefähr zur selben Zeit begann auch im übrigen Pittener Gebiet ein Umdenken. Zum Durchbruch kam die neue Überzeugung hier aber erst um einiges später als in der Neustadt. Die Urkunden der Grafen von Montfort wiederum spiegeln denselben Gesinnungswandel zwischen 1411 und 1418. Die Übereinstimmung mit dem Wiener Neustädter Befund ist umso erstaunlicher, als die Urkunden des Umlandes größtenteils das im Neuburger Vertrag nicht besonders aufgeteilte Gebiet betreffen, Wiener Neustadt jedoch Besitz der Leopoldiner war. Diese Gleichförmigkeit ist abermals ein wichtiger Hinweis darauf, daß herrschaftliche Bedingungen für die Wahl der landrechtlichen Bezüge bzw. für das Landesbewußtsein nicht entscheidend gewesen sind. Auch ständische Unterschiede haben keine wesentliche Rolle gespielt: die Neustädter Bürger dachten — im ganzen gesehen — nicht anders als die Grafen von Montfort, der niedere Adel im Schwarzatal und die Mönche von Gloggnitz. Natürlich ist das Bild, das uns die urkundlichen Formeln vermitteln, da und dort durch Schreibtraditionen verzerrt; im Fall von Wiener Neustadt war das deutlich genug zu sehen. Umgekehrt ist es aber unmöglich zu glauben, daß die verschiedenen Urkundenschreiber in Stadt und Land eine eigene und im Ganzen gesehen gemeinsame Politik verfolgt und auf die Anschauungen ihrer Auftraggeber grundsätzlich keine Rücksicht genommen hätten. Aus den urkundlichen Formeln er-

gibt sich somit ein Bild, das mit einer unscharfen Fotografie verglichen werden kann: die Konturen sind nicht genau, aber das Wesentliche ist zu erkennen.

Abermals sind geltende Anschauungen zu berichtigen. Die Gewährleistungsformeln enthalten keine Hinweise auf unklare Territorialgrenzen oder Überlappung der Rechtsbereiche. Sie sind Denkmale des Landesbewußtseins, und dieses erfuhr im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts einen entscheidenden Stoß zugunsten Österreichs.

5. Gesamtergebnis

Das Pittener Gebiet war seit 1254 gewissermaßen ein Stück Steiermark unter österreichischer Verwaltung, einbezogen in das Herzogtum Österreich. Daran änderte sich 1260 ebensowenig wie 1379. Die Gerechtsame der Leopoldiner im Pittener Gebiet haben keine Wiederangliederung an die Steiermark bewirkt, auch keine teilweise. Es kann nicht genug betont werden, daß der Zuschlag des Landgerichts Wiener Neustadt an den Herrn der Steiermark in dieser Hinsicht gegenstandslos ist. Nach derselben Logik hätte ein anderer Hausvertrag Schladming tirolisch und Hall in Tirol steirisch werden lassen⁵⁰⁶). Die Zeugnisse für eine Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich konnten oft genug in politisch-administrativem Sinn aufgefaßt werden, bei den Nachrichten zugunsten der Steiermark war das eher selten möglich. Das Verhältnis ist etwa jenes, das auch für die 1945 unter polnische bzw. sowjetische Verwaltung gestellten deutschen Ostgebiete gilt: Seit damals werden diese sowohl als deutsch wie als polnisch bzw. sowjetisch bezeichnet, und für beides lassen sich Gründe geltend machen. Welche der Bezeichnungen aber im Einzelfall verwendet wird, und welcher Gehalt dieser Bezeichnung jeweils innewohnt, das hängt von der Person des Sprechers ab, von seiner Herkunft bzw. von seinem Standort, von der Generation, der er angehört, vom Zusammenhang, in dem die Aussage steht, und wohl noch von manch anderer Bedingung. Schließlich ist auch zu unterscheiden, ob es sich um eine wohlüberlegte Aussage handelt oder nicht. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß die Zuordnung von Breslau zu Polen und von Königsberg zur Sowjetunion die übliche geworden ist. Die Summe aller Aussagen ergibt somit ein verwirrend vielfältiges und abgestuftes Bild, das den vergleichsweise klaren und eindeutigen Realitäten keineswegs gerecht wird — und so war es auch im Pittener Gebiet, wenn auch unter weit weniger dramatischen und die Weltöffentlichkeit nicht annähernd so bewegenden Umständen. Immerhin sei festgehalten, daß auch im Pittener Gebiet das Problem der Landeszugehörigkeit mit einer Fremdherrschaft begonnen hat. Es besteht jedenfalls dasselbe Verhältnis, nur auf territorialer Ebene, wie zwischen dem deutschen und dem dänischen Königreich im 13. Jahrhundert: Friedrich II. überließ dem Dänenkönig die Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte in einem bestimmten (von diesem schon besetzten) Landstrich, doch ohne ihn förmlich abzutreten⁵⁰⁷).

Jenes Verhältnis, das im Pittener Gebiet der historischen Forschung so erhebliche Probleme bereitet hat, ist auch heute noch Gegenstand völkerrechtlicher Erörterungen wie der Judikatur. Das soll an einem kleinräumigen Beispiel erläutert

⁵⁰⁶) Wie oben Anm. 503.

⁵⁰⁷) Siehe die oben in Anm. 37 angeführte Literatur.

werden, welches frappierende Parallelen zum Gegenstand unserer Untersuchung aufweist. Am 13. November 1945 einigten sich die Oberkommanden der Roten Armee und der britischen Rheinarmee über eine Demarkationslinie, die von der bis dahin eingehaltenen mecklenburgischen Landesgrenze abwich. Vier Gemeinden wurden so von Mecklenburg abgetrennt, sie kamen in der Folge unter die Verwaltung des neugebildeten Landes Schleswig-Holstein. Nähere Bestimmungen zu dieser Überleitung wurden nie getroffen; die staatsrechtliche Zugehörigkeit dieser vier Gemeinden war damit offen. Allerdings legte die Landessatzung von Schleswig-Holstein im Jahre 1949 fest, daß in diesen vier Gemeinden „des mecklenburgischen Kreises Schönberg“ das schleswig-holsteinische Landesrecht gelte. Gewissermaßen stillschweigend wurde auch die Geltung westdeutschen Bundesrechts unterstellt, und das führte in den sechziger Jahren zu einem interessanten Prozeß, von dem uns hier nicht der Ausgang, wohl aber die Urteilsbegründung interessiert. Ein von der westdeutschen Gesetzgebung über die Flurbereinigung betroffener Bauer in dem fraglichen Gebiet bestritt die Anwendbarkeit westdeutscher Gesetze auf das ehemals mecklenburgische Gebiet; hier gelte noch Besatzungsrecht. Dieses Gebiet werde nur treuhänderisch verwaltet, keineswegs erstrecke sich die volle (west)deutsche Staatsgewalt auf das Gebiet der vier Gemeinden. Das Urteil der höchsten Instanz verwarf den Einspruch mit der Begründung, es läge eine Verwaltungszession vor, das Land Schleswig-Holstein übe daher die Gebietshoheit aus. Freilich sei eine Regierungs- oder Verwaltungszession von einer Gebietsabtretung oft nicht zu unterscheiden, hat sie doch wiederholt die Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte auf dem Territorium eines anderen Staates zur Folge. Ausdrücklich wurde bemerkt, daß im Zusammenhang mit der Frage der Anwendbarkeit westdeutschen Bundesrechts jene der staatsrechtlichen Zugehörigkeit nicht erörtert zu werden brauche ⁵⁰⁸).

Es ist gewiß nicht nötig, auf die vielfältigen Parallelen zum Gegenstand unserer Untersuchung eigens hinzuweisen; angesichts des zeitlichen wie räumlichen Abstands sind sie erstaunlich genug. Jedenfalls mußte es im Pittener Gebiet unter einer fortwährenden österreichischen Verwaltung, mehr noch: bei der andauernden Zuordnung zum Herzogtum Österreich, dazu kommen, daß der steirische Charakter des Pittener Gebietes aus dem Bewußtsein der Zeitgenossen entschwand. Das war nun aber kein kontinuierlicher Vorgang. Gewährleistungs- und Haftungsformeln lassen keinen Zweifel: Das vielfach noch von steirischen Traditionen bestimmte Landesbewußtsein im Pittener Gebiet erfuhr im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts einen entscheidenden Stoß zugunsten Österreichs. Es ist nun überraschend zu sehen, wie genau dieses Ergebnis mit den sonstigen Aussagen der mittelalterlichen Zeitgenossen zusammenstimmt. Rechnen wir die „ausländischen“ Zeugnisse ab, die nichts für das Landesbewußtsein in Österreich und Steier besagen können, und eliminieren wir auch die anderen (aus verschiedenen Gründen) nicht ernstzunehmenden Zeugnisse, so stammt die letzte Nachricht über eine Zugehörigkeit zur Steiermark aus dem Jahre 1411.

Die Wende in den Auffassungen wird damit überdeutlich. Ein landesherrliches, das urkundliche Formelwesen bestimmende Machtwort ist im gegenständlichen

⁵⁰⁸) Urteil des (west)deutschen Bundesverwaltungsgerichts (Berlin), Zahl IV C 115.65 — F OVG A 4/63, verkündet am 1. März 1967.

Fall auszuschließen⁵⁰⁹). Albrecht V. und Ernst müßten gleichzeitig einen entsprechenden Befehl gegeben haben. Weder in der Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte noch in der Besteuerung des landesfürstlichen Kammerguts ließ sich irgendeine Neuordnung feststellen, welche infolge zeitlichen Zusammentreffens für den Wandel in den Auffassungen verantwortlich gemacht werden könnte. Ebenso wenig war eine Veränderung an den Sprengeln einzelner Landesämter zu ermitteln, und ebensowenig eine Umgestaltung der lehnrechtlichen Verhältnisse. Im Ständewesen zeigt sich sogar eine dem Wandel in den Vorstellungen gegenläufige Entwicklung. Wiener Neustadt, dessen Vertreter wir im 13. und 14. Jahrhundert auf österreichischen Versammlungen antreffen konnten, ist beim förmlichen Zusammenschluß der österreichischen Stände 1406 nicht zugegen; auch später ist die Stadt auf den österreichischen Landtagen nie vertreten.

Es verbleibt die Möglichkeit, eine Einrichtung gleichbleibenden Sprengelbereichs habe in der fraglichen Zeit neue Bedeutung und damit vermehrtes Gewicht erlangt. Dies ist im österreichischen Gerichtswesen der Fall. Nach 1412 hat Albrecht V. die Hofschranne nicht mehr besetzt; das schon vorher mit gewissen gerichtlichen Kompetenzen ausgestattete landmarschallische Gericht wurde nunmehr zum Landesgericht schlechthin. Der Landmarschall führte nicht mehr als Vertreter des Herzogs die Verhandlungen, sondern kraft seines Amtes. Daneben bestand ein fürstliches Hofgericht neuer Prägung. Das landmarschallische Gericht neuer Art ist seit den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts quellenmäßig faßbar⁵¹⁰). Der Umbau im Gerichtswesen Österreichs fällt also in jene Jahre, in denen wir die etwaige reale Grundlage des zugunsten Österreichs veränderten Landesbewußtseins zu vermuten hatten. Gerade für Österreich und Steier ist der Wirkungsbereich der obersten Landesgerichte als wesentlich für die Abgrenzung eines Landes erkannt worden und in dieser Bedeutung auch heute noch anerkannt⁵¹¹). Somit erscheint es berechtigt, diesen Umbau als ausschlaggebenden Anstoß für die sozusagen längst fällige Korrektur des Landesbewußtseins zugunsten Österreichs zu betrachten⁵¹²). Andernfalls müßte man den Wandel im Landesbewußtsein

509) Daß diese Möglichkeit grundsätzlich besteht, zeigt das Beispiel bei *T o m a s c h e k* 1 (wie Anm. 140) 162 n. 70.

510) Siehe oben Anm. 399.

511) Nach *Klebel* und *Gutkas* war dieser Vorgang gerade zu Anfang des 15. Jahrhunderts abgeschlossen: *Klebel Rechtsgeschichte* (wie Anm. 13) 89 und 96; *Ders. Individualitäten* (wie Anm. 21) 81; *K. Gutkas Die Stellung der österreichischen Länder in Spätmittelalter und früher Neuzeit in Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen* [Wien 1969] 43. Vgl. ferner *O. Hageneder Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings in MIOG* 78 (1970) 286; *Lechner Bildung* (wie Anm. 15) 410. Vielsagend ist auch ein Streit um die Herrschaft Lienz. Maximilian I. hatte diese zu Tirol gezogen. Als sich die Kärntner Landschaft deshalb beschwerte, verlangte Maximilian von ihr den Nachweis, daß die Grafen von Görz wegen dieser Herrschaft in Kärnten zu Gericht gestanden seien; dazu *A. v. Jaksch und M. Wutte Kärnten in Erläuterungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer 1/4 (Landgerichtskarte — Kärnten, Krain, Görz und Istrien)* (Wien 1914) 60.

512) Dies auch bei den Neustädtern, die mit bestimmten qualifizierten Außenbesitzungen nunmehr dem landmarschallischen Gericht (wie bisher der Hofschranne) unterworfen gewesen sind; vgl. *Schwind — Doptsch* (wie Anm. 133) 256 n. 127. Weitere Nachweise für Agenden des österreichischen Marschalls im Hinblick auf Wiener Neustadt oben im Abschnitt über die landesfürstliche Verwaltung.

als völlig eigengesetzlich oder zufällig abtun. Doch daran ist angesichts seiner Gleichförmigkeit quer durch alle Stände und Herrschaftszugehörigkeiten kaum zu denken. Gleichförmigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang natürlich nicht Wechsel der Auffassungen von einem Tag auf den anderen, sondern lediglich einen deutlich wahrnehmbaren „Schub“ zugunsten Österreichs⁵¹³). Nur als Anmerkung sei hinzugefügt: Diese Entwicklung war irreversibel. Als in den Maitagen des Jahres 1938 zwei Anläufe zur Angliederung des Pittener Gebietes an die Steiermark unternommen wurden, waren keineswegs geschichtliche Erinnerungen dafür maßgeblich⁵¹⁴).

Untersuchungen über die Ausbildung des Landes ob der Enns haben zu ganz ähnlichen Ergebnissen geführt. Für die Gestaltung der Gewährleistungsformeln werden hier neben heraldischen Überlegungen vor allem Sprengelbereich und Kompetenzen des Hauptmanns ob der Enns geltend gemacht⁵¹⁵). Dessen Amt entsprach inhaltlich jenem des österreichischen Landmarschalls. Die Ergänzung des Umblicks durch eine vergleichende Betrachtung größeren Umfangs wäre zu wünschen, doch dazu fehlt es derzeit an den Voraussetzungen. In allzu wenigen Gebieten sind Gewährleistungs- und verwandte Formeln ausreichend erforscht.

Nichtsdestoweniger können die beiden eingangs gestellten Fragen als beantwortet gelten: Das Pittener Gebiet gehörte seit 1254 zu Österreich; es ist weder 1260 noch 1379 zur Steiermark zurückgekommen. Noch lange aber hielt sich das Bewußtsein oder wenigstens die Erinnerung, daß dieses Gebiet „eigentlich“ steirisch sei, bis im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Österreich eine neue und nach mittelalterlichem Verständnis entscheidende Klammer für seinen inneren Zusammenhalt erhielt: das landmarschallische Gericht. Das Wissen um den steirischen Charakter des Pittener Gebietes geriet nun rasch in Vergessenheit. Wo dieser noch zutage tritt, handelt es sich bald nur mehr um Zweckklügen oder um die Meinung von Landfremden, und dabei mehr als einmal um bloßen Irrtum.

⁵¹³) Selbst im Frühmittelalter, in welchem die ethnische Selbstzuordnung sich viel rascher einzustellen pflegte als das Landesbewußtsein in den späteren Territorialstaaten (siehe oben Anm. 72), vollzog sich ein solcher Wandel nicht „auf Kommando“; vgl. *W e n s k u s* (wie Anm 70) 80.

⁵¹⁴) Dazu *A. E r n s t Pläne zur territorialen Neugliederung Österreichs im Jahre 1938 mit besonderer Berücksichtigung Ostösterreichs in Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag* (hg. G. P f e r s c h y Veröffentl. des Steiermärk. Landesarchives 12 [Graz 1981]) 470—475. Vor allem ist zu beachten, daß die Steiermark noch weit über das Pittener Gebiet hinaus vergrößert werden sollte, fast bis vor die Tore Wiens.

⁵¹⁵) Vgl. bes. *O. H a g e n e d e r Die Rechtsstellung des Machlands im späten Mittelalter und das Problem des oberösterreichischen Landeswappens in Festschrift Heinrich Demelius zum 80. Geburtstag* (Wien 1973) 61 ff. *D e r s. Das Land ob der Enns und die Herrschaft Freistadt im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Landeswerdung in Jahrbuch des öö. Musealvereines* 127/1 (1982) 55 ff.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [50-51](#)

Autor(en)/Author(s): Härtel Reinhard

Artikel/Article: [Die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich oder Steier im späten Mittelalter 53-134](#)